

## Holländischer Strafvollzug auf neuen Wegen?

### Beobachtungen und Eindrücke in Jugendstraf- und Psychopathenanstalten

Im Rahmen der Vorlesung „Strafvollzugskunde“ veranstaltete die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes mit 5 Dozenten und 33 Studierenden vom 16. bis 19. Juni 1974 eine Studienfahrt nach Holland.

Zweck der Reise war es, sich über neuere Entwicklungen im holländischen Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung sozialtherapeutischer Maßnahmen für jugendliche Straftäter und geistig vermindert zurechnungsfähige Delinquenten zu informieren.

#### Niedrige Gefangenenziffern in Holland

Bei einem Vergleich der Ziffern über die zur Strafverbüßung in Strafanstalten einsitzenden Rechtsbrecher in zehn westeuropäischen Ländern fällt auf, daß sich in Holland, bezogen auf seine Bevölkerungszahl, das weitaus günstigste Verhältnis ergibt. So betrug die Anzahl der Strafgefangenen nach veröffentlichten Berechnungen des holländischen Justizministeriums zu Beginn 1973 9,5 auf 100 000 Einwohner, gefolgt von Norwegen (23,4), Frankreich (38,6), Belgien (47,0) und Dänemark (47,8). Unter den Ländern, bei denen diese Verhältniszahl mehr als 50 beträgt, bildet die Bundesrepublik nach Schweden, Luxemburg, England, mit Schottland zusammen, wenig rühmlich das Schlußlicht.

Der Grund für das gute Abschneiden Hollands liegt bestimmt nicht darin, daß die Holländer weniger kriminell sind als ihre europäischen Nachbarn; vielmehr sind dafür vor allem zwei Ursachen maßgebend:

Die eine ist die Ausgestaltung des holländischen Strafprozeßrechts, in dem das Opportunitätsprinzip Vorrang hat. Dieses Prinzip besagt – im Gegensatz zu dem in Deutschland herrschenden Legalitätsprinzip –, daß die Verfolgung einer bestimmten Straftat in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt ist.

Diese Ermächtigung der Staatsanwaltschaft ist

Diese Ermächtigung, von der Verfolgung abzusehen – was mit oder ohne Auflagen geschehen kann –, wird nach Angaben des holländischen Justizministeriums sehr großzügig gehandhabt. Das hat dazu geführt, daß leichtere und sogar zum Teil schwerere Fälle von Kriminalität nicht mehr vor den Strafgerichten verhandelt werden. Im Ergebnis werden 50 Prozent aller aufgeklärten Straftaten nicht mehr verfolgt. Die Entscheidung, auch nur in geeigneten Fällen von der Strafverfolgung abzusehen, wird den Behörden durch die weitausgebaute Straffälligenhilfe erleichtert, die mit ihren 850 Beamten der Justiz jährlich zwischen 12 000 und 14 000 detaillierte Berichte über die Straffälligen erstattet.

Die zweite Ursache liegt in der sich seit einigen Jahren bei den Strafgerichten mehr und mehr einbürgernden Praxis, immer weniger – und wenn überhaupt, dann nur sehr kurze – Freiheitsstrafen zu ver-

hängen. So erhalten derzeit 60 Prozent der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten eine Strafe unter drei Monaten, 20 Prozent zwischen drei und sechs Monaten und nur die restlichen 20 Prozent eine Strafe von über sechs Monaten.

#### Skepsis über den Sinn der Freiheitsstrafe

Die Einschränkung der Freiheitsstrafen gründet sich – im Zuge der fortschreitenden Liberalisierung innerhalb der Gesellschaft – in erster Linie auf eine mehr und mehr in der Wissenschaft und auch in der Öffentlichkeit sich verbreitende Skepsis hinsichtlich Sinn und Zweck der Freiheitsstrafen. Zu dieser Entwicklung haben zahlreiche Veröffentlichungen kriminologischer Institute holländischer und ausländischer Universitäten über den negativen Effekt von Freiheitsstrafen bei der Resozialisierung beigetragen. Beispielsweise brachte eine Untersuchung der Universität Groningen bezüglich des Rückfalles von Verkehrsstraftätern bei Vergleich der gegen sie verhängten Sanktionen folgendes überraschende Ergebnis: Von den Tätern, gegen die man lediglich eine Buße verhängte, wurden nur 35 Prozent, von denjenigen, denen man bei gleichzeitiger Buße den Führerschein entzog, wurden dagegen 36 Prozent und schließlich wurden von solchen Tätern, die eine Freiheitsstrafe erhielten, sogar 37 Prozent rückfällig.

Diese und andere Untersuchungen haben dazu geführt, daß in Holland auch von den Richtern und Staatsanwälten der Sinn der Freiheitsstrafe in Zweifel gezogen wird. Dies um so mehr, als die Rückfallquote bei Straftätern, die bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, etwas über 60 Prozent liegt. Zwangsläufig hat das eine größere Zurückhaltung bei der Verhängung von Freiheitsstrafen zur Folge gehabt.

Jedoch wäre diese gesamte Entwicklung ohne Billigung der Massenmedien, zu denen die Justizbehörden wegen ihrer Politik der „offenen Tür“ ein sehr gutes Verhältnis haben, nicht möglich gewesen. So rief die hohe Anzahl der Entweichungen aus den guten Verhältnis haben, nicht möglich gewesen. So rief die hohe Anzahl der Entweichungen aus den Strafanstalten, die aus der gleichzeitig praktizierten Lockerung des Vollzugs herrührt und die im Jahr 1973 auf 170 (im Vergleich Belgien 5) anstieg, in der Presse kaum Kritik gegen die Strafvollzugsbehörden hervor.

Schließlich haben zur Einschränkung der Freiheitsstrafen auch nicht zuletzt finanzielle Erwägungen beigetragen. Bei der anerkannten Notwendigkeit, die Strafgefangenen besser unterzubringen und sozialtherapeutisch zu betreuen – ohne dabei das für den Strafvollzug zur Verfügung stehende Budget von derzeit rund 120 Millionen Gulden wesentlich zu erhöhen –, mußte man zwingend eine geringere Anzahl von Strafgefangenen in Kauf nehmen.

Der allgemein starke Rückgang der Straf- und Untersuchungsgefangenen hat 1967 begonnen. In einem Zeitraum von sechs Jahren ist die Anzahl der

Strafgefangenen um rund 15 Prozent auf ca. 1200 und die Anzahl der Untersuchungsgefangenen um rund 30 Prozent auf ca. 1400 zurückgegangen. Dadurch sah man sich genötigt, in den letzten Jahren drei Gefängnisse und fünf Untersuchungsanstalten zu schließen. So gibt es für Frauen nur noch eine Strafanstalt in Rotterdam mit z. Z. 22 Gefangenen.

### **Strafanstalten in drei Arten unterteilt**

Nach Art. 26 des Rahmengesetzes über das Gefängniswesen soll die Vollstreckung unter Aufrechterhaltung des Charakters der Strafe auch den Zweck verfolgen, die Rückkehr der Strafgefangenen in die Gesellschaft vorzubereiten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird danach gestrebt, den geschlossenen Charakter der Strafanstalten – soweit es die Sicherheitsgründe irgendwie nur zulassen – zu durchbrechen. Damit soll einer Entfremdung der Gefangenen vom Leben in der freien Gesellschaft entgegengewirkt werden.

Diesem Zweck entsprechend sind die Strafanstalten in drei Arten unterteilt:

#### ● **Offene Anstalten** (engl. hostels)

Aufnahme in diese gesicherten Anstalten finden nur Täter, die kein Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft bedeuten. Die Gefangenen arbeiten bei privaten Arbeitgebern außerhalb der Anstalt, wobei ihnen 40 Prozent des Arbeitsentgelts zugute kommt.

#### ● **Halboffene Anstalten** (engl. open prisons)

Der Vollzug unterscheidet sich von den offenen Gefängnissen insoweit, als nur auf dem Anstaltsgelände gearbeitet und kein Wochenendurlaub gewährt wird.

#### ● **Geschlossene Anstalten**

In diese Anstalten werden die Täter eingewiesen, die vom Sicherheitsrisiko her nicht in offene oder halboffene Anstalten passen, wobei der Grad der Sicherheitsmaßnahmen von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich ist.

Von den im Mai 1974 ca. 900 in Strafhaft befindlichen Gefangenen sind nach Angaben des Justizministeriums in offenen bzw. halboffenen Anstalten ca. 220 Häftlinge untergebracht. Die Zahl der offenen bzw. halboffenen Anstalten ca. 220 Häftlinge untergebracht. Die Zahl der offenen Strafanstalten – die es übrigens nur im Vollzug für Erwachsene gibt – beträgt vier bei einer Aufnahmekapazität zwischen 18 und 24 Gefangenen, die der halboffenen zwei bei einer Aufnahmekapazität von je 100 erwachsenen und 60 jugendlichen Strafgefangenen.

Unter den 13 geschlossenen Anstalten gibt es 8 Anstalten für Männer (Aufnahmekapazität: 15 bis 115 Gefangene), 4 Anstalten für Jugendliche (Aufnahmekapazität: 48–100 Gefangene) und eine Frauenstrafanstalt, die sich in einem Trakt der Untersuchungsstrafanstalt in Rotterdam befindet. Besonderen Charakter haben dabei die Erwachsenenanstalt in Doetinchen und die auf der Studienfahrt besuchte Jugendstrafanstalt „De Corridor“ in Zeeland, in denen bevorzugt sozialtherapeutische Gruppenarbeit betrieben wird.

### **Sicherungsverwahrung (TBR-stelling)**

Genau wie im deutschen Strafrecht kennt das holländische Strafrecht die Zweispurigkeit, d. h. die Strafe wird durch Maßregeln ergänzt, die ausschließlich das Ziel haben, die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit durch sozialtherapeutische Maßnahmen zu beheben oder, falls dies nicht möglich ist, ihn von der Gesellschaft fernzuhalten.

In diesen Kreis der Täter fallen vor allem die geistesgestörten Delinquenten. Die völlig unzurechnungsfähigen Täter weist man in Holland – genau wie in Deutschland – in Heil- und Pflegeanstalten ein.

Für die Täter dagegen, bei denen nur eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistesfähigkeiten – dieser Begriff entspricht in etwa der verminderten Zurechnungsfähigkeit des § 51 II unseres StGB – vorliegt, hat man in Holland im Jahre 1925 das besondere Institut der staatlichen Sicherungsverwahrung geschaffen. Diese ist aber in keiner Weise identisch mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung des deutschen StGB in § 42 e, die vornehmlich der Sicherung der Allgemeinheit gegen das Hangverbrechertum dient. Die holländische Sicherungsverwahrung dagegen soll

- die Gesellschaft gegen schwerwiegende Delikte geistesgestörter Straftäter schützen und
- der zweckmäßigen Behandlung dieser Personengruppe dienen.

Gegen diese „teilweise zurechnungsfähigen“ Straftäter, die in Holland häufig unter dem schwammigen Sammelbegriff „Psychopathen“ zusammengefaßt werden, muß der Richter nach Art. 37 a des niederländischen Strafgesetzbuches zunächst eine Strafe verhängen und kann den Verurteilten zugleich „zur Verfügung der Regierung stellen“ (= TBR-stelling). Nach Verbüßung der Strafe wird der Täter dann zur therapeutischen Behandlung in die Sicherungsverwahrung in eine private oder staatliche Anstalt eingewiesen. Im Augenblick erwägt man allerdings, die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Verhängung von Strafe abzuschaffen und dem Richter die Möglichkeit zu geben, bei Anordnung der Sicherungsverwahrung von der daneben erfolgenden Verurteilung zu einer Strafe abzusehen.

Die Sicherungsverwahrung wird gemäß Art. 37 b

Die Sicherungsverwahrung wird gemäß Art. 37 b des niederländischen Strafgesetzbuches für die Dauer von zwei Jahren angeordnet, kann aber auf richterlichen Beschluß jeweils wieder um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

Insgesamt verfügt man für die Behandlung dieser Täter über fünf private und zwei staatliche Anstalten. Daneben gibt es zwei staatliche Selektionsanstalten, in denen über die Eingewiesenen Gutachten erstattet werden, aufgrund derer der Justizminister die Einweisung in eine Behandlungsanstalt verfügt.

Für die Strafvollzugsstatistik hat die Anzahl der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten nur geringe Bedeutung. Nur in etwa einem Prozent der rechtskräftigen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wird gleichzeitig anschließende Sicherungsverwahrung an-

geordnet. Die Anwendung dieser Maßregel ist ständig im Rückgang begriffen. Die Zahl der Anordnungen fiel von 1960 bis 1970 von 219 auf 130 pro Jahr.

In den Anstalten für Sicherungsverwahrte befanden sich am 4. Januar 1971 531 Straftäter, 47 weitere waren „unerlaubt abwesend“.

### **Strafvollzugs-Trainingslager „De Corridor“ in Zeeland**

In dieser Jugendstrafanstalt werden kurze Freiheitsstrafen von mindestens vier Wochen bis höchstens vier Monate gegen Jugendliche im Alter von 18 bis 23 Jahren vollstreckt.

Die Anstalt ist auf Initiative der „Penitentiaire Benelux-Kommission“ gegründet worden, die nach einer Alternative für die Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen gegen Jugendliche, die ehemals in Untersuchungshaftanstalten verbüßt wurden, suchte. Mit „De Corridor“ kann man jetzt zum großen Teil die schädlichen Einflüsse, die echt Kriminelle auf die Jugendlichen in den Untersuchungshaftanstalten hatten, vermeiden; völlig ausschalten läßt sich ein solcher Einfluß aber nicht, da die Jugendlichen die Zeit bis zu ihrer Verurteilung zwangsläufig in einer Untersuchungshaftanstalt verbringen müssen.

„De Corridor“ ist eine geschlossene Jugendstrafanstalt, obwohl sie, wenn man sich ihr nähert, äußerlich als solche nicht zu erkennen ist. Wenn nicht ein 2,5 Meter hoher Stacheldrahtzaun die Anstalt umgibt, hätte man eigentlich mehr den Eindruck, in einer Internatsschule zu sein.

Das Trainingscamp, das mit der äußerst niedrigen Bausumme von sieben Millionen Gulden erstellt wurde, hat eine Aufnahmekapazität von 50 Plätzen, von denen beim Besuch des Lagers 45 belegt waren.

### **Mentalitätsbeeinflussung als Behandlungsziel**

Das Ziel der Anstalt ist es, dem Kurzbestraften mit einem Behandlungsprogramm einen möglichst reibungslosen Wiedereintritt in die Gesellschaft zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern. Aus unserer Besuchergruppe ergab sich – unter Hinweis auf die Erfahrungen mit dem Jugendarrest in Deutschland – sofort die Frage, ob man Jugendliche in einem so kurzen Zeitraum überhaupt erzieherisch beeinflussen könne. Diese Frage wurde von Assistenzdirektor Fernhout und seinen Mitarbeitern Roos und Boyon nicht uneingeschränkt bejaht. Sie vertreten die Ansicht, daß man in der Strafrechtspflege wenigstens bis jetzt noch nicht auf die Freiheitsstrafe für Jugendliche verzichten könne. Da diese im Regelfall aber nur sehr kurz bemessen sein dürfe und es in Holland auch tatsächlich sei, müsse man Methoden finden, dem Ziel der Resozialisierung des Jugendlichen auch in kurzer Zeit mit erzieherischen Mitteln näherzukommen.

Dabei ist man sich auch in „De Corridor“ darüber im klaren, daß eine Mentalitätsveränderung – wenn sie überhaupt möglich ist – einen längeren Erziehungsprozeß erfordert. Angestrebt wird bei dem Jugendlichen eine Mentalitätsbeeinflussung, die ihn

zu der Einsicht bringen soll, daß es für die Lösung seiner Probleme andere Möglichkeiten als Gewalt und Aggression gibt.

### **Praktizierte Gruppentherapie**

Es war dann interessant zu erfahren, wie man dieses denktheoretisch positive Konzept in die Praxis umzusetzen versucht. Für die Aufnahme der Jugendlichen in die Anstalt gibt es keine bestimmten Auswahlkriterien, ausgenommen das eine, daß für das vorgegebene soziale therapeutische Behandlungskonzept eine gute geistige und körperliche Verfassung erforderlich ist.

Jeder Jugendliche wird bei seinem Eintritt in das Lager einer festen Gruppe von zehn Mitgliedern zugewiesen, der vier Gruppenleiter stetig zugeordnet sind. Dabei treffen alle Jugendlichen, die eine Gruppe bilden sollen, gleichzeitig im Lager ein und werden gemeinsam als Wohngruppe in einem Aufnahmepavillon untergebracht.

Für jede Gruppe werden dann unter Berücksichtigung der Charaktere der einzelnen Gruppenmitglieder Programme aufgestellt, die das Ziel haben, bei den gestrauchelten Jugendlichen die Fähigkeit zur Selbsterkenntnis und das Gefühl der Toleranz für andere zu wecken oder zu stärken. Das ist notwendig, weil fast alle eingewiesenen Jugendlichen in der Regel bei mangelnder Selbstkritik äußerst egozentrisch und – was in unserer heutigen Gesellschaft nicht weiter verwunderlich ist – sehr materiell veranlagt sind.

Aus diesem Grunde wird auch bei der von den Jugendlichen zu leistenden Arbeit das Leistungs- und Erfolgsprinzip nicht zu stark in den Vordergrund gestellt. Man versucht vielmehr, den Jugendlichen an eine gut durchschnittliche Arbeitsnorm zu gewöhnen und gewährt jedem Jugendlichen deshalb auch unabhängig von seiner Arbeitsleistung dieselbe Entlohnung, im Augenblick 1,50 Gulden pro Tag.

### **Konflikte werden nicht „wegorganisiert“**

Das Programm besteht in den ersten vier Wochen vornehmlich aus Sport und dem Erlernen der Grundbegriffe der Holzbearbeitung. Dabei wird vor allen Dingen darauf geachtet, daß die Gruppe die Grundbegriffe der Holzbearbeitung. Dabei wird vor allen Dingen darauf geachtet, daß die Gruppe die gestellten Aufgaben und die sich daraus ergebenden Probleme als Team bewältigt. Es wird dabei berücksichtigt, daß die bereits im freien Leben bestehenden Sozialkonflikte hier noch vermehrt und verstärkt auftreten, weil man ihnen in einer geschlossenen Anstalt unter Freiheitsentzug und dazu noch in einer festen Gruppe nicht ausweichen kann. Die Gruppenleiter, die ganztätig mit der Gruppe zusammen sind, versuchen bei Schwierigkeiten dieser Art, sich ganz bewußt im Hintergrund zu halten und auftauchende Gruppenkonflikte nicht autoritär im Keim zu ersticken oder zu entscheiden.

In „De Corridor“ – und dadurch unterscheidet sich diese Anstalt ganz entscheidend von einer konventionellen Jugendstrafanstalt – werden die Konflikte eben nicht „wegorganisiert“, sondern im Gegenteil

teilweise ganz bewußt provoziert. Jeden Tag wird der Gruppe die Gelegenheit gegeben, eine Stunde lang über ihre Arbeit und den allgemeinen Tagesverlauf in der Gruppe zu diskutieren und gegenseitig Kritik zu üben.

In die Diskussion und die Kritik werden auch die Gruppenleiter miteinbezogen. Hauptdiskussionspunkt bildet bevorzugt das Klima innerhalb der Gruppe. Dieser Diskussionsstunde wird innerhalb des Aktivitätenprogrammes besonderer Wert beigemessen, weil in ihnen die Jugendlichen dazu angehalten werden, über eigenes und fremdes Verhalten zu reflektieren, wozu sie in ihrem angestammten Sozialmilieu meist nicht motiviert wurden.

Nach Abschluß der Arbeit haben die Jugendlichen am Feierabend darüber hinaus noch die Gelegenheit, mit dem Gruppenleiter freiwillig über Probleme wie Kriminalität, Ehe, Sexualität und Rassenpolitik zu diskutieren. Fakultativ sind diese Abendveranstaltungen deshalb, weil das Tagesprogramm an die Mehrzahl der Jugendlichen so hohe Anforderungen stellt, daß ihre Leistungsfähigkeit damit erschöpft ist.

### **Überwindung von Schwierigkeiten in der Motivation**

Natürlich geht diese Motivation der Jugendlichen zur Selbstkritik und Einsicht nicht reibungslos vonstatten. Häufig sind zumindest einige von ihnen nicht bereit, sich für das Programm einzusetzen. Man versucht, sie dann nicht durch Sanktionen zur Teilnahme zu zwingen. Vielmehr werden die Gründe der Weigerung in der Gruppe diskutiert und die Gruppe bemüht sich, den einzelnen Jugendlichen für die weitere Mitarbeit zu bewegen.

Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, daß er von sich aus eigene Vorschläge macht. So ließ man z. B. einen Jugendlichen, der sich überhaupt nicht in seine Gruppe einordnen wollte, auf seinen Vorschlag hin die Fenster der kleinen Lagerkirche künstlerisch ausgestalten. Dieser Aufgabe unterzog sich dieser sozial äußerst feindlich eingestellte Jugendliche während seines weiteren Aufenthaltes in „De Corridor“ mit ungeheurer Hingabe, Einsatz und – wie wir bei unserem Rundgang feststellen konnten – mit gutem Erfolg. Hinzugefügt sei aber an dieser Stelle, daß er nach seiner Entlassung nicht wieder in die Gesellschaft zurückfand und bei einem „Trip“ mit Rauschgift seinem Leben ein Ende setzte.

„Trip“ mit Rauschgift seinem Leben ein Ende setzte.

Verweigert ein Jugendlicher auch nach eingehender Diskussion die Mitarbeit in der Gruppe, dann trennt man ihn für eine gewisse Zeit von ihr. Das hat in aller Regel den Erfolg, daß er schon bald die Gruppe vermißt und von sich aus zu ihr zurückkehrt.

Als letztes Mittel bleibt noch – was allerdings sehr selten gemacht wird –, den Jugendlichen in eine andere Anstalt zu schicken.

### **Vorbereitung auf die Freiheit**

Nach 4 Wochen verläßt die Gruppe gemeinsam den Aufnahmepavillon und wird in den Endpavillon übernommen, der gleichzeitig die Übergangsstufe zur Freiheit bildet.

In dieser zweiten Stufe ist das Programm im wesentlichen das gleiche wie in der ersten. Auch hier liegt das Schwergewicht auf der sportlichen Betäti-

gung, die von einem Gruppenleiter, der gleichzeitig Sportlehrer ist, geführt wird. Betrieben werden vor allen Dingen Ballspiele, Waldlauf, Judo, Schwimmen und das Training auf einer militärischen Hindernisbahn.

Einen wichtigen Unterschied gibt es allerdings bei der Arbeit. Diese wird jetzt überwiegend außerhalb des Lagers ausgeübt. Die Jugendlichen richten in Dörfern und neuen Wohnsiedlungen Kinder- und Abenteuerspielplätze ein, zu denen die Ausstattung von ihnen selbst im Trainingscamp hergestellt wird.

Die Auswahl dieser Art von Arbeit wird von zweierlei Gründen bestimmt: Einmal sollen die Jugendlichen durch eine Beschäftigung, die sie unter den kritischen Augen der Öffentlichkeit ausführen, zu guter Arbeitsqualität angehalten werden; zum anderen sollen in der Öffentlichkeit die starken Vorurteile gegen straffällig gewordene Jugendliche abgebaut werden.

### **Hohe Anforderungen an den Gruppenleiter**

Gilt schon für den normalen Vollzug, daß Erfolg und Mißerfolg von denen abhängt, die ihn durchführen, so kommt es bei dem sozialtherapeutischen Vollzug in „De Corridor“ noch in verstärktem Maße auf die Persönlichkeit und die pädagogischen Fähigkeiten der einzelnen Mitarbeiter, insbesondere der Gruppenleiter, an.

In der Tat hat man für die Auswahl der Gruppenleiter recht genaue Vorstellungen entwickelt. Danach sollte der Gruppenleiter zunächst möglichst jung sein, um zwischen ihm und den jugendlichen Tätern das Generationsproblem zu vermeiden. Autorität soll er nur durch seine Persönlichkeit, aber nicht kraft seiner Stellung ausüben. In besonderem Maße muß er befähigt sein, Kritik zu ertragen und sie auch gegen sich selbst zu üben.

Die Tätigkeit eines Gruppenleiters ist keine Lebensstellung; maximal sollte sie nicht länger als fünf Jahre ausgeübt werden. Denn in aller Regel ist ein Gruppenleiter in dieser Zeit durch die aufreibende Gruppenarbeit „verbraucht“. Das wiederum kann dann dazu führen, daß er aufgrund beginnender Gewohnheit anfängt, Probleme in seiner Gruppe nicht mehr auszutragen, sondern sie autoritär gar nicht erst aufkommen läßt oder sie unterdrückt. nicht mehr auszutragen, sondern sie autoritär gar nicht erst aufkommen läßt oder sie unterdrückt.

### **Erfolg nicht nur ein Rechenexempel**

Selbstverständlich tauchte bei unserem Besuch in „De Corridor“ während der Diskussion sehr bald die Frage nach dem Erfolg dieses Projektes auf. Offen bekannte man, daß man sich nicht einbilde, den „Stein der Weisen“ gefunden zu haben. In Holland beträgt die Rückfallquote der Jugendlichen, die bereits einmal in einer Strafanstalt eingewiesen haben, ca. 40 Prozent, in „De Corridor“ etwa 35 Prozent. Gleichzeitig gab man auch unumwunden zu, daß man 1973 sechs Entweichungen und bis Juni 1974 bereits neun Entweichungen hatte.

Doch insgesamt gesehen schienen die Verantwortlichen diesen Fragen keine allzu große Bedeutung beizumessen. Ihrer Meinung nach ist Erfolg oder Mißerfolg nicht unbedingt am Rückfall zu messen.

Für sie ist es bereits ein Erfolg, wenn es in der kurzen, ihnen zur Verfügung stehenden Zeit gelingt, Anstöße dafür zu geben, daß der Jugendliche sich nach der Entlassung den Problemen und den Konflikten in der Gesellschaft stellt und nicht mehr vor ihnen wegläuft. Dieses Ziel kam deutlich in den Worten des Assistenzdirektors Fernhout zum Ausdruck: „Der Zaun um unsere Anstalt hat nur symbolische Bedeutung. Wir versuchen, unseren Jugendlichen deutlich klarzumachen, daß es schwieriger ist hierzubleiben als wegzulaufen.“

### **Jugendstrafanstalt „Nieuw Vosseveld“ in Vught**

Nach der Besichtigung von „De Corridor“ galt unser nächster Besuch der größten Jugendstrafanstalt Hollands in Vught. Diese Strafanstalt wurde im Krieg von den Deutschen als Konzentrationslager erbaut. In ihrer Mitte liegt ein festes Haus mit zwei Zellenflügeln, um das herum im Gelände lange Steinbaracken angeordnet sind, die Werkstätten, Arbeitsbetriebe und Unterkünfte für die Jugendlichen beherbergen.

### **Organisation des Vollzugs**

Dieses Jugendgefängnis ist als eine geschlossene Anstalt mit einer Kapazität für ca. 140 Jugendliche im Alter von 17 bis 23 Jahren konzipiert. Die Sicherheitsmaßnahmen beruhen auf dem Prinzip: Sicherheit nach außen – Freiheit nach innen. Für die äußere Sicherheit stehen vier Bedienstete zur Verfügung. Das äußere Anstaltsgebäude ist, genau wie in „De Corridor“, mit einem 2,5 Meter hohen Stacheldrahtzaun umgeben. Die äußeren Sicherheitsmaßnahmen scheinen auf die einsitzenden Jugendlichen keinen allzu großen Eindruck zu machen, da man uns auf die Frage nach der Anzahl der Entweichungen nur antwortete: „Sehr viele“.

Die Jugendstrafanstalt zerfällt in zwei große Abteilungen. Die erste Abteilung bildet der Pavillon B. In diesem Pavillon, der baulich von seiner ganzen Inneneinrichtung her keinen freundlichen Eindruck machte, sind etwa 30 Jugendliche untergebracht, die zu einer kurzen Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Wochen verurteilt worden sind. Die zweite Abteilung ist für Jugendliche bestimmt, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten erhalten haben. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Verurteilten beträgt unter Berücksichtigung der erlittenen Untersuchungshaft allerdings nur etwa 64 Tage.

Das feste Haus dient überwiegend als Klassifikationszentrum für die Neuzugänge, worunter auch diejenigen sind, die später in das Trainingscamp „De Corridor“ eingewiesen werden. Der Klassifikationsvollzug dauert zehn Tage. An ihm sind neben dem Psychologen die Gruppenleiter, ein Sozialarbeiter und der Arbeitsinspektor beteiligt. Sinn und Zweck der Klassifikation ist es, einen Einblick in den Charakter und in die Fähigkeiten des Jugendlichen zu erhalten und Anhaltspunkte zu finden, mit welchen Maßnahmen man den Jugendlichen günstig beeinflussen kann.

### **Resozialisierung durch Gewöhnung an Arbeit und Gemeinschaftsleben**

Auf das Ziel des Strafvollzugs und die Behandlungsweise angesprochen, äußerte man sich in Vught wesentlich zurückhaltender als in „De Corridor“. Interessant war es aber zu erfahren, daß als Ziel des Jugendstrafvollzugs zumindest in dieser Anstalt die Sicherheit der Allgemeinheit vor der Resozialisierung der jugendlichen Täter steht. Beim Rundgang durch das Lager und in der weiteren Diskussion merkte man sehr schnell, daß man es mit dem Verwahrvollzug in der Praxis ernst meint.

Im Mittelpunkt des gesamten Vollzugs steht die Gewöhnung des Jugendlichen an geregelte Arbeit, wobei diese nicht wie in „De Corridor“ im Team geleistet wird. Die Arbeitsmöglichkeiten sind relativ begrenzt. Die Jugendlichen werden mit der Herstellung von Munitionskisten für die Armee und Einweg-Holzpaletten beschäftigt und daneben für Papier-, Metall- und Anstreicherarbeiten eingesetzt. Für die siebenstündige tägliche Arbeit erhalten die Gefangenen eine Arbeitsbelohnung von zwei bis drei Gulden pro Tag. Einen direkten Arbeitszwang gibt es nicht; es arbeiten jedoch im Durchschnitt nur 80 bis 90 Prozent der Jugendlichen.

Auch in Vught wird im Vollzug – zumindest verbal – auf Gruppenbildung Wert gelegt. Das äußert sich darin, daß die Jugendlichen in Wohngemeinschaften untergebracht sind, denen ein Gruppenleiter zugeordnet ist.

Die Gruppenleiter sind aber mit ihrer Gruppe nur nach der Arbeit abends zusammen. Ihre Aufgabe ist es hier nicht so sehr, die Jugendlichen physisch und psychisch zu motivieren, sondern sie haben mehr eine „Hausvater“-Funktion.

Die Frage, worin der Unterschied zwischen der „Jugendstrafanstalt Nieuw Vosseveld“ und dem „Strafvollzugs-Trainingslager de Corridor“ besteht, ist in einem Satz zu beantworten: Hier betreibt man „Erziehungs-Strafvollzug“ im herkömmlichen Sinne, dort versucht man, mit einem echten Konzept neue Behandlungswege zu gehen.

### **Selectie-Instituut in Utrecht**

Nach dem Jugendstrafvollzug war unsere Studiengruppe interessiert zu sehen, wie in Holland die Be-

Nach dem Jugendstrafvollzug war unsere Studiengruppe interessiert zu sehen, wie in Holland die Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Straftäter gehandhabt wird, weil dieses kleine Land auf diesem Gebiet in den letzten Jahren große internationale Anerkennung gefunden hat. Als Vorstufe werden diese Täter, sofern sie vom Richter „zur Verfügung der Regierung“ gestellt worden sind, in das seit 1952 bestehende und in einem ehemaligen Gefängnis untergebrachten Selektionsinstitut in Utrecht eingewiesen.

### **Durchgangsstation zur Behandlung**

Aufgabe dieses Institutes ist allein die Erstattung eines Gutachtens über die ihm zugewiesenen Täter, aufgrund dessen das Justizministerium später die Verfügung zur Einweisung in eine der sieben Behandlungsanstalten trifft. Im Vordergrund der Begutachtung steht zunächst der Gesichtspunkt der Gefähr-

lichkeit des Täters für die Allgemeinheit. Der Grad dieser Gefährlichkeit entscheidet darüber, ob der Täter in eine offene oder geschlossene Anstalt eingewiesen wird. Die weitere Begutachtung gilt der in Aussicht genommenen Behandlung. Nach Möglichkeit versucht man von vornherein, das bisherige Milieu in die empfohlene Behandlung mit einzubeziehen. Das stößt aber oft auf große Schwierigkeiten, weil der größte Teil der Eingewiesenen aus den unteren sozialen Schichten der Großstädte stammt, der Großteil der Anstalten aber in ländlichen Gebieten angesiedelt ist. Dadurch ist man häufig gezwungen, die Täter aus ihrem ursprünglichen Milieu zu „deportieren“.

Das Begutachtungsverfahren beginnt mit einer sorgfältigen Sichtung und Prüfung aller Unterlagen der Eingewiesenen. Danach werden sie gründlich psychiatrisch, psychologisch, neurologisch und allgemeinmedizinisch untersucht. Dafür stehen zwei Psychiater, zwei Psychologen mit drei Hilfskräften sowie ein Neurologe und ein Internist zur Verfügung; daneben besteht in schwierigen Fällen die Konsultationsmöglichkeit mit der Universitätsklinik in Utrecht.

Der geistige und körperliche Zustand der Eingewiesenen ist in der Regel beklagenswert; viele leiden an Infektionskrankheiten wie z. B. Syphilis und Hepatitis; bei den Alkoholikern treten oft schwere Gehirn- und Leberschäden auf.

Wenn es für die Exploration notwendig ist, wird auch direkter Kontakt mit der ursprünglichen Umgebung des Eingewiesenen aufgenommen, um weitere Anhaltspunkte aus seiner Vergangenheit zu erhalten.

Nach etwa sechs Wochen kommt man im allgemeinen zu der Diagnose und trifft dann die Entscheidung, welche Anstalt dem Justizministerium zur Behandlung vorgeschlagen werden soll. Aber bereits in der Untersuchungsphase versucht man, daneben auch den Eingewiesenen schon mit der für ihn später eventuell in Frage kommenden Behandlungsmethode vertraut zu machen, um so einen abrupten Übergang von der Untersuchung zur Behandlung zu vermeiden.

Neben dieser Tätigkeit hat das Selektions-Institut die Aufgabe, Straftäter, die nur zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sich aber nicht in die normale Strafanstalt einfügen wollen, zu begutachten und auch für sie einen Behandlungsvorschlag zu machen. Dr. Schulers, der als Psychiater die Anstalt leitet, meinte, daß auf diese Weise wohl einmal mehr oder weniger jeder Langzeitbestrafte zu ihnen in das Institut käme, weil sich längere Haftzeiten kaum ohne psychiatrische Behandlung überstehen ließen.

### **Dr.-van-der-Hoeven-Klinik in Utrecht**

Begründet wurde diese inzwischen weltbekannte Klinik von den Professoren Barm und Roosenburg im Jahre 1955 als Unterabteilung eines psychiatrischen Krankenhauses. Dabei gingen sie von der Überzeugung aus, daß der gute Kern, der auch in dem geistig vermindert zurechnungsfähigen Täter stecke, geweckt und gestärkt werden müsse.

Untergebracht ist die Klinik im Augenblick noch in sehr beengten Räumlichkeiten, doch schon bald

wird sie im Stadtgebiet von Utrecht einen für 28 Millionen Gulden errichteten Neubau beziehen. In der neuen Klinik werden die Eingewiesenen in drei Pavillons mit je zwei Wohngruppen à zehn Personen in Einzelzimmern sowie in einer geschlossenen Abteilung untergebracht sein. Daneben wird man über großzügig angelegte Therapie- und Unterrichtsräume, Arbeits- und Werkstätten sowie über eine eigene Schwimm- und Sporthalle verfügen. Dieses neue Projekt konnte nur gegen sehr erheblichen Widerstand vieler Kreise in Utrecht, die diese Klinik gern auf das Land verlegt hätten, verwirklicht werden.

### **Keine Behandlung ohne Mitarbeit**

Ziel der Behandlung der Dr.-van-der-Hoeven-Klinik ist die Resozialisierung der Eingewiesenen, die man durch Entwicklung der noch verbliebenen sozialen Anlagen zu erreichen versucht. Da eine sozialtherapeutische Behandlung aber nur bei freiwilliger Mitarbeit erfolgreich sein kann, nimmt die Klinik nur solche zur „Verfügung der Regierung“ gestellten Straftäter, die dem Behandlungsprogramm zustimmen. Ansonsten ist der Kreis der in die Klinik aufgenommenen vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher bis auf rein psychiatrische Fälle, die nicht aufgenommen werden, weder vom Täter- noch vom Tattyp her begrenzt.

Die Aufnahmekapazität liegt bei etwa 80 Personen. Zum Zeitpunkt unseres Besuches befanden sich in der Klinik 65 Eingewiesene, darunter 8 Frauen. Sie waren in sieben Wohngruppen, deren Stärke zwischen acht und zehn Personen variiert, untergebracht. In einer dieser Gruppen leben Männer und Frauen zusammen.

Die ersten sechs Wochen des Aufenthaltes in der Klinik sind mit der Aufarbeitung der Vergangenheit und der Erforschung der Persönlichkeit des Eingewiesenen ausgefüllt. Dabei werden zunächst die vorhandenen Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Eingewiesenen sorgfältig gesichtet und zu einem Bericht zusammengestellt. Dann versucht man, mit dem Eingewiesenen den Grund herauszufinden, warum es ihm in der Vergangenheit nicht gelungen ist, sich in die Gesellschaft einzufügen. In dieser Phase wird ihm klarzumachen versucht, wo seine Einpassungsschwierigkeiten gelegen haben und welche seiner Verhaltensweisen geändert werden müssen.

### **Durch Gruppentherapie zur gesellschaftlichen Verantwortung**

Nach Abschluß der Observationszeit wird in einer Stabsversammlung der Behandlungsrahmen in großen Zügen festgelegt. Die Gesamtaufenthaltsdauer in der Klinik beträgt durchschnittlich ein Jahr, obwohl die Einweisung nach dem Gesetz in der Regel zwei Jahre dauern soll.

Ein bestimmtes, in Einzelheiten gehendes Behandlungskonzept hat die Klinik nicht entwickelt. In den Anfangsjahren setzte man stark auf die Psychotherapie und behandelte jeden Eingewiesenen psychotherapeutisch. Davon ist man aber abgekommen, und Psychotherapie wird heute in der Behandlung nur noch im Einzelfall gezielt eingesetzt.

Gruppentherapeutische Maßnahmen haben in der Klinik zentrale Bedeutung. Für diese stehen bei einem Stab von insgesamt über 100 Beschäftigten allein 35 Mitarbeiter zur Verfügung, darunter zwei Psychologen, ein Soziologe, drei Lehrer, zwei Gruppendynamiker und ein Gruppentherapeut.

Für die Gruppentherapie ist wichtigste Voraussetzung die freiwillige Mitarbeit. Um diese zu erreichen, muß erst einmal das Vertrauen der Eingewiesenen, die alle aufgrund ihres gestörten Lebensverhältnisses überaus mißtrauisch sind, gewonnen werden. Ein entscheidender Schritt zur Erreichung dieses Zieles ist, daß man in der Klinik nichts ohne das Wissen des einzelnen Eingewiesenen zu tun versucht. Er wird über alle Angelegenheiten, die seine Person und seine Behandlung betreffen, umfassend aufgeklärt.

Zur Steigerung des Gefühls der Selbstverantwortung läßt man die Eingewiesenen – soweit es in einer geschlossenen Anstalt überhaupt nur möglich ist – in ihren Angelegenheiten selbst entscheiden. Dabei müssen diese Menschen, die fast ihr ganzes Leben lang mit den Regeln der Gesellschaft in Konflikt geraten sind und zu der Gesellschaft beständig in Opposition gestanden haben, zwangsläufig und manchmal zum erstenmal in ihrem Leben die Notwendigkeit von Ordnungsvorschriften im menschlichen Zusammenleben von sich aus respektieren lernen. Überraschenderweise hat sich dabei herausgestellt, daß Maß und Umfang der übertragbaren Selbstverantwortung bei diesen sozial gestörten Tätern weitaus größer sind, als man von seiten der Anstalt ursprünglich angenommen hatte.

### **Arbeit und Kontakte zur Außenwelt als Therapiemittel**

Erziehung zur Arbeit ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Behandlung. Dabei bemüht man sich, eine Arbeitssituation zu schaffen, die der außerhalb der Klinik ähnlich ist. Das geschieht in einer kleinen zur Anstalt gehörenden Fabrik, in der diverse Produkte hergestellt werden. Der Eingewiesene, der zufriedenstellend arbeitet, erhält eine Entlohnung, die etwas unter dem Verdienst eines ungelernten Arbeiters liegt. Von dieser Entlohnung erhält er nur 20 Prozent, der Rest wird von der Klinik für Behandlung und Unterkunft einbehalten.

Soweit als möglich versucht man, in die Behand-

Soweit als möglich versucht man, in die Behandlung den Kontakt mit der Außenwelt einzubeziehen, ohne den eine Sozialtherapie nicht möglich ist. Wenn der Eingewiesene noch einen Familien- oder Freundeskreis besitzt, ist man bestrebt, den Kontakt zu diesen zu reaktivieren. Das ist häufig nur sehr schwer zu erreichen, weil die engere Umgebung des Eingewiesenen oft eine Ursache für sein dissoziales Verhalten war. Noch schwieriger gestaltet sich dieses Unterfangen, wenn es dem Eingewiesenen nie in seinem Leben gelungen ist, sich einen solchen Kreis zu schaffen. In diesen Fällen versucht man, für ihn eine Kontaktfamilie zu finden, die seinem gesellschaftlichen und geistigen Lebenszuschnitt entspricht.

### **Erfolg in statistischer Sicht**

Über die Behandlungserfolge äußert sich die Hoeven-Klinik nur sehr zurückhaltend. Man ist der

Ansicht, daß der Begriff Erfolg nur sehr schwer faßbar ist und daß exakte statistische Zahlen nur in mühevoller Kleinarbeit zu ermitteln sind.

Trotz dieser allgemeinen Bedenken haben Professor Roosenburg als Direktorin der Klinik und der Soziologe Dr. Jessen von der Universität Groningen eine 1971 veröffentlichte Untersuchung durchgeführt, um den Erfolg der Arbeit – soweit überhaupt möglich – wissenschaftlich zu überprüfen und wohl nicht zuletzt auch, um die erheblichen Ausgaben an öffentlichen Mitteln zu rechtfertigen.

Grundlage dieser Untersuchung waren alle in den Jahren 1955 bis 1968 eingewiesenen 338 Männer, wobei die in diesem Zeitraum eingewiesenen 48 Frauen nicht mit einbezogen wurden. Am 1.7.1970 hatten von diesen 338 Männern 116 die Klinik auf Probeurlaub verlassen, 19 waren noch in der Klinik anwesend, und 2 Eingewiesene waren in der Zwischenzeit verstorben. Von den verbleibenden 201 wurden 94 in andere Anstalten überwiesen, bei 21 wurde die Einweisung durch Gerichtsbeschluß aufgehoben, 9 erhielten später Probeurlaub und 77 entwichen oder kamen von kurzfristigen Beurlaubungen nicht mehr in die Klinik zurück.

Genauer verfolgt hat man nur das weitere Verhalten der 116 auf Probeurlaub Entlassenen, die unter der Gesamtzahl der überprüften Eingewiesenen eine positive Auslese darstellen. Das Schicksal der anderen Gruppe von 201 Probanden war nicht weiter zu verfolgen, doch läßt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aussagen, daß der Bewährungserfolg bei ihnen schlechter ist als bei den bis 1.7.1970 auf Probe Entlassenen. Kriterium für den Erfolg war dabei die Resozialisierung des Täters, die dann als erreicht angesehen wurde, wenn der Täter nach der Entlassung auf Probeurlaub nicht mehr strafrechtlich auffällig wurde.

Im einzelnen ergab sich bei dieser Untersuchung folgendes Ergebnis: Von 116 Probanden begingen 26 (= 22,4 Prozent) erneut Straftaten, die Mehrzahl von ihnen Sexualdelikte und der Rest überwiegend Vermögensdelikte. 11 (= 43 Prozent) von ihnen wurden bereits in den ersten zwei Jahren rückfällig. Interessant ist es, den Bewährungsverlauf der Gruppe der 75 Probanden zu verfolgen, bei denen nach Beginn des Probeurlaubs mindestens ein Beobachtungszeitraum von sechs Jahren zur Verfügung stand. Von diesen 75 Probanden wurden 18 (= 24 Prozent) rückfällig. Überraschenderweise liegt dabei in dieser Gruppe – entgegen der kriminologischen Erfahrung – der kritische Zeitraum für den Rückfall im 3. und 4. Jahr, in dem 9 (= 50 Prozent) der Probanden rückfällig wurden, während es im 1. und 2. Jahr insgesamt nur 4 (= 22,2 Prozent) waren.

Insgesamt gesehen halten es Professor Roosenburg und Dr. Jessen für gesichert, daß etwa 70 Prozent aller in die Hoeven-Klinik Eingewiesenen unter der Voraussetzung, daß sich die Täterpersönlichkeiten nicht wesentlich ändern, nicht rückfällig werden.

Die niedrige Rückfallziffer von 30 Prozent darf man sicher als einen Erfolg für die Behandlungsmethode der Dr.-van-der-Hoeven-Klinik werten. Es soll an dieser Stelle aber nicht verschwiegen werden, daß ein so günstiges therapeutisches Ergebnis nur mit einem

sehr hohen finanziellen Aufwand möglich ist. Die absoluten Kosten, die der niederländische Staat für die Sicherungsverwahrung aufbringt, erfuhren wir zwar nicht, doch kostet ein in Sicherungsverwahrung Eingewiesener den holländischen Steuerzahler über 70 000 Gulden im Jahr. Diesen finanziellen Gesichtspunkt sollten alle diejenigen, die das holländische System zur Nachahmung in Deutschland empfehlen, nicht völlig außer Betracht lassen.

### **Die „Psychopathen“-Anstalt „Oldenkotte“ in Eibergen**

Der letzte Besuch galt der „Psychopathen“-Anstalt „Oldenkotte“ in Eibergen, das im Osten Hollands nahe der deutschen Grenze liegt. Die Anstalt gehört zu den „Rekkense Inrichtungen“, die ein privater vom Staat finanzierter Verein sind. Sie umfassen außer „Oldenkotte“ auf einem zusammenhängenden Gelände von einer Größe von insgesamt 138 ha noch die Fürsorgeanstalten „Deeskensveld“ und „Gelders End“. In dem 50 km entfernten Dorf Eefde ist außerdem noch eine Anstalt für Schwachsinnige angegliedert.

### **Individuelle Sozialtherapie in ländlicher Umgebung**

Behandelt werden in „Oldenkotte“ straffällig gewordene „Psychopathen“, deren bezeichnendste Merkmale großes Mißtrauen und starke Aggressionen gegenüber ihrer Umwelt, gepaart mit extremen Lebensschwierigkeiten, sind. Der Schwerpunkt liegt auch in dieser Anstalt auf der sozialtherapeutischen Behandlung. Das Hauptgewicht der Behandlung liegt aber dabei nicht – wie in der „Dr.-van-der-Hoeven-Klinik“ – auf der Gruppen- und Psychotherapie, sondern auf der individuellen Sozialtherapie.

Ursprünglich war die Behandlung in „Oldenkotte“, das mitten auf dem flachen Lande liegt, stark von der landwirtschaftlichen Umgebung geprägt, weil man der Ansicht war, daß die Arbeit in der Landwirtschaft und damit der Kontakt mit dem Boden schon ein Stück der Behandlung ausmacht. Dieses Prinzip hat man bis heute nicht aufgegeben, ist aber in den Arbeitsmöglichkeiten variabler geworden.

In „Oldenkotte“ gibt es heute fünf Abteilungen, vier für Männer und eine für Frauen. Die Frauen sind noch außerhalb der eigentlichen Anstalt in einem provisorischen Gebäude untergebracht, doch werden nicht allzufern von der eigentlichen Anstalt in einem provisorischen Gebäude untergebracht, doch werden sie noch in diesem Jahr ein eigenes Haus auf dem unmittelbaren Gelände der Anstalt beziehen. Bei den Männern gibt es eine geschlossene Abteilung. Die Sicherungsmaßnahmen dieser Abteilung sind allerdings nicht so umfangreich, um Entweichungsversuche zu verhindern, jedoch sind sie stark genug, um als erstes Hindernis allzu impulsives Vorgehen bremsen zu können.

Neben den fünf Abteilungen verfügt die Anstalt im 30 km entfernt liegenden Enschede über ein sogenanntes „half-way“-Haus, das für diejenigen, die „Oldenkotte“ zwar verlassen, aber noch nicht selbstständig in Freiheit leben können, eine Art Schleuse darstellt. Die in diese Übergangsstation Aufgenommenen haben in der Großstadt Enschede besser als in „Oldenkottes“ ländlicher Umgebung Gelegenheit, mit der Gesellschaft in Kontakt zu treten. Die Gesamtanstalt hat eine Kapazität von etwa 70 Plätzen,

wobei die tatsächliche Belegung bei unserem Besuch 35 Männer und 5 Frauen betrug.

Das Alter der Eingewiesenen liegt zwischen 18 und 70 Jahren, die durchschnittliche Aufnahmedauer beträgt 18 Monate, doch variiert die Aufenthaltsdauer sehr stark. So gibt es einen Eingewiesenen, der sich schon seit 17 Jahren in der Anstalt befindet, wohingegen andere die Anstalt bereits wieder nach einem halben Jahr verlassen.

Der Mitarbeiterstab setzt sich zusammen aus Psychiatern, Psychologen, Kreativtherapeuten, Sozialarbeitern und Sportleitern. Dabei beträgt die Anzahl der Sozialtherapeuten 52, die der Psychiater 2 und die der Psychologen 2 1/2.

### **Keine eingefahrenen Behandlungsmethoden**

Vor der eigentlichen Behandlung verbringt der über das Selektionsinstitut in Utrecht Eingewiesene die ersten drei Monate in der geschlossenen Abteilung. Hier versucht man, durch intensiven persönlichen Kontakt und durch Studium seiner Unterlagen sich über die Art der anzuwendenden Behandlung klarzuwerden. Dazu wird er einer Gruppe zugewiesen, in der er von Sozialtherapeuten zur Mitarbeit angehalten wird. Hieraus entwickelt sich dann auch schließlich das endgültige Behandlungskonzept.

Allgemein bewährte Behandlungsmethoden gibt es nicht, vielmehr wird das Behandlungsprogramm in jedem Einzelfall wieder neu erarbeitet. Als wichtige Therapiemittel werden die Arbeit und der Sport angesehen. Durch sie ist es möglich, bei den Eingewiesenen allgemeinmotorische Störungen zu beheben sowie etwaige kreative Anlagen zu entdecken und zu fördern. Für die Arbeitstherapie verfügt die Anstalt über gut eingerichtete Werkstätten, in denen für Unternehmer außerhalb der Anstalt gearbeitet wird. Der Arbeitseinsatz und die Arbeitsintensität sind trotz aller Anstrengungen von seiten der Anstalt im Abnehmen begriffen. Es gibt allerdings auch keinen Arbeitszwang mehr, doch erhält der Nichtarbeitende keine Arbeitsbelohnung.

Zur Frage über den Erfolg ihrer Behandlungsmethoden, insbesondere über die Höhe der Rückfallquoten, konnte man in „Oldenkotte“ keine genauen Angaben machen. Der Beantwortung dieser Frage schenkte man keine zu große Bedeutung beizumessen, da man den stark religiös ausgerichteten Sinn und Zweck der Arbeit in „Oldenkotte“ allein schon genügend im praktischen Dienst am nächsten motiviert sieht.

### **Umweltkontakte werden gefördert**

Bei unserem Rundgang fiel uns auf, daß das Verhältnis zwischen Personal und Insassen selbst in der geschlossenen Abteilung recht frei und ungezwungen ist. Die Insassen sind alle in Einzelzimmern, die relativ gut ausgestattet waren, untergebracht. Jeder Wohngruppe steht ein sehr gemütlicher Aufenthaltsraum mit Fernsehen nebst Teeküche zur Verfügung. Das Essen wird zwar zentral zubereitet, eingenommen wird es jedoch in den einzelnen Häusern, in denen sich die jeweiligen Gruppen befinden. Der Morgen- und Nachmittags-Kaffee wird von dem Per-

sonal und den Insassen der offenen Abteilungen gemeinsam in dem großen Versammlungsraum getrunken, wobei die Sitzordnung völlig zwanglos ist.

Bemerkenswert ist schließlich, daß die Anstalt über sehr schöne Sportanlagen, insbesondere über eine gut ausgestattete Turnhalle und über eine vorbildlich eingerichtete Werkstätte für kreative Therapie verfügt.

Es war erfreulich, daß wir auch hier – wie in allen anderen Anstalten, die wir besucht haben – nicht von einer Kontaktaufnahme mit den Eingewiesenen abgehalten, sondern ganz im Gegenteil zum Gespräch mit ihnen ermuntert wurden.

### Fazit der Studienfahrt

Es ist unmöglich, nach einem nur viertägigen Studienaufenthalt die Frage nach der Entwicklung des Strafvollzugs in Holland abschließend zu beantworten. Feststellen läßt sich jedoch, daß man in Holland neuartige Behandlungsmethoden zur Verminderung der Kriminalität Jugendlicher und geistig vermindert Zurechnungsfähiger zu finden versucht. Dabei werden die Methoden, die den größten Erfolg versprechen, gezielt eingesetzt; wobei man aber im Falle des Mißerfolges bereit ist, mit neuen Experimenten zu beginnen.

Bemerkenswert ist dabei die Haltung der Ministerialbürokratie in Holland. Entgegen der Praxis in anderen Ländern läßt sie den Anstalten bei den

Behandlungsmethoden nicht nur weitgehend freie Hand, sondern fördert sogar noch deren Eigeninitiative. Vielleicht ist das eine Folge davon, daß man im Strafvollzug das dort früher herrschende „Juristenmonopol“ weitgehend abgebaut hat.

Der Mut und die Entschlossenheit in Holland, zumindest zu versuchen, die eingefahrenen Wege im Strafvollzug zu verlassen, kommen am besten in den Worten des gerade in diesem Jahr pensionierten Direktors für das Gefängniswesen im niederländischen Justizministerium, Dr. van der Grient, zum Ausdruck, der uns mit dem Satz verabschiedete: „Vielleicht sind wir verrückt oder wir machen alles falsch.“

Zentralinstitut für Anwerbung und Ausbildung – Gefängniswesen und Psychopathenfürsorge: Das niederländische Gefängniswesen;

ders., Die Sicherungsverwahrung von Straftätern in den Niederlanden;

Toebelman, Klaus, Das Niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881, eine deutsche Übersetzung, Bln. 1959;

Jessen und Roosenburg, Treatment results at the Dr. Henri van der Hoeven Clinic, Utrecht, in: Excerpta Medica, International Congress Series Nr. 274, Mexico 1971.

URSULA SAGASTER

## Eine Vollzugsanstalt ohne Mauer und Gitter

### „De Corridor“ bei Nijmegen in den Niederlanden betreut nur Jugendliche

Am 11. Juli 1974 hatte ich Gelegenheit an einer

Am 11. Juli 1974 hatte ich Gelegenheit, an einer Besichtigung teilzunehmen, die vom Kriminologischen Seminar der Universität Bonn in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Soziologie abweichenden Verhaltens an der Bergischen Universität Wuppertal in einer niederländischen Strafvollzugsanstalt durchgeführt wurde.

„De Corridor“ ist eine Einrichtung des niederländischen Strafvollzugs, die auf Veranlassung der Beneluxstaaten geschaffen wurde. Sie war zunächst vorgesehen für Jugendliche zwischen 18 und 23 Jahren, die zu Kurzzeitstrafen verurteilt waren und bisher keine Freiheitsstrafe verbüßt hatten. Der Personenkreis wurde im Laufe der Zeit jedoch auf die Täter erweitert, die im Höchstfall bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verbüßt haben, und zwar deshalb, weil der Kreis der Erstbestraften in den Niederlanden immer kleiner wird.

Das ist Folge einer Gerichtspraxis, die sich offen

Das ist Folge einer Gerichtspraxis, die sich offensichtlich immer mehr durchsetzt, und die bestimmt ist von den Erkenntnissen der soziologischen und psychologischen Forschungen der letzten Jahrzehnte. Sie läuft darauf hinaus, nur noch in den unumgänglichen Fällen eine Freiheitsstrafe zu verhängen.

Ausgewählt werden die „Buben“ für „de Corridor“, wie zum Teil schon erwähnt, nach Alter, Vorstrafen und geistiger und körperlicher Gesundheit. „De Corridor“ ist keine psychiatrische oder sozialtherapeutische Anstalt. Man hat deshalb hier Jungen, die psychisch so gesund sein müssen, daß sie Kritik vertragen und verarbeiten können. Körperliche Gesundheit ist deshalb erforderlich, weil einzelne sonst das Programm des Hauses nicht mitvollziehen können und in ihre Gruppe deshalb nicht voll integriert sind. Das aber ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Behandlungsmethode.

## Gemeinsame Arbeit und Sport

Das Programm in „de Corridor“ sieht folgendermaßen aus: Man geht davon aus, daß die Schwierigkeiten der Jungen darin bestehen, daß sie in aller Regel zu egozentrisch und auf sich bezogen sind und bisher keine Möglichkeit hatten, Probleme ihrer Mitwelt zu erkennen. Deshalb will man ihnen Erfahrungen vermitteln, die bestimmte Erkenntnisse nach sich ziehen und von den Jungen später in ihrer sozialen Umwelt auf die Probleme übertragen werden können, die sie dort bewältigen müssen.

Das Mittel für die Erfahrungen, die gemacht werden sollen, ist gemeinsame Arbeit und Sport. Die Jungen werden eingeteilt in Zehnergruppen nach dem Zufallsprinzip. Jede Gruppe wird von vier Fachleuten betreut (in der Ausbildung unseren Sozialarbeitern entsprechend), die die Jungen bis zum Schluß ihrer Strafzeit begleiten. Es ist beabsichtigt, daß die Konflikte, die sich notwendig beim intensiven Zusammenleben einer äußerst heterogenen Gruppe von morgens 7 Uhr bis abends 21.30 Uhr ergeben, ausgetragen werden.

Notfalls ist es sogar so, wie versichert wurde, daß in einer Gruppe, die sehr apathisch ist (soll aber selten sein), vom Gruppenleiter künstlich Konflikte in die Gruppe hineingetragen werden. An jedem Tag ist für jede Gruppe eine Stunde nur dafür vorgesehen, die Konflikte, die im Laufe des Tages entstanden, miteinander zu besprechen und zu Kompromissen und Lösungen zu kommen. Die Jungen lernen dabei gleichzeitig, ihre Probleme besser in Worten auszudrücken, was sie gewöhnlich vorher schlecht konnten.

Das Tagesprogramm umfaßt morgens Arbeit, nachmittags Sport oder umgekehrt. Am Abend bis um 21.30 Uhr sind die Jungen in einem Gruppenraum zusammen oder auch im eigenen Zimmer, wo sie z. B. mit einigen anderen Jungen zusammen Schallplatten hören. Abends werden sozialkulturelle Veranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist jedoch freiwillig. Auch am Abend ist ein Sozialarbeiter an der Freizeitgestaltung der Gruppe beteiligt.

## Sozialarbeiter als Mitglied der Gruppe

Der Sozialarbeiter selbst soll, idealtypisch gesehen,

Der Sozialarbeiter selbst soll, idealtypisch gesehen, möglichst in seine Gruppe integriert sein und als gleichrangiges Mitglied angesehen werden. Daß das nicht immer in der Idealform verwirklicht werden kann, wurde für selbstverständlich angesehen.

Die Arbeit, die geleistet wird, ist Arbeit in den umliegenden Wäldern. Es wurde mehrmals betont, daß hier keine Ähnlichkeit mit der Arbeit in der freien Welt angestrebt sei, sondern daß man lediglich die Arbeit als Möglichkeit zu gemeinsamen Erfahrungen betrachtet, und daß man eine Einsicht in die Probleme der anderen Menschen auf diese Weise zu erreichen sucht. Man glaubt, daß die Waldarbeit gut geeignet ist, solche gemeinsamen Erlebnisse zu bewirken.

Eine zweite Arbeitsmöglichkeit ist folgende: Die Jungen bauen in den umliegenden Ortschaften, wo es viele Neubaugebiete gibt, Spielplätze und Spiel-

platzgeräte aus Rundhölzern, die wahrscheinlich aus ihrer Arbeit im Wald stammen. Bei dieser Arbeit möchte man gleichzeitig an die Bevölkerung appellieren, ihre Vorurteile gegen die straffällig Gewordenen abzubauen.

Der sportlichen Betätigung sind vielfältige Möglichkeiten gegeben. Es gibt eine ganze Reihe von Ballspielen, angefangen vom Fußball bis zum Volleyball. Eine Bahn für Leichtathletik ist vorhanden und ein Raum für Konditionstraining. Es gibt einen großen Platz, auf dem ein segelschiffähnliches Gebilde steht. Das „Segel“ besteht aus einem schweren Netz, in das man sich mit einem Seil hineinschwingt, um dann hinaufzuklettern und an der anderen Seite an einem Schiffstau wieder hinunterzurutschen, was sicher einigen Mut erfordert. Es gibt ein ziemlich steiles Bretterdach, das man hoch hinaufklettert, wobei mancher auf Hilfe angewiesen sein wird.

Nicht vergessen werden sollte der Judosport, der hier, aus Mangel an einem geeigneten Raum, in der ökumenischen Kirche betrieben wird. Während der ganzen Woche ist die Judomatte in der Kirche ausgelegt. Am Samstag wird sie von den Jungen zusammengerollt. Gleichzeitig wird die Kirche für den Gottesdienst am Sonntag vorbereitet. Der Judoport war zunächst nicht für die Anstalt vorgesehen. Da er aber besonders geeignet ist, Rücksichtnahme und Selbstdisziplin zu vermitteln, wurde er, nach anfänglichen Bedenken von seiten der Justizbehörden, mit Erfolg eingeführt.

## Zweistündige Besuche und unzensierte Post

Das Wochenende ist in „de Corridor“ die einzige Zeit, in der die verschiedenen Gruppen gemeinsam etwas veranstalten. Die Gestaltung des Wochenendes wird mit allen Gruppen zusammen beraten. Sportgruppen aus der Umgebung werden eingeladen zu Wettkämpfen. Die besten Sportler aus den verschiedenen Zehnergruppen werden dazu ausgewählt und treten gegen die Sportler von auswärts an.

An jedem Wochenende können auch Angehörige und Freunde (bei Freunden gibt es gewisse Beschränkungen) zu einem jeweils zweistündigen Besuch kommen. Der Besuch findet in dem großen Raum, den alle Gruppen für gemeinsame Veranstaltungen besitzen, statt. Es werden dabei keine Kontrollen durchgeführt. Die Post wird ebenfalls nicht kontrolliert, statt. Es werden dabei keine Kontrollen durchgeführt. Die Post wird ebenfalls nicht kontrolliert. Alle Zeitungen, einschließlich der pornographischen, können gekauft werden.

Der Eindruck der äußeren Anlage, der sich dem Besucher mitteilt, ist der einer riesigen Grünanlage, mit Sportgelände, Pavillons, dem Verwaltungsgebäude und einer Küche mit dem Eßraum.

Die einzelnen Gruppen leben jede für sich in einem Pavillon. Ein gemeinsamer Raum steht ihnen zur Verfügung. Für jeden Jungen gibt es ein Zimmer. Der Waschraum ist wieder gemeinsam.

Die Pavillons sind den ganzen Tag geöffnet, bis auf die ersten zwei Wochen, die die Jungen hier verleben (das Einschließen in den ersten zwei Wochen geschieht auf eigenen Wunsch der Jungen). Die einzelnen Zimmer werden sowieso nicht verschlossen. Mauern und Gitter gibt es, bis auf ein großes Ein-

gangstor, im übrigen nicht. An einer Seite geht das Gelände unmittelbar in den anschließenden Wald über.

Zu erwähnen ist noch, daß die Jungen – abgesehen von gemeinsamen Haus- und Aufräumungsarbeiten am Samstag – keine Hausarbeiten verrichten. Es wurde uns versichert, daß das Programm viel zu intensiv und anstrengend sei, um das noch nebenbei zuzulassen. Auch in der Küche gibt es keine Jungen, die sich hier an der Arbeit beteiligen. Für die täglichen Putzarbeiten sind zwei Putzfrauen angestellt, die, wie der Anstaltsleiter glaubt, ihre Sache auch viel besser machen, als die Jungen es je könnten.

### **Sozialarbeiter bleiben maximal fünf Jahre**

Zum Personal ist zu bemerken, daß die Gruppenleiter (Sozialarbeiter) infolge der äußerst anstrengenden Tätigkeit, die sie ausüben, kaum länger als fünf Jahre in diesem Beruf bleiben. Danach wechseln sie in andere, ähnliche Berufe. Oft machen sie eine Zusatzausbildung und wechseln in die staatliche Fürsorge über.

Die bisherige Ausbildung für diesen Beruf, die von der Justizverwaltung in Den Haag durchgeführt

wurde, gibt es seit knapp drei Jahren nicht mehr. Diese Sozialarbeiter waren speziell für den Strafvollzug ausgebildet, was einen Wechsel in Nachbarberufe erschwerte. Im Oktober dieses Jahres werden die ersten, etwas allgemeiner ausgebildeten Sozialarbeiter in „de Corridor“ mit ihrer Arbeit beginnen. Wie sich diese Ausbildung in der Praxis auswirkt, ist daher abzuwarten.

„De Corridor“ hat außer den 24 Sozialarbeitern für 60 Jungen einen Psychologen angestellt. Dieser Psychologe arbeitet allerdings nicht mit den Jungen, sondern ist Supervisor für die 24 Sozialarbeiter, eine Funktion, die bei der sehr belastenden Sozialarbeitertätigkeit unbedingt erforderlich ist.

Geleitet wird „de Corridor“ von einem Soziologen und seinem Stellvertreter, ebenfalls ein Soziologe. Wie zu erfahren war, ist es auch in der holländischen Justiz gewöhnlich so, daß die Anstaltsleiter häufig, wenn nicht in der Regel Juristen sind. Die Leitung durch einen Soziologen bildet also auch in diesem Lande die Ausnahme. Es bestand dennoch der Eindruck, daß die Zusammenarbeit mit den für ihn zuständigen Behörden für „de Corridor“ nicht problematisch ist, was möglicherweise ein Hinweis auf eine sehr tolerante und aufgeschlossene Einstellung der niederländischen Behörden ist.

PAUL KÜHLING

## **Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen\***

### **Gerichtliche Überprüfung eines ablehnenden Gnadengesuches bei zu lebenslanger Strafe Verurteilten**

Der Hessische Staatsgerichtshof hält die Klage für unbegründet. Die Ablehnung des Gnadengesuches sei nicht willkürlich. Allerdings sei verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, daß das Gnadensverfahren nach den geltenden Vorschriften vertraulich sei und die Gnadenvorgänge nicht der Akteneinsicht unterliegen. Darin, daß der Anstaltsleiter zu dem Gnadengesuch Stellung nimmt und diese Stellungnahme für die Entscheidung der Gnadenbehörde von Bedeutung ist, sieht der Staatsgerichtshof eine gewisse Gefahr, weil der Anstaltsleiter wegen des jahrelangen Kontaktes mit dem Gefangenen in seinem Urteil befangen sein könnte.

In vorliegendem Falle sei dies aber nicht erheblich, weil ein Psychologe einer anderen Anstalt den Gefangenen begutachtet habe. Der Gerichtshof sieht keine Verletzung der Menschenwürde darin, daß die Ablehnung des Gnadengesuches ohne Angabe von Gründen erfolgt ist; der Bescheid sei nicht grausam oder unmenschlich. Sozialpädagogisch wäre es aber zweckmäßig gewesen, wenn der Ablehnungsbescheid die Formulierung „nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände“ enthalten hätte. Um die Hoffnung auf spätere Begnadigung nicht zu zerstören, hätte es nach Ansicht des Gerichts statt „unbegründet“ besser heißen sollen „zur Zeit unbegründet“.

### **Beurlaubung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe**

OLG Hamburg (Beschl. v. 4. 12. 1973 – VAs 54/73 –) bestätigt einen Bescheid der Vollzugsbehörde, mit dem einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ein beantragter Urlaub versagt worden ist, weil er sich erst verhältnismäßig kurze Zeit in Haft befindet. Aus der in Neue Juristische Wochenschrift 1973, er sich erst verhältnismäßig kurze Zeit in Haft befindet. Aus der in Neue Juristische Wochenschrift 1973, S. 1226, 1231 veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit der Resozialisierungsaufgabe des Strafvollzugs befaßt, sei keine rechtliche Bindung der Vollzugsbehörde herzuleiten, unter gewissen Voraussetzungen Resozialisierungsmaßnahmen (wie Urlaub) zuzulassen oder anzuordnen.

Eine gegen diesen Beschluß von dem betroffenen Gefangenen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 1. 2. 1974 – 2 BvR 897/73 –) zurückgewiesen. Das OLG sei von einem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Gefangenen an staatlicher Hilfe bei seiner Re-

\* Im Anschluß an Grunau in ZfStrVo 1964 (13) 44 ff., 71 ff. und Kühling in ZfStrVo 1964 (13) 362 ff., 1966 (15) 99 ff., 1967 (16) 296 ff., 1969 (18) 294 ff., 1970 (19) 106 ff., 1972 (20) 288 ff., 1973 (22) S. 90 ff.

sozialisierung ausgegangen.\*) Die Regelung, daß bei einem zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten Urlaub erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit in Betracht kommen könne, stelle keinen Verstoß gegen die Menschenwürde oder das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dar.

### **Verfahrensfragen zu §§ 23 ff. EGGVG**

Unter Hinweis auf die o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1969, S. 1895) hält OLG Celle (Beschl. vom 13. 3. 1973 – 3 VAs 4/73 –) die gerichtliche Überprüfung einer ablehnenden Urlaubsentscheidung für unzulässig, weil es sich um eine Gnadenmaßnahme handele. – Im EGGVG-Verfahren können auch Stellungnahmen des Anstaltsleiters zu Entlassungsgesuchen nicht nachgeprüft werden, weil es sich nicht um Verwaltungsakte handelt (OLG Celle, Beschl. v. 3. 1. 1974 – 3 VAs 48/73 –, OLG München, Beschl. v. 17. 12. 1973 – 1 VAs 78/73 –).

Bei Maßnahmen der Vollzugsbehörden gegen Untersuchungsgefangene ist der Antrag gem. § 23 EGGVG unzulässig, soweit über die Angelegenheit, deren Regelung die Maßnahmen der Vollzugsbehörden dienen, der Haftrichter nach § 119 StPO Anordnungen treffen kann (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 6. 11. 1972 – VAs 22/72 –). Mit einem Antrag gem. § 23 EGGVG kann ein Gefangener auch nicht eine Erhöhung der von der Justizverwaltung festgesetzten Arbeitsbelohnungssätze erreichen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 2. 10. 1972 – 3 VAs 47/72 –).

Die Entschließung der Vollzugsbehörde, auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde hin nichts zu veranlassen, ist keine „Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme“ i. S. des § 23 EGGVG. Der Beschwerdeführer hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zustellung eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheids. Es genügt, wenn ihm mündlich eröffnet wird, daß die Behörde sein Vorbringen zur Kenntnis genommen und geprüft hat (OLG Stuttgart, Beschl. v. 22. 8. 1973 – 2 VAs 113/73 –).

### **Schriftverkehr des Strafgefangenen**

OLG Frankfurt (Beschl. v. 2. 10. 1972 – 3 VAs 47/72 –), Hamm (Beschl. v. 30. 10. 1973 – 1 VAs 106/73 –) und München (Beschl. v. 10. 12. 1973 – 1 VAs 80/73 –) halten es nicht für zulässig, einem Gefangenen zu versagen, Briefe an Gerichte in verschlossenem Umschlag zu verschicken; Briefe an Gerichte in verschlossenem Umschlag vorzulegen. Anders als bei eingehender Gerichts- oder Behördenpost, die z. B. von Unbefugten unter mißbräuchlicher Benutzung amtlicher Umschläge, Stempel usw. vorgetäuscht werden könne, bestehe bei Briefen des Gefangenen an Gerichte nicht die Gefahr, daß er auf diese Weise Kontakte zur Außenwelt aufnimmt, die eine Gefährdung des Vollzugs der Freiheitsstrafe darstellen könne (andere Meinung: OLG Stuttgart, Beschl. v. 21. 8. 1972 – 2 VAs 99/72 –).

Die zitierten Beschlüsse legen dabei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 3. 1972 (Neue Juristische Wochenschrift 1972, S. 811) zugrunde. Danach sind Eingriffe in die Grundrechte eines Strafgefangenen – wie hier das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Art. 10 GG) – bis zum Erlaß eines Strafvollzugs-Gesetzes nur noch für eine Übergangszeit zulässig, und nur dann, wenn sie zur Durchfüh-

rung und Aufrechterhaltung eines geordneten Strafvollzugs unerlässlich sind. Soweit eine Briefkontrolle nach diesen Grundsätzen überhaupt noch zulässig ist, hat der Gefangene kein Recht darauf, daß die Zensur von einem bestimmten Bediensteten – etwa durch einen Fürsorger an Stelle eines Aufsichtsbediensteten – durchgeführt wird (OLG Frankfurt, Beschl. v. 2. 10. 1972 – 3 VAs 47/72 –).

OLG Hamm (Beschl. v. 17. 1. 1974 – 1 VAs 210/73 –) hält die Zensur des Schriftverkehrs – wie auch des Besuchsverkehrs – des Gefangenen mit einem anstaltsfremden Geistlichen für zulässig. – Rechtmäßig ist – so OLG Koblenz (Beschl. v. 7. 2. 1973 – 1 VAs 41/72 –) – die Anordnung einer einmonatigen Briefsperrung bei der Ehefrau eines Gefangenen, die ihrem Ehemann zwei Zwanzig-DM-Scheine in einem Brief versteckt hat, zukommen lassen; unzulässig sei allerdings eine zusätzliche Besuchssperre, da dies einer Hausstrafe gegen den Gefangenen gleichkomme.

### **Schriftverkehr des Untersuchungsgefangenen – Verkehr mit dem Verteidiger**

Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 14. 3. 1973 – 2 BvR 621/72 –) hatte zu prüfen, ob eine generelle Beschränkung des Besuchs- und Schriftverkehrs eines Untersuchungsgefangenen eine Verletzung des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 1 GG (Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit) bedeuten kann. In besonderen Ausnahmefällen (hier bei einem als Mitglied einer kriminellen Vereinigung Verdächtigen, der die Befreiung „politischer Gefangener“ propagiert und geplant hat) seien solche Maßnahmen (z. B. Beschränkung des Besuchsverkehrs nur auf Angehörige) zulässig.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet: Die Anordnung einer über eine einzelne Maßnahme hinausgehenden generellen Beschränkung des Besuchs- und Briefverkehrs von Untersuchungsgefangenen nach § 19 Abs. 3 StPO ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, wenn und soweit eine reale Gefährdung der dort bezeichneten öffentlichen Interessen nicht jeweils durch Einzelmaßnahmen abgewehrt werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet jedoch, Ausnahmen von der generellen Beschränkung zu gestatten, wenn im konkreten Fall eine reale Gefährdung des Haftzweckes oder der Ordnung in der Anstalt ersichtlich nicht zu befürchten ist.

Zur Frage der Zulässigkeit einer generellen Beschränkung des Paketempfangs für Untersuchungsgefangene heißt es im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 3. 1973 – 2 BvR 768/71 –, dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn andererseits der Haftzweck oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt nicht mehr hinreichend gewährleistet werden können und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch Rechnung getragen ist, daß im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können. Auch sei es unbedenklich, daß bei Übersendung eines Paketes eine neutral gehaltene Paketmarke verwendet werden muß. OLG Frankfurt (Beschl. v. 6. 7. 1973 – 3 VAs 44/73 –) hat im übrigen eine Regelung, daß Strafgefangene nur zweimal jährlich ein Paket empfangen dürfen, nicht für ermessensfehlerhaft.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 16. 5. 1973 – 2 BvR 590/71 –) hatte sich mit der Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof zu befassen, mit dem die Weitergabe eines Briefes, den ein Untersuchungs-häftling – verdächtig der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung – aus einer anderen Anstalt an den Beschwerdeführer gerichtet hatte, mit der Begründung abgelehnt wurde, der Brief beinhalte beleidigende Äußerungen über die Justiz. Das Bundesverfassungsgericht hält die gegen diesen Beschluß gerichtete Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Weder das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) noch das Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) seien verletzt.

In der Begründung heißt es u. a.: „Die Entscheidung des Senats vom 14. 3. 1972,\*) die die Meinungsäußerungsfreiheit von Strafgefangenen betrifft, steht dem nicht entgegen ... Hier steht nicht die Tragweite der Meinungsäußerung eines Strafgefangenen in Frage, sondern eine Beschränkung der Möglichkeit eines Untersuchungsgefangenen, Briefe grob beleidigenden Inhalts zu empfangen, die geeignet sind, die Ordnung in der Anstalt zu stören. Eine gesetzliche Handhabe dafür bietet § 119 Abs. 3 StPO ...“

Vgl. auch OLG Karlsruhe (Beschl. v. 12. 12. 1973 – 1 Ws 395/73 –): „Die Duldung solcher Äußerungen ist geeignet, die Ordnung in den Vollzugsanstalten zu gefährden, da dort das Bewußtsein, Angehörige der Justiz müßten sich jede Beleidigung gefallen lassen, zu unerträglichen Spannungen führen muß ...“

OLG Zweibrücken (Beschl. v. 9. 4. 1973 – VAs 6/73 und v. 6. 11. 1972 – VAs 18/72 –) hatte die Zulässigkeit von Maßnahmen, die gegen den Verteidiger eines der Zugehörigkeit zur Baader-Meinhof-Gruppe verdächtigen Untersuchungsgefangenen beim Besuch in der Anstalt wie auch gegen den Gefangenen selbst getroffen wurden, zu überprüfen. In der Durchsicherung des Verteidigers auf Waffen wie auch in der Leibbesichtigung des Gefangenen vor und nach dem Besuch sei keine Verletzung der Menschenwürde zu sehen. Ein Verteidiger kann nicht verlangen, daß sein in Strafhaft befindlicher Mandant in Abweichung vom Vollstreckungsplan zum Zwecke der Erleichterung des Besuchsverkehrs verlegt wird (OLG Celle, Beschl. v. 13. 6. 1973 – 3 VAs 9/73 –).

Beschl. v. 13. 6. 1973 – 3 VAs 9/73 –).

### **Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk, Kassettenrecorder**

Die Aushändigung der Zeitschrift „Rote Hilfe“ kann wegen ihrer verfassungsfeindlichen Zielrichtung verweigert werden (OLG Koblenz, Beschl. v. 22. 3. 1973 – 1 VAs 42, 44, 45/72, OLG Nürnberg, Beschl. v. 28. 2. 1973 – VAs 38/72 –). – Eine Ausgabe des Magazins „Diskussion“, in welcher neutereiähnliche Verhaltensweisen von Gefangenen in der Anstalt Hamburg-Fuhlsbüttel geschildert werden, darf Abonnenten wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorenthalten werden (OLG Hamm, Beschl. v. 11. 2. 1974 – 1 VAs 222/73 –).

Auf Aushändigung von bei der Habe befindlichen Porno-Heften hat ein Strafgefangener bzw. Sicherungsverwahrter keinen Anspruch, weil solche Hefte

nicht der Resozialisierung dienen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. 2. 1973 – 3 VAs 92/72 –). Das gleiche gilt für die Zeitschrift „him“, die in Wort und Bild für Homosexualität wirbt, wobei die Einschränkung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Handlungen unbeachtlich ist.

Dazu heißt es in dem Beschluß des OLG Hamm v. 2. 1. 1973 – 1 VAs 76/72 –: „Bei Berücksichtigung der sexuellen Ausnahmesituation der in einer abgeschlossenen reinen Männergesellschaft lebenden Gefangenen erscheint auch die Zeitschrift „him“ geeignet, auf den Gefangenen so einzuwirken, daß er seine in sexueller Hinsicht ohnehin schwierige Situation noch weniger leicht zu bewältigen vermag. Im übrigen können gerade durch Homosexualität Abhängigkeiten unter Gefangenen gefördert werden, die im Ergebnis die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden.“

Für Strafgefangene besteht kein Anspruch auf Aushändigung eines eigenen Fernsehgerätes. OLG Frankfurt (Beschl. v. 20. 8. 1973 – 3 VAs 13/73 und v. 9. 5. 1973 – 3 VAs 157/72 –) begründet dies u. a. damit, daß aus finanziellen Gründen nur wenige Gefangene in der Lage sein werden, sich ein eigenes Gerät zu beschaffen und Unruhe unter den anderen Gefangenen entstehen könne, weil der Grundsatz der sozialen Gleichbehandlung erheblich gestört werde (ähnlich OLG München, Beschl. v. 10. 12. 1973 – 1 VAs 91/73 –).

In dem ausführlich begründeten Beschluß des OLG München v. 24. 8. 1973 (1 VAs 43/73) heißt es zur gleichen Frage u. a.: „Dem verfassungsmäßig garantierten Recht auf freie Information ist im Rahmen eines geordneten und sinnvollen Strafvollzuges in der Regel Genüge getan, wenn dem Gefangenen neben Zeitungen und Zeitschriften die Informationsmöglichkeiten des Radioprogramms mittels Gemeinschaftsempfang – und gegebenenfalls auch durch die Benutzung eines eigenen Radiogerätes – geboten werden. Trotz der weiten Verbreitung, die das Fernsehen in den letzten Jahren erfahren hat, gilt auch heute noch der Satz, daß Fernsehen eine Annehmlichkeit, aber keine Notwendigkeit ist.“ (ebenso OLG München, Beschl. v. 24. 8. 1973 – 1 VAs 66/73 –). In den zitierten Entscheidungen wird im übrigen auch darauf hingewiesen, daß der Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz die Aushändigung von Fernsehgeräten an Strafgefangene nur in Ausnahmefällen Strafvollzugsgesetz die Aushändigung von Fernsehgeräten an Strafgefangene nur in Ausnahmefällen vorsieht.

OLG Celle (Beschl. v. 15. 1. 1973 – 3 Ws 361/72 –) und Oldenburg (Beschl. v. 29. 6. 1973 – 2 Ws 94/73 –) halten die Verweigerung eines eigenen batteriebetriebenen Fernsehgerätes an einen Untersuchungsgefangenen für unzulässig, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Sicherungszweck durch besondere, sich aus der Persönlichkeit des Beschwerdeführers ergebende Umstände gefährdet sei. Dagegen wird von OLG Koblenz (Beschl. v. 13. 4. 1973 – 1 Ws 136/73 –) die Nichtaushändigung unter den Gesichtspunkten der Aufrechterhaltung der Ordnung und der sozialen Gleichbehandlung gebilligt.

OLG Braunschweig (Beschl. v. 8. 9. 1972 – Ws 116/72 –) bestätigt die Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung zum Besitz eines eigenen Fernsehgerätes bei einem der Mitgliedschaft in einer kriminellen

\*) Vgl. ZfStrVo (Heft 2) Juni 1973 S. 90.

Vereinigung und anderer Straftaten verdächtigen Untersuchungsgefangenen. Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 27. 3. 1973 – 2 BvR 684/72 –) hält die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

In der Entscheidung heißt es u. a.: „Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß es in jedem Einzelfall unter Beachtung der besonderen Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit der Abwägung bedarf, ob die Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines Fernsehgerätes unerlässlich ist, um eine reale Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO aufgeführten öffentlichen Interessen zu verhindern.“

OLG Frankfurt (Beschl. v. 11. 1. 1973 – 3 VAs 9/73 –) und Koblenz (Beschl. v. 16. 8. 1973 – 1 VAs 18/73 –) halten die Nichtaushändigung eines Transistorrundfunkgerätes mit UKW-Teil an Strafgefangene aus Sicherheitsgründen (z. B. Möglichkeit, den Polizeifunk abzuhören) für zulässig. – OLG Stuttgart (Beschl. v. 3. 7. 1973 – 1 Ws 193/73 –) sieht einen Eingriff in das Grundrecht der Informationsfreiheit darin, daß einem Untersuchungsgefangenen die Benutzung eines Rundfunkgerätes mit UKW-Teil untersagt wird. Der Gefahr des Mißbrauchs könne dadurch ausreichend begegnet werden, daß das Gerät vor Eingriffen und Veränderungen durch Plombieren, Versiegeln oder ähnlich geschützt und diese Sicherung überwacht wird.

Kassettenrecorder stellen keine Informationsquellen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG dar. Die Aushändigung kann aus Sicherheitsgründen (z. B. Möglichkeit des heimlichen Austauschs von Nachrichten) versagt werden (bei Untersuchungsgefangenen: BGH, Beschl. v. 8. 1. 1974 – 1 BJs 6/71 –; bei Strafgefangenen: OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. 2. 1974 – 3 VAs 128/73 –). Kassettenrecorder sind dagegen zuzulassen, wenn Gefangene sie in begründeten Einzelfällen ernsthaft zur Erlernung einer Fremdsprache benutzen wollen (OLG München, Beschl. v. 24. 8. 1973 – 1 VAs 66/73 –; OLG Frankfurt, Beschl. v. 25. 1. 1974 – 3 VAs 153/73 –). In diesem Zusammenhang sei hier noch bemerkt, daß Justizverwaltungsvorschriften, wie Dienst- und Vollzugsordnung, Untersuchungshaft-Vollzugsordnung, Strafvollstreckungsordnung Gefangenen nicht vorenthalten werden dürfen (OLG Stuttgart, Beschl. v. 29. 9. 1972 – 2 AVs 20/72 – und v. 27. 9. 1973 – 2 VAs 125/73 –).

### Arbeitseinsatz und Entlohnung

OLG Hamm (Beschl. v. 23. 7. 1973 – 1 VAs 4/72 –) stellt zu dem Antrag eines Strafgefangenen, ihn wie einen freien Arbeiter zu entlohnen, sowie zu dem Vorbringen, die Gefangenearbeit sei als Zwangsarbeit gesetzwidrig, u. a. fest: „Auch wenn man davon ausgeht, daß die in § 21 StGB bei einem zu Freiheitsstrafe Verurteilten ausdrücklich festgelegte Zwangsarbeit nicht Bestandteil der Strafe ist, so ist die Arbeitspflicht, die in Art. 12 Abs. 3 GG ausdrücklich zugelassen ist, doch wesentlicher Bestandteil eines geordneten Strafvollzuges und aus sozialpädagogischen Gründen zur Einwirkung auf den Gefangenen zwecks Erreichung des Zieles seiner Resozialisierung unerlässlich ... Indessen läßt sich auch im

Hinblick auf die enge Verknüpfung der Zwangsarbeit mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und den Erfordernissen des Strafvollzuges ein Rechtsanspruch auf Bezahlung der Arbeit wie ein freier Arbeiter nicht herleiten.“

Mit ausführlicher Begründung weist OLG Hamm darüber hinaus nach, daß die Beschäftigung eines Gefangenen, der in der Anstaltstischlerei mit Arbeiten für eine Firma, die mit der Justizverwaltung einen Vertrag über Zurverfügungstellung von Gefangenen-Arbeitskräften geschlossen hatte, auch nicht gegen das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. 11. 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit verstößt. Nach diesem Übereinkommen, das für die Bundesrepublik am 13. 6. 1957 in Kraft getreten ist, gilt als Zwangs- oder Pflichtarbeit – mit der Folge der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für eine gleichwertige Arbeit und zur Versicherung – jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird.

Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt aber nicht die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangte Arbeit, wenn diese Arbeit unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder private Gesellschaften (Firmen) verdingt oder diesen sonst zur Verfügung gestellt wird. Wegen der umfassenden Regelung der Arbeitsbedingungen der Gefangenen zwischen der Anstalt und der Firma und der der Anstalt vorbehaltenen weitgehenden Eingriffs- und Verfügungsrechte könne daher in der Tätigkeit der Gefangenen eine „Zurverfügungstellung“ im Sinne des o. a. Übereinkommens nicht gesehen werden.

### Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung

Die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung kann mit der Begründung versagt werden, daß die damit verbundenen Kontrollen, die im Interesse der Sicherheit einer mit langstrafigen und zum Teil gefährlichen Gefangenen belegten Anstalt erforderlich sind, wegen Belastung des zur Verfügung stehenden Personals nicht durchgeführt werden können (OLG Hamburg, Beschl. v. 15. 1. 1974 – VAs 44/73 –). – Zur Frage der Selbstbeschäftigung eines Gefangenen, der sich auf eine kaufmännische Abschlußprüfung vorbereiten will, nachdem er wegen mangelnden Interesses und schwacher Leistungen einen kaufmännischen Lehrgang unmittelbar vor der Prüfung abgebrochen hat, vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 12. 10. 1973 – 1 VAs 23/73 –.

Bei einem Gefangenen, dem die Erlaubnis zur Teilnahme an einem Fernlehrgang des Radio-Fernlehreinstituts „Euratele“ gestattet war, kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn er diese mißbraucht, indem er trotz wiederholter Belehrung und Verbote für andere Gefangene Rundfunkgeräte repariert (OLG Celle, Beschl. v. 8. 2. 1974 – 3 VAs 51/73 –). Zur Frage der Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Widerruf einer Erlaubnis vgl. die ausführliche Entscheidung des OLG Hamburg – VAs 40/70, ferner zum Widerruf einer Zulassung als Freigänger OLG Stuttgart, Beschl. v. 14. 7. 1972 – 2 VAs 64/72.

## Sozialtherapeutische Maßnahmen

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß einem Strafgefangenen eine Ausführung in die eheliche Wohnung zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs mit seiner Ehefrau abgelehnt wird (OLG Frankfurt, Beschl. v. 1. 3. 1973 – 3 VAs 5/73 –). Auch könne in der Anstalt selbst ein unbeaufsichtigtes Zusammensein mit der Ehefrau aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden. Ein ehelicher Verkehr des Gefangenen mit seiner Ehefrau in Gegenwart einer Aufsichtsperson sei für alle Beteiligten unzumutbar.

Einem Gefangenen kann eine aufblasbare Sexpuppe verweigert werden, weil andernfalls Sicherheit und Ordnung gefährdet werden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 7. 3. 1973 – 3 VAs 172/72 –). Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer „zur geschlechtlichen Selbstbefriedigung konstruierten Apparatur“ (OLG Hamburg, Beschl. v. 5. 4. 1974 – VAs 9/74 –).

Auch wenn bei einem Strafgefangenen das Gericht in den Urteilsgründen die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung für zweckmäßig hält, kann daraus kein Rechtsanspruch auf eine solche Behandlung hergeleitet werden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 1. 11. 1972 – 3 VAs 135/72 –). Die Durchführung hängt von den praktischen Möglichkeiten des Strafvollzugs ab und muß dem Ermessen der Vollzugsbehörde überlassen bleiben.

Zur Frage der Persönlichkeitserforschung eines Gefangenen zum Zwecke der Prüfung, ob er für den halboffenen Vollzug geeignet ist, vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 15. 12. 1972 – 3 VAs 110/72 –.

OLG Frankfurt (Beschl. v. 25. 7. 1973 – 3 VAs 59/73 –) befaßt sich mit dem Begriff der „Notwendigkeit“ von Zahnersatz im Sinne Nr. 122 Dienst- und Vollzugsordnung. Eine ernsthafte Störung des gesundheitlichen Allgemeinzustandes und damit „Notwendigkeit“ seien auch dann gegeben, wenn der Betroffene wegen schadhafter Schneidezähne zwar nicht in seiner Kaufähigkeit, aber beim Sprechen behindert werde.

Einem Gefangenen kann aus Gründen der vorbeugenden Gesundheitspflege die Aushändigung eines Wellensittichs verweigert werden, wenn er nicht die Gewähr bietet, für die für eine Vogelhaltung erforderliche Sauberkeit zu sorgen (OLG Frankfurt, die Gewähr bietet, für die für eine Vogelhaltung erforderliche Sauberkeit zu sorgen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 23. 11. 1972 – 3 VAs 86/72 –).

## Hausstrafen und Sicherungsmaßnahmen

Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 18. 10. 1973 – 2 BvR 710/73 –) mußte im Wege einer einstweiligen Anordnung die Vollstreckung einer Hausstrafe von vier Wochen strengem Arrest aussetzen, die der Anstaltsleiter gegen den Beschwerdeführer verhängt hatte, weil er in seiner Beschwerde an den Justizminister der Wahrheit zuwider behauptet hatte, er erhalte meistens abgetragene und zerrissene Wäschestücke, und weil er eine von ihm beschädigte Hose beim Wäschetausch zurückbehalten und dem Justizminister übersandt hatte. Außerdem habe er bei seiner Vernehmung über diesen Vorfall einem Beamten gedroht, er werde dafür sorgen, daß dieser in die Zeitung komme.

Das Bundesverfassungsgericht will im Hauptverfahren prüfen, ob der Vollzug des verschärften Arrestes zu den in der betreffenden Anstalt herrschenden Bedingungen (Arrestzelle im Keller mit spärlicher Belüftung) mit der Menschenwürde vereinbar ist und die verhängte Hausstrafe in diesem Falle gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Die weitere Vollstreckung der Hausstrafe sei auszusetzen, weil sie für den Beschwerdeführer einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Nachteil bedeute.

Zur Frage, wie eine Arrestzelle beschaffen sein muß, vgl. auch OLG Koblenz (Beschl. v. 18. 12. 1973 – 1 VAs 36/73 –). OLG Celle (Beschl. v. 15. 2. 1974 – 3 VAs 54/73 –) bejaht die rechtliche Zulässigkeit der Verhängung von Hausstrafen überhaupt. Zur Zeit stehe noch nicht entgegen, daß die Voraussetzungen dafür nur in der Dienst- und Vollzugsordnung, nicht aber in einem förmlichen Gesetz geregelt sind.

OLG Frankfurt (Beschl. v. 20. 11. 1973 – 3 VAs 39/73 –) hält bei einem Gefangenen, der bereits einmal aus der Strafhaft befreit worden ist, besondere Sicherungsmaßnahmen, die in Unterbringung in einer Sicherheitszelle (mit fest verankerten Möbelstücken), Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftshofgang) bestehen, für zulässig. Zur Frage der Zulässigkeit der Anordnung von strenger Einzelhaft, u. a. zur Erzwingung des Nichtrauchens aus gesundheitlichen Gründen durch den Anstaltsarzt vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 18. 4. 1973 – 1 VAs 40/72 –, ferner OLG Frankfurt, Beschl. v. 2. 10. 1973 – 3 VAs 110/73 –.

Die Anordnung der Fesselung bei Ausführung eines Gefangenen zum Gerichtstermin ist – so OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. 9. 1972 – 3 VAs 82/72 – nur dann gerechtfertigt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen in der Person oder dem Verhalten des Gefangenen in erhöhtem Maße die Wahrscheinlichkeit besteht, daß er ohne Fesselung fliehen werde.

## Schadenersatzanspruch gegen den Staat

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 22. 2. 1973 – III Z R 162/70 mit Leitsatz in NJW 1973, S. 1322) hatte zu prüfen, ob ein Untersuchungsgefangener, dem von einem Mithäftling ein Auge ausgeschlagen worden war und der von dem vermögenslosen Schädiger keinen Ersatz erhält, gegen den Staat Ansprüche erheben kann. Der Leitsatz der Entscheidung lautet: „Wer sich seiner Inhaftierung als Untersuchungs- oder Strafgefangener dadurch in zurechenbarer Weise aussetzt, daß er eine unter Strafe gestellte Handlung begeht, erbringt mit der Hinnahme der (aus rechtmäßig angeordneten und durchgeführten) Freiheitsentziehung und ihrer sonstigen nachteiligen Folgen im Regelfall kein Sonderopfer und kann eine Aufopferungsentschädigung für in der Haft erlittene Schäden nicht beanspruchen.“

Wer beim Besuch eines Angehörigen in der Vollzugsanstalt vorher seine Sachen (z. B. Handtasche) zur Aufbewahrung abgeben muß, hat beim Abhandkommen dieser Sachen einen Anspruch gegen den Fiskus auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses (LG Hannover, Urteil v. 6. 9. 1973 – 5 O 395/72 –).

## Die Anstaltsbeiräte im kommenden Strafvollzug

### Was der Bundesgesetzgeber im Regierungsentwurf über ihre Stellung sagt

#### I. Bedeutung

Im Zusammenhang mit einigen aufsehenerregenden Vorgängen in verschiedenen Vollzugsanstalten, insbesondere in Mannheim, wurde in jüngster Zeit wiederholt die Frage gestellt, wo denn die Anstaltsbeiräte blieben<sup>1)</sup>. Ihre Aufgabe sei es doch, solche Vorfälle aufzudecken und an die Öffentlichkeit zu bringen, wenn möglich aber schon von vornherein zu verhindern. Die Frage erscheint berechtigt, und so erwartet man denn auch, daß sich der Gesetzgeber in seinem Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz der Einrichtung der Anstaltsbeiräte in besonderer Weise annimmt.

Bei einem Blick in den Regierungsentwurf (§§ 149 bis 151 RE) werden solche Erwartungen leider gründlich enttäuscht. Gegenüber dem Kommissionsentwurf, der seinerseits nicht besonders erschöpfend war, hat der Regierungsentwurf bei der Regelung der Anstaltsbeiräte sogar beträchtliche Abstriche gemacht. Man fragt sich betroffen, warum der Gesetzgeber einen möglichen Schlüssel für eine wirksame Vollzugsreform so leichtfertig aus der Hand gibt. Liegt es etwa an schlechten Erfahrungen, die man in der Vergangenheit mit den Anstaltsbeiräten gemacht hat?

#### II. Geschichtliche Entwicklung

Wer glaubt, die Anstaltsbeiräte seien eine Entdeckung der Reformbemühungen der letzten Jahre, wird mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, daß sich eine erste gesetzliche Erwähnung von „Aufsichtsräten“ schon im „Gesetz über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus in Bruchsal“ vom März 1845 findet<sup>2)</sup>. Baden, schon immer stark von den liberalen Strömungen in den Nachbarländern Frankreich und Schweiz beeinflusst, wurde in Deutschland zum Vorreiter der Anstaltsbeiräte. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich die badischen „Aufsichtsräte“ fast zur Hälfte aus Anstaltsbediensteten zusammensetzten. Fünf Beamten der Anstalt standen fünf Bürger von „draußen“ gegenüber; hinzu kam ein Vorsitzender. Fünf Beamten der Anstalt standen fünf Bürger von „draußen“ gegenüber; hinzu kam ein Vorsitzender. Die Kontrolle der Anstaltsverwaltung war angesichts dieses Stimmenverhältnisses nicht voll gewährleistet. Dennoch wird das „Badener Modell“ überwiegend positiv beurteilt<sup>3)</sup>.

Im Anschluß an die Entwicklung in Baden wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in Preußen und Bayern „Aufsichtsräte“ gebildet. Auch hier krankte die Institution allerdings an der starken Vertretung der Anstaltsbediensteten im „Aufsichtsrat“, so daß sich der Vollzug weitgehend selbst kontrollierte.

In der Weimarer Republik war man bemüht, eine einheitliche Regelung für die Anstaltsbeiräte zu fin-

den. In den von den deutschen Landesregierungen vereinbarten „Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ von 1923 finden sich in den §§ 17–23 schon Bestimmungen, die den gegenwärtig angestrebten Regelungen teilweise sehr nahekommen<sup>4)</sup>. So wird ausdrücklich festgelegt (§ 17), daß die Beiräte aus Vertrauenspersonen „außerhalb des Beamtenkörpers“ gebildet werden.

Bemerkenswert für die Entwicklung der Anstaltsbeiräte in der Weimarer Republik ist aber, daß im Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz von 1927, der allerdings nie Gesetz wurde, an die Stelle der Anstaltsbeiräte sogenannte Anstaltshelfer traten. Ihre Aufgabe beschränkte sich auf die Fürsorge für die Gefangenen, insbesondere die Entlassenen. Damit knüpfte man an das Vorbild der englischen „prison visitors“ an. Möglicherweise rührte die veränderte Aufgabenstellung im Entwurf von 1927 auch daher, daß die bis dahin geleistete Arbeit der Anstaltsbeiräte überwiegend skeptisch beurteilt wurde. Man bemängelte insbesondere die mangelnde Einsatzbereitschaft der Beiräte. Dies wiederum wurde darauf zurückgeführt, daß man ihnen nur Rechte, aber keine Pflichten übertragen habe<sup>5)</sup>.

#### III. Die gegenwärtige Regelung

Nachdem durch den Nationalsozialismus die Anstaltsbeiräte abgeschafft worden waren, verlief die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. In Hamburg wurden schon 1948 wieder Anstaltsbeiräte ins Leben gerufen, wenn auch mit eingeschränkten Wirkungsmöglichkeiten.

Die eigentlichen Anstöße für die Neuordnung der Anstaltsbeiräte ergingen erst nach den spektakulären Fällen „Glocke“ und „Klingelpütz“. Damals empfand man dringend das Bedürfnis, die Öffentlichkeit stärker in den Strafvollzug einzubeziehen, sowohl kontrollierend wie beratend. Deshalb ergingen in der Folgezeit in einigen Bundesländern Anordnungen über die Anstaltsbeiräte, zunächst in Bayern (März 1967), dann – als Neuregelung – in Hamburg (August 1967), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (Juli 1969) und Baden-Württemberg (Oktober 1971).

Vergleicht man die Aufgaben, die den Beiräten in den einzelnen Vollzugsanstalten gestellt sind, so steht an erster Stelle die Kontrolle. Deshalb sehen die Bestimmungen in den genannten vier Bundesländern vor, daß die Beiräte die Anstalt besichtigen und sich über die Haftbedingungen ein Bild verschaffen sollen. Im übrigen sind die Pflichten der Beiräte mehr allgemein formuliert. Genannt werden die Unterstützung der Vollzugsanstalt in ihren Aufgaben und die Hilfe bei der Wiedereingliederung nach der Ent-

<sup>1)</sup> Z. B. Rhein-Neckar-Zeitung v. 21./22. 9. 1974, S. 25.

<sup>2)</sup> Hans-Jörg Münchbach, Strafvollzug und Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Anstaltsbeiräte, Stuttgart 1973, S. 28.

<sup>3)</sup> Adolf Wingler, Gefängnisbeiräte in Baden (Badener Modell), ZfStrVo 1970, S. 252 ff.

<sup>4)</sup> Hans-Jörg Münchbach, a. a. O., Anhang F, S. 170/171.

<sup>5)</sup> Hans-Jörg Münchbach, a. a. O., S. 40.

lassung. Eigenartigerweise wird nur in der Verordnung von Baden-Württemberg hervorgehoben, daß die Beiräte Vertreter der Öffentlichkeit sind. Eine ausdrückliche Verpflichtung zu umfassender Öffentlichkeitsarbeit ist in keiner der bisher ergangenen Regelungen enthalten <sup>6)</sup>.

Auswahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Beirats ist in den einzelnen Bundesländern verschieden. In Bayern besteht der Beirat aus fünf Mitgliedern. Von diesen werden der Vorsitzende und der Stellvertreter vom bayerischen Landtag aus den Reihen der Abgeordneten gewählt. Die übrigen drei Mitglieder werden vom bayerischen Justizministerium ernannt auf Grund einer Vorschlagsliste, die der Anstaltsvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister und den beiden parlamentarischen Beiratsmitgliedern einreicht. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre, da sie an die Legislaturperiode des Landtags geknüpft ist.

In Hamburg bestehen die Beiräte aus jeweils drei Mitgliedern. Sie werden von der Deputation bei der Justizbehörde – einer Art Bürgerausschuß – für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Beirats muß Deputierter der Justizbehörde sein.

In Nordrhein-Westfalen umfaßt der Beirat sechs Mitglieder. Er wird vom Leiter des Strafvollzugsamtes auf Grund von Vorschlägen des Rates der Stadt, des Kreistags oder des Anstaltsleiters für die Dauer von drei Jahren berufen.

Ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen ist die Regelung in Baden-Württemberg. Hier kann die Mitgliederzahl des Beirats bis zu sieben betragen. Er wird auf Grund einer Vorschlagsliste des zuständigen Gemeinderats oder Kreistags vom Justizministerium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder werden in den einzelnen Bundesländern in etwa gleiche Anforderungen gestellt. In Bayern und Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Vollzugs erwartet sowie die Bereitschaft zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener. – In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg sollen im Beirat je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person vertreten sein.

In Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, daß bei einer in der Sozialarbeit tätige Person vertreten sein.

In Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, daß bei Anstalten mit Frauenabteilungen mindestens ein Mitglied des Beirats eine Frau sein soll, in Baden-Württemberg und Hamburg ist dies sogar für alle Beiräte vorgesehen. In allen vier Bundesländern sind Vollzugsbedienstete von der Mitgliedschaft in Anstaltsbeiräten ausgeschlossen.

Da die Anstaltsbeiräte in ihrer jetzigen Form noch verhältnismäßig jungen Datums sind, liegen selbstverständlich noch keine gültigen Erfahrungsberichte vor. In Bayern und Hamburg wird jedoch insgesamt eine recht günstige Bilanz gezogen <sup>7)</sup>. Allerdings wird

in Hamburg von Spannungen zwischen Anstaltsbeirat und Vollzugspersonal berichtet. Verschiedentlich wurde den Mitgliedern des Beirats vorgeworfen, sie beschäftigten sich vornehmlich mit Nörglern und Querulanten.

Interessant ist auch die Tatsache, daß die Flut von Beschwerden, die anfänglich den Beirat überschwemmte, schon innerhalb eines Jahres merklich zurückging. Dies wird teilweise darauf zurückgeführt, daß die Gefangenen anfangs die Befugnisse des Beirats falsch eingeschätzt hatten. Zum andern liegen der Abnahme der Beschwerden aber auch tatsächliche Reformen zugrunde <sup>8)</sup>.

#### IV. Entwürfe für das kommende Strafvollzugsgesetz

Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen in einigen Bundesländern wird nun auch in der gegenwärtig vorbereiteten Reform des Strafvollzugs die Einrichtung der Anstaltsbeiräte neu geregelt. Wie schon anfangs erwähnt, hat sich der Bundesgesetzgeber im Regierungsentwurf leider starke Zurückhaltung auferlegt <sup>9)</sup>. Nur einer der drei einschlägigen Paragraphen – § 150 – sagt etwas über die Tätigkeit der Anstaltsbeiräte aus: „Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Unterbrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.“

Irritierend ist der ständig wiederkehrende Ausdruck „können“. Wesentlich besser wäre es gewesen, den Anstaltsbeiräten die beschriebenen Tätigkeiten zur Pflicht zu machen. Gerade die wenig ermutigenden Erfahrungen in der Weimarer Republik wurden darauf zurückgeführt, daß man den Anstaltsbeiräten nur Rechte verlieh, aber keine Pflichten übertrug.

Im übrigen krankt die Regelung des Regierungsentwurfs daran, daß sie sich über Auswahl, Zusammensetzung und Amtsdauer der Beiräte völlig ausschweigt. „Das Nähere regeln die Länder“, heißt es dazu lapidarisch in § 149 Abs. 3 RE. Wäre es aber nicht im Interesse einer größtmöglichen Gleichbehandlung angebracht, die außerordentlich wichtige Institution der Anstaltsbeiräte in einem Bundesstrafvollzugsgesetz etwas ausführlicher zu behandeln? Der Gesetzgeber erweckt mit seiner sparsamen Regelung fast den Anschein, als betrachte er die Anstaltsbeiräte als zweitrangiges Problem.

Immerhin bleibt bei der Regelung des Regierungsentwurfs positiv zu vermerken, daß nun endlich die Bildung von Anstaltsbeiräten für alle Länder zwingend vorgeschrieben wird. Abzulehnen ist daher der Änderungsvorschlag des Bundesrats, der aus der Muß-Vorschrift des § 149 Abs. 1 RE („Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden“) eine reine Soll-Vorschrift machen möchte. Damit wäre dem ein oder anderen Bundesland die Möglichkeit eröffnet,

<sup>6)</sup> Vgl. dagegen § 149 Abs. 2, S. 2 der Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, 2. Aufl., hrsg. von H. Jung und H. Müller-Dietz, Bonn-Bad Godesberg 1974.

<sup>7)</sup> Referate von Valentin, Fritz: Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug: Anstaltsbeiräte, S. 168 ff.; Steilerer, Friedrich: Beiräte für die Justizvollzugsanstalten, S. 203 ff.; Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, X. Band, Bonn 1970.

<sup>8)</sup> Valentin, Fritz, a. a. O., S. 180 ff.

<sup>9)</sup> Vgl. zur Kritik an der knappen Formulierung des RE auch die „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“, a. a. O., S. 165.

unter Berufung auf finanzielle oder organisatorische Engpässe auf die Errichtung von Anstaltsbeiräten zu verzichten.

### **Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten**

Bedeutend ausführlicher und konkreter als die Regelung im Regierungsentwurf ist die „Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands<sup>10)</sup>, die weitgehend den Vorstellungen des Alternativentwurfs folgt<sup>11)</sup>. Sie behandelt in drei Abschnitten eingehend die Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Beirats. Danach ist bei jeder Vollzugsanstalt die Bildung eines Beirats zwingend vorgeschrieben. Die fünf Mitglieder des Beirats sollen sich aus Parlamentariern, Personen des öffentlichen Lebens, Fachwissenschaftlern, Journalisten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzen. Anstaltsbedienstete sind von der Mitgliedschaft im Beirat selbstverständlich ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Grund einer Vorschlagsliste von der jeweiligen Justizaufsichtsbehörde für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Vorschlagsliste wird durch die zuständigen Stadt- oder Kreisräte aufgestellt und mit einer Stellungnahme des Anstaltsleiters dem Landesjustizminister vorgelegt. – Realistischerweise ist auch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung vorgesehen.

Nicht weniger ausführlich als das Zustandekommen des Beirats werden seine Aufgaben umschrieben. Hervorgehoben wird zunächst, daß die Beiratsmitglieder Vertreter der Öffentlichkeit sind. Als erste konkrete Aufgabe wird dann die Kontrollfunktion genannt, nämlich die Beobachtung des Vollzugsgeschehens und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden. Als nächstes wird die Kontaktpflege mit den Insassen genannt. Danach folgen die Unterstützung und Beratung der Anstaltsleitung und – last not least – die Mithilfe bei der Wiedereingliederung der Straftentlassenen. – Ausdrücklich wird betont, daß der Beirat nicht die Funktion einer Beschwerdeinstanz hat und keine eigene Entscheidungsgewalt besitzt.

Der Abschnitt über die Befugnisse des Beirats schließlich braucht hier nicht näher erörtert zu werden, weil er weitgehend der oben behandelten Regelschließlich braucht hier nicht näher erörtert zu werden, weil er weitgehend der oben behandelten Regelung des § 150 RE entspricht – allerdings ohne die mißverständliche „Kann“-Formulierung.

### **V. Weitere Verbesserungsvorschläge**

Obwohl die Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten umfassend und ausgewogen erscheint, bleiben angesichts der großen Bedeutung der Anstaltsbeiräte doch noch Wünsche offen. Zunächst allerdings bleibt festzuhalten, daß alle fünf Hauptaufgaben der Anstaltsbeiräte, wie sie von Roxin formuliert wurden<sup>12)</sup>, in der vorgeschlagenen Regelung enthalten sind: Kontrolle des Vollzugs, Bera-

tung der Anstaltsleitung, helfender Kontakt mit den Insassen, Entlassenenfürsorge und Aufklärung der Öffentlichkeit. – Problematisch ist jedoch, ob den einzelnen Aufgaben das ihnen jeweils zukommende Gewicht beigemessen wurde. Damit erhebt sich zugleich die Frage nach der Rangordnung unter den fünf Aufgaben der Beiräte.

Es ist sicherlich richtig, daß von der historischen Entwicklung her die Kontrolle des Vollzugs den Vorrang hat. Ob dies aber auch für die Zukunft so bleiben muß, erscheint durchaus diskussionswürdig. Man muß dabei berücksichtigen, daß zur Behebung von Mißständen ja auch noch der formelle Beschwerdeweg offensteht. Sicher wird auch in Zukunft die Kontrolle des Vollzugsgeschehens eine bedeutende Rolle spielen müssen, wobei die Kritik des Beirats Hand in Hand mit einer wirksamen Beratung der Anstaltsleitung gehen sollte.

Jedoch erscheinen der helfende Kontakt mit den Insassen, vor allem aber die Wiedereingliederungshilfe nach der Entlassung insgesamt noch wichtiger. Man muß sich immer vor Augen halten, daß die Vollzugsbediensteten, die sich hauptamtlich mit der Betreuung der Gefangenen beschäftigen wie Psychologen, Ärzte und Sozialarbeiter als Angehörige des „Apparats“ immer einem gewissen Mißtrauen ausgesetzt sind, das ihnen oft einen echten Zugang zu den Inhaftierten verwehrt. Demgegenüber haben die Mitglieder des Anstaltsbeirats als Vertreter der Öffentlichkeit dem Gefangenen gegenüber eine wesentlich bessere Ausgangsposition. Außerdem dürften bei ihnen noch „soziale Kapazitäten“ frei sein, während sich bei den hauptamtlichen Betreuern verständlicherweise im Laufe der Jahre gewisse Ermüdungserscheinungen bemerkbar machen.

Im übrigen können die Beiratsmitglieder, die ja selbst keine Entscheidungsbefugnisse haben, durch praktische Hilfe bei den Gefangenen das nötige Vertrauen erwerben und beweisen, daß sie keine „Papiertiger“ sind. Durch ein so gewonnenes gutes Vertrauensverhältnis wird außerdem die Kontrollaufgabe des Beirats wesentlich erleichtert.

### **Kontrolle und Hilfe gehören unlösbar zusammen**

An der Verzahnung zwischen Kontrolle und Hilfe wird sehr deutlich, daß eine Verteilung der Aufgaben des Beirats auf zwei verschiedene Gruppen nach dem Vorbild des englischen „visiting committee“ und den des Beirats auf zwei verschiedene Gruppen nach dem Vorbild des englischen „visiting committee“ und der „prison visitors“ unzweckmäßig ist. Kontrolle und Hilfe gehören unlösbar zusammen. Die Kontrolle darf dabei aber nur die Behandlung der Gefangenen betreffen, nicht das Verhalten der Gefangenen selbst. Es wäre für das Entstehen einer Vertrauensbasis äußerst schädlich, wenn man dem Anstaltsbeirat disziplinarische Befugnisse gegenüber den Gefangenen einräumen würde, wie es beim „visiting committee“ der Fall ist.

Selbst die Einräumung von Mitentscheidungsbefugnissen muß unter diesem Gesichtspunkt abgelehnt werden. Daher wäre die Vorschrift in der Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, die eine solche Möglichkeit auf Länderebene vorsieht, besser zu streichen<sup>13)</sup>.

<sup>10)</sup> Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, hrsg. vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland e. V., Lahr 1974, S. 179–183.

<sup>11)</sup> Roxin, Claus, Die Anstaltsbeiräte im Alternativentwurf, in: Die Reform des Strafvollzugs, hrsg. von Jürgen Baumann, München 1974, S. 115 ff.

<sup>12)</sup> Roxin, Claus, a. a. O., S. 117 ff.

<sup>13)</sup> Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, a. a. O., S. 181 (unten).

Entscheidend für die Erfüllung der dem Beirat obliegenden Funktionen ist die ausreichende Qualifikation seiner Mitglieder. Dabei ist Qualifikation nicht unbedingt gleichbedeutend mit hoher sozialer Stellung. Diesem Mißverständnis scheinen einige Bundesländer in ihrer gegenwärtigen Praxis zu erliegen. Es soll zwar nicht verkannt werden, daß ein gewisses Maß an Prominenz für die Öffentlichkeitsarbeit des Beirats durchaus nützlich ist. So ist es auch zu begrüßen, wenn sich unter den Hamburger Beiratsmitgliedern bundesweit bekannte Persönlichkeiten wie Gräfin Dönhoff und Max Schmeling befinden. Bedenklich aber ist die Tatsache, daß sich unter den insgesamt 36 Mitgliedern der Hamburger Beiräte nur 2 – eine Hausfrau und ein Rentner – befinden, die keine gehobene gesellschaftliche Stellung einnehmen. Im übrigen handelt es sich um Kaufleute, Journalisten, Rechtsanwälte, Richter, Ärzte, Theologen usw.<sup>14)</sup> Ein ähnliches Bild wie in Hamburg ergibt sich in Bayern. Von den acht Mitgliedern des Gefängnisbeirats für die Strafanstalten München sind drei Landtagsabgeordnete, drei Stadträte, einer Bezirksrat und einer Direktor des Arbeitsamts München<sup>15)</sup>.

Vergleicht man diese Praxis mit der Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten und dem Alternativentwurf, so läßt sich aus diesen Vorschlägen keine Änderung der beschriebenen Tendenz entnehmen. In beiden Entwürfen sind als Beiratsmitglieder vorgesehen: Parlamentarier, Personen des öffentlichen Lebens, Fachwissenschaftler, Journalisten und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (im Alternativentwurf Vertreter von Handel und Gewerbe).

### Ein Überhang an Prominenz

Man erkennt an der Aufzählung deutlich, daß man für die einzelnen Aufgaben des Beirats jeweils kompetente Vertreter heranziehen möchte: Parlamentarier für die Kontrolle, Fachwissenschaftler für die Beratung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter für die Wiedereingliederung nach der Entlassung und Journalisten für die Öffentlichkeitsarbeit. Das ist zwar sorgsam ausgedacht, wird aber den Erfordernissen der Praxis nicht voll gerecht. Denn wem ist mit einem Überhang an Prominenz gedient?

Es ist sicher richtig, daß für die Kontroll- und Beratungsaufgaben sowie für die Öffentlichkeitsarbeit einige hochqualifizierte Persönlichkeiten benötigt werden. Ob diese aber auch für die noch wichtigeren einige hochqualifizierte Persönlichkeiten benötigt werden. Ob diese aber auch für die noch wichtigeren Aufgaben des Kontaktes mit den Insassen und der Wiedereingliederung der Entlassenen hinreichend geeignet sind, bleibt fraglich. Zunächst ist zu bezweifeln, daß Parlamentarier und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zeitlich in der Lage sind, den notwendigen Kontakt mit den Gefangenen zu pflegen. Ein vielbeschäftigter Parlamentarier oder Fachwissenschaftler, der zu seinen neunundneunzig Ehrenämtern die Mitgliedschaft im Anstaltsbeirat als hundertstes hinzunimmt, dürfte wohl kaum die erforderliche Zeit aufbringen, um sich die Nöte des einzelnen Gefangenen ausführlich anzuhören.

Eine weitere fast noch größere Schwierigkeit liegt in der Tatsache begründet, daß der soziale Abstand zwischen den Gefangenen und den Mitgliedern des

Beirats zu groß ist, um wirklich ein Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen. Schon rein sprachlich ergibt sich eine beträchtliche Barriere. Deswegen ist es dringend zu empfehlen, die künftigen Beiräte verstärkt mit Handwerkern, Arbeitern, Hausfrauen und Rentnern zu besetzen, damit der Gefangene einen echten Kontakt mit sozial Gleichgestellten gewinnt. Nicht umsonst genießen in manchen Anstalten die Wachbeamten bei den Gefangenen ein größeres Vertrauen als Psychologen, Ärzte und Sozialarbeiter.

Nützlich wäre es auch, solche Personen in den Beirat aufzunehmen, die später selbst einen entlassenen Strafgefangenen bei sich beschäftigen wollen, z. B. Handwerker oder Landwirte. Sie können schon in der Vollzugsanstalt mit dem betreffenden Gefangenen persönliche Kontakte anknüpfen, die später nach der Entlassung ausgebaut und vertieft werden.

Selbstverständlich können auch höhergestellte Vertreter des Arbeitslebens wie Fabrikanten oder Direktoren von Arbeitsämtern Mitglieder des Beirats werden. Das Beispiel der konkreten Hilfe im Einzelfall durch persönlichen Kontakt, wie es nur auf der „unteren Ebene“ möglich ist, bleibt aber unersetzlich. Solche Beispiele wirken auf die Gefangenen am überzeugendsten.

Schließlich sollte man bei der Zusammenstellung des Beirats ernsthaft überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, ehemalige Strafgefangene, die sich sozial völlig eingeordnet haben, in den Anstaltsbeirat zu berufen. Sie wären nicht nur als ehemalige „insider“ vorzüglich für die Kontrolle des Vollzugs geeignet, sondern könnten auch bei der Kontaktpflege und der Wiedereingliederung äußerst nützliche Arbeit leisten.

Auf jeden Fall sollte man den Kreis der Mitglieder des Anstaltsbeirats recht weit ziehen und es nicht zu einem „Prominentenüberhang“ kommen lassen. – Anzustreben wäre auch, daß frühere Mitglieder des Anstaltsbeirats, deren Amtszeit abgelaufen ist, einen Freundes- und Beraterkreis bilden, der den amtierenden Beirat in seiner Arbeit unterstützt.

### VI. Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Hauptaufgaben des Anstaltsbeirats gehört es, das Interesse der Öffentlichkeitsarbeit am Vollzug zu wecken und zu fördern<sup>16)</sup>. Zuvor aber ist es dringend notwendig, daß die Öffentlichkeitsarbeit überhaupt erst einmal von der Existenz der bisher dringend notwendig, daß die Öffentlichkeitsarbeit überhaupt erst einmal von der Existenz der bisher fast völlig unbekanntem Anstaltsbeiräte erfährt. Dabei könnten die in den Beiräten vertretenen Journalisten tatkräftig mithelfen. Aber auch hohe Regierungsstellen und sonstige anerkannte Institutionen wie Gewerkschaften, Kirchen usw. könnten durch eine gebührende Würdigung der Arbeit der Anstaltsbeiräte ihren Beitrag dazu leisten.

Die Anstaltsbeiräte sollten in einigen Jahren dieselbe Achtung in der Öffentlichkeit genießen, wie es bei den Schöffen schon heute weithin der Fall ist. Wenn das Bewußtsein von der hohen Bedeutung und Verantwortung der Tätigkeit im Anstaltsbeirat einmal weit genug verbreitet ist, werden sich auch immer in genügender Anzahl geeignete Personen für dieses schwierige Amt finden.

<sup>14)</sup> Valentin, Fritz, a. a. O., S. 172.

<sup>15)</sup> Steinerer, Friedrich, a. a. O., S. 209.

<sup>16)</sup> „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“, a. a. O., § 149 Abs. 2 S. 2, S. 164.

## Kritische Bemerkungen zum vollzugsärztlichen Dienst

### Der Arzt im Konflikt zwischen Behörde, Häftling und Öffentlichkeit

Der Arzt im Strafvollzug steht im Spannungsfeld zwischen der Behörde, dem Häftling und oft auch der Öffentlichkeit.

Die Behörde erwartet weitgehende Anpassung und Eingliederung in den Verwaltungsapparat, Beachtung der Verwaltungsvorschriften, Identifizierung mit den Organen des Vollzugs und eine qualitativ hochwertige ärztliche Tätigkeit. Bisweilen kann es zu Problemen führen, medizinischen Notwendigkeiten im Behördenbereich Geltung zu verschaffen.

Für den Häftling ist der Arzt im Vollzug eine wichtige Bezugsperson. Der Arzt findet sich – neben seinen medizinischen Aufgaben – vielfach in der Rolle des Vaters oder Bruders, des Beichtvaters und psychologischen Beraters. Oft aber begegnet der Häftling dem Arzt mit Mißtrauen oder Ablehnung, wenn er nämlich den Arzt als Funktionär der ihm feindlich gegenüberstehenden staatlichen Gewalt ansieht. Bisweilen betrachtet er den Arzt auch als Erfüllungsgehilfen zur Durchsetzung eigener übersteigerter Ansprüche.

Das Publikum erweist sich als zunehmend interessiert an Fragen des Justizvollzugs. Eine sensationsbedürftige Presse nimmt sich der brisanten Mischung aus Vollzugsdingen und ärztlicher Angelegenheiten nur zu gerne an.

Der vollzugsärztliche Dienst unterscheidet bekanntlich zwischen anstaltsärztlicher Tätigkeit und der Arbeit in Vollzugs-Krankenhäusern. Vielfach versehen Vollzugsärzte beide Aufgaben zugleich.

#### Eine breite Skala von Aufgaben des Anstaltsarztes

Der Anstaltsarzt, meist auf sich allein gestellt, hat zweifellos die schwereren Probleme zu bewältigen. Er ist meist der erste, oft auch der einzige Angehörige des höheren Dienstes, dem der Gefangene in der Haftanstalt begegnet. Der Arzt ist damit vielfach der erste Kontaktperson des Gefangenen in der Haftanstalt. Der Arzt ist damit vielfach das Objekt der aufgestauten Aggressionen, die sich primär gegen ihn entladen können. Ein wesentlicher Teil der Arbeitskraft des Arztes wird aufgewendet, um in solchen Fällen die Barriere des Mißtrauens und der Ablehnung zu überwinden, um zu dem Gefangenen ein vernünftiges und förderliches Arzt-Patienten-Verhältnis erst einmal herzustellen.

Die fachlichen Aufgaben des Anstaltsarztes reichen von der gesamten hygienischen Betreuung der Anstalt über die obligaten Erst- und Abgangsuntersuchungen des gesunden Häftlings bis zur Diagnostik von Krankheitsfällen und der Behandlung erkrankter Häftlinge. Der Arzt muß sich äußern zur Arbeitsfähigkeit des Gefangenen, zu seiner Unterbringung, zur Sporttauglichkeit, zur Ernährung und vielem anderen mehr. Er muß Kontakt aufnehmen zu vor- und nachbehandelnden Ärzten, zu Gesundheitsämtern

und Fürsorgestellen. Er muß gegebenenfalls zur Arrestfähigkeit und Vollzugstauglichkeit Stellung nehmen.

In der Haft erlischt die Zuständigkeit der Krankenversicherung. Die gesundheitliche Betreuung der Gefangenen wird vom Justizvollzug getragen. Sie umfaßt die Bereitstellung von Ärzten, Pflegepersonal, Einrichtungen für ärztliche Tätigkeit mit apparativer Ausstattung für ambulante und stationäre Krankenbehandlung; weiter umfaßt sie vorbeugende Untersuchungen (z. B. auf Darminfektionen und Lungentuberkulose), medikamentöse Versorgung, das Angebot von Diätkost, Zahnbehandlungen bis zum Zahnersatz, Brillenbeschaffung, orthopädische Hilfsmittel und vieles mehr.

Der Anstaltsarzt hat die Möglichkeit, Fachärzte des Vollzugs oder aus der freien Praxis zu konsultieren, auch kann er im Wege der Ausführung Spezialuntersuchungen an geeigneten Stellen durchführen lassen. Die Bedingungen der anstaltsärztlichen Tätigkeit können jedoch in dieser Beziehung recht unterschiedlich sein, je nachdem ob das Gefängnis abseits oder in einer dicht besiedelten Region gelegen ist. Wie auch immer – meistens und im wesentlichen steht der Anstaltsarzt jedoch für sich allein und muß erste Entscheidungen von oft großer Bedeutung eigenverantwortlich fällen.

#### Unterschiedliche Reaktionen der Gefangenen

Das Verhalten von Gefangenen zu Fragen der gesundheitlichen Betreuung zeigt erstaunliche Unterschiede. Bei vielen Gefangenen macht die Untersuchung deutlich, daß sie sich in der Freiheit um Körperpflege und gesundheitliche Versorgung wenig bis gar nicht gekümmert haben. Dann kann es aber geschehen, daß eben diese Gefangenen in der Haft ein Übermaß an diesbezüglichen Wünschen und Forderungen vorbringen. Andererseits macht es oft große Schwierigkeiten, Gefangene zur Annahme der angebotenen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen zu bewegen, wenn nicht gar die Vollzugsmedizin gänzlich abgelehnt wird. Auch in diesen Fällen jedoch bleibt die Verantwortlichkeit des Anstaltsarztes dennoch erhalten.

Die Beziehung eines externen Arztes nach Wahl des Gefangenen (auf dessen Kosten) setzt voraus, daß der Gefangene zuvor vom Anstaltsarzt untersucht worden ist, da ja der Anstaltsarzt zu dem Wunsche des Gefangenen Stellung nehmen muß. Auch ist es erforderlich, daß der Gefangene eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht für den Anstaltsarzt und den externen Arzt erteilt.

Die bei der Vielzahl der Gefangenen zu beobachtende Unfähigkeit, die Versagung eines Wunsches zu verkraften, setzt den Anstaltsarzt häufig den Attacken des Gefangenen aus. Wenn der Arzt sich

außerstande sieht, ein unbegründetes und höchst subjektives Begehren des Gefangenen zu erfüllen, können auch ausführliche und geduldigste Erklärungen oft nicht verhindern, daß der Gefangene eine Beschwerde oder auch Strafanzeige (wegen unterlassener Hilfeleistung oder dergleichen) abfaßt.

Die Stellungnahmen zu solchen Beschwerden oder Anzeigen sind zeitraubend und oft eigentlich unzumutbar. Unerachtet ihrer häufig offenkundigen Unsinnigkeit müssen sie dennoch auf Anforderung vorgesetzter Stellen oder der Staatsanwaltschaft eingehend bearbeitet werden als Grundlage für den zu erteilenden Bescheid.

Die DvollzO verlangt unter anderem vom Arzt die Mitarbeit an der Persönlichkeitserforschung. Wenn man den Alltag eines Anstaltsarztes kennt, weiß man, wie utopisch diese Forderung anmutet. Nur zu gerne würde der Arzt seinen Häftlingen mehr Zeit und Gelegenheit zur Aussprache gewähren, und es ist befriedigend zu erleben, daß und wie sich Gefangene vertrauensvoll offenbaren. Vielfach ergeben sich dann reale Ansatzpunkte zu Hilfestellungen aller Art, entweder direkt oder im Zusammenwirken mit anderen Organen des Vollzugs. Der Kontakt zu den Mitarbeitern (Anstaltsleiter, Vollzugsbeamte, vor allem auch Sozialarbeiter, Psychologen und Geistliche) ist ohnehin für den Arzt äußerst wichtig und bedarf seiner ständigen Aufmerksamkeit.

### **Häufige Simulation von Krankheiten**

In manchen Strafanstalten besteht allerdings die Tendenz, Disziplinarschwierigkeiten mit Häftlingen zu „medizinisieren“. Der Arzt wird oft und gern als Puffer zwischen den Forderungen der Vollzugspraxis und den psychischen (wogegen nichts einzuwenden ist) oder eben auch disziplinarischen Schwierigkeiten des Häftlings eingesetzt. Zumindest muß der Arzt als „Feuerwehr des Vollzugs“ bei akuten Problemfällen aller Art beratend und helfend eingreifen.

Eine besondere Schwierigkeit liegt in der Erkennung von Simulanten bzw. Dissimulanten. Hierfür bedarf der Arzt außer gründlichen fachlichen Kenntnissen vor allem auch einer genügenden apparativen Ausstattung. Man muß dem Anstaltsarzt, dem Praktiker an der Front der Häftlingsbetreuung, zubilligen und ermöglichen, eine sichere Diagnostik zu betreiben. Es wird zu fragen sein, in welchen Haftanstalten tatsächlich wenigstens ein kleiner Laborbetrieb für den Anstaltsarzt eingerichtet ist.

Die Simulation von Krankheiten ist im Vollzug nicht selten, ihre Gründe sind vielfältig. Sei es, daß der Gefangene tatsächlich „etwas auf dem Herzen“ hat oder nur die Abwechslung einer Arzt-Sprechstunde sucht, sei es, daß er Medikamente erhalten, horten und dann tauschen möchte, seien es Wünsche betreffend Kostverbesserung, Bekleidung, Unterbringung oder Arbeitsplatz, sei es schließlich nur die Absicht, im Vorzimmer mit anderen Gefangenen Kontakte aufzunehmen – jeder Gefangene, der sich vormeldet, muß gehört, untersucht und beraten werden.

### **Enge Zusammenarbeit mit den Vollzugsbediensteten**

Vielfach werden Gefangene als Simulanten abqualifiziert, weil auch eine intensive Diagnostik keine faßbaren Befunde erbringt. Es ist aber dem erfahrenen Vollzugsarzt nur zu gut bekannt, wie häufig und wie weit gefächert psychosomatische Beschwerdenkomplexe gerade bei Gefangenen auftreten, die von ihnen durchaus real erlebt und keinesfalls vorgetäuscht werden. Hier diagnostisch und dann therapeutisch zu wirken, ist besonders schwierig und kraftraubend.

Daß die Drogenwelle teils direkt oder mit ihren Auswirkungen auch bis in die Haftanstalten reicht und hier zahlreiche zusätzliche Probleme aufwirft, sei nur am Rande erwähnt.

Zur Erfassung von Dissimulationen, die bei Gefangenen nicht selten sind, ist der Anstaltsarzt auf die Aufmerksamkeit der Vollzugs-Mitarbeiter angewiesen, die ihn auf Veränderungen in Aussehen oder Verhalten des Gefangenen hinweisen müssen.

Die Verbindung des Arztes zu den Mitarbeitern des Vollzugs erschöpft sich nicht nur in der dienstlichen Zusammenarbeit. Der Anstaltsarzt hat auch die Aufgabe, Bewerber für den Vollzugsdienst auf ihre körperliche Eignung zu untersuchen und bei Erkrankungen von Vollzugsbeamten zur Dienstfähigkeit Stellung zu nehmen (Wechsel des Arbeitsplatzes, Vermeidung von Schichtdienst, vorzeitige Pensionierung).

Der Arzt ist an der Aus- und Weiterbildung der Beamten zu beteiligen, und er hat vor allem als ständiger fachlicher Berater des Anstaltsleiters zur Verfügung zu stehen. Für die Bearbeitung orts- und seuchenhygienischer Fragen ist der gute Kontakt zum zuständigen Amtsarzt besonders wichtig.

Dieser – wie jeder Erfahrene weiß – unvollständige Aufgabenkatalog gibt vielleicht doch einen ungefähren Überblick über die Vielzahl der Anforderungen und Aufgaben, die der Anstaltsarzt zu bewältigen hat.

### **Vollzugsuntauglichkeit und medizinische Gegebenheiten**

Die Vollzugs-Krankenhäuser mit ihren Fachabteilungen haben zunächst die Aufgabe, erkannte Krankheiten der Vollzugs-Krankenhäuser für ihren Fachabteilungen haben zunächst die Aufgabe, erkannte Krankheitsfälle klinisch zu versorgen. Darüber hinaus aber müssen sie dem Anstaltsarzt zur Verfügung stehen bei der Aufklärung differential-diagnostischer Fragestellungen und auch der erwähnten psychosomatischen Problemfälle. Je besser die medizinischen Dienste des jeweiligen Vollzugsbereiches personell, organisatorisch und institutionell ausgestattet sind, um so seltener wird die Vollzugsuntauglichkeit eines Gefangenen festzustellen sein. Hieraus ergibt sich, daß die Vollzugsuntauglichkeit stets ein relativer Begriff ist, welcher von den jeweiligen medizinischen Gegebenheiten des betreffenden Vollzugsbereiches bestimmt wird.

Für die gesamt-medizinische Versorgung des Vollzugs sind daher Zentral-Krankenhäuser mit kompetenten Fachabteilungen erforderlich. Von besonderer Bedeutung für den Vollzug sind Abteilungen für Innere Medizin, Psychiatrie, Chirurgie und Lungen-

krankheiten. Wo solche Krankenhäuser mit ihren Fachabteilungen noch nicht existieren, müssen sie dringend gefordert werden. Es ist zu erwägen, sie vielleicht mehr nach regionalen Gesichtspunkten und weniger nach verwaltungsbezirklichen Gegebenheiten einzurichten. Ferner ist ein gut ausgebautes Transportsystem zu fordern, um erkrankte Häftlinge auf schnellstem Wege in die Fachabteilungen verlegen zu können.

In erster Linie wird sich der Anstaltsarzt auf die Interne Fachabteilung abstützen, wenn es gilt, schwierige medizinische Fragestellungen zu beantworten. Hier spielt sich die gezielte Diagnostik ab, die um so umfassender und genauer zu sein hat, je mehr der betreffende Krankheitsfall funktionell und psychosomatisch bedingt ist. Bekanntlich ist in der Medizin die Erkennung einer bestehenden Krankheit wesentlich leichter als die verlässliche Feststellung, daß kein organisches Leiden vorliegt.

Ein wichtiges Problem ist die röntgenologische Erfassung der Häftlinge. Wird wirklich in jeder Haftanstalt mittels Schirmbild untersucht? Werden überall in Abständen Kontrolluntersuchungen der länger einsitzenden Häftlinge auf Tuberkulose durchgeführt? In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Tuberkulose-Morbidität bei den Gefangenen in Berlin noch etwa zweimal höher ist als bei der durch Schirmbild erfaßten Normalbevölkerung und daß die Verhältniszahl an neu-entdeckten Tuberkulosefällen um ein Vielfaches höher liegt. Die Erfahrungen in Abteilungen für Lungenkrankheiten zeigen, daß die Therapie der Tuberkulose unter Vollzugsbedingungen besonders gute Heilungsverläufe ermöglicht und bei kurzen Haftstrafen zumindestens anbahnen kann.

### **Schwierige Abgrenzung gegen echte psychiatrische Erkrankungen**

Von besonderer Wichtigkeit ist die psychiatrische Versorgung der Häftlinge. Nach Pietsch sind unter den Gefangenen bis zu 60 Prozent psychischer Problemfälle anzunehmen. Ihre Differenzierung ist schwierig. Ihre Abgrenzung gegen echte psychiatrische Erkrankungen ist meist nur dem Facharzt möglich. Die Ausstattung der Haftanstalten mit geeigneten Fachkräften ist eine um so dringendere Forderung, als sie einmal der Persönlichkeitserforschung dient und zum anderen auch der Gliederung des Strafvollzugs im Sinne der angestrebten Reformen dienlich wäre. Mittermaier hat bereits 1954 gefordert, daß jede größere Haftanstalt einen Psychiater bzw. Psychologen neben dem Allgemeinarzt führen müsse.

In dem kleinen Land Belgien, das 1953 etwa 6000 Gefangene beherbergte, sind damals zehn psychiatrische Abteilungen und zwölf anthropologische Dienststellen vorhanden gewesen. In der Bundesrepublik mit einer etwa zehnmal größeren Zahl von Gefangenenplätzen finden sich vollzugseigene psychiatrische Abteilungen nur in einigen Bundesländern. Vielfach sind sie zu klein und vielfach fehlt es an ausreichender fachlicher Besetzung.

Die zahlreichen Probleme, die sich bei der Diagnostik und Abgrenzung von Psychosen aller Formen und Grade ergeben, wie auch bei der Beurteilung nach § 81 und § 126 a StPO sowie auch nach Ziffer

120 DVollzO machen vollzugseigene psychiatrische Abteilungen dringend erforderlich. Es muß möglich sein, psychiatrische Verdachtsfälle und bewiesene Erkrankungsfälle bis zur endgültigen Klärung des Verbleibs des Häftlings fachlich versorgen zu lassen, um nicht bis zur Einschaltung des Amtsarztes und der Abwicklung von Formalitäten in unnötigen Zeitdruck zu geraten.

### **Negative Erfahrungen mit Psychopathen-Anstalten**

Die neuerdings wieder geforderte Einrichtung von sogenannten Psychopathen-Anstalten scheint von der ärztlichen Vollzugspraxis her recht problematisch zu sein. Sie erfordern einen hohen Bedarf an qualifiziertem Personal, welches mit größerem Gewinn gestreut in den einzelnen Haftanstalten eingesetzt werden könnte. Frühere Erfahrungen mit Psychopathen-Anstalten (Kluge in Brandenburg/Goerden) haben negative Ergebnisse gebracht, die kürzlich in Baden-Württemberg wiederum bestätigt wurden.

Es besteht außerdem die Gefahr, daß Abteilungen solcher Art als Ablageplatz disziplinarisch schwer beherrschbarer Häftlinge mißbraucht werden. Für den Anstaltsarzt wäre freilich die Absonderung von psychischen Problemfällen recht wünschenswert, sind sie es doch gerade, die im anstaltsärztlichen Alltag ein besonderes Maß von Zeit und Mühe – oft bis zur Selbstverleugnung – erfordern.

Für die Vollzugs-Chirurgie ergeben sich Probleme unter anderem bei der Versorgung von Selbstbeschädigten, die sich äußere Verletzungen beigebracht oder Gegenstände verschluckt haben. Es gibt Gefangene, die bereits mehrmals operiert werden mußten, um verschluckte Gabeln, Messer, Kugelschreiber, Matratzenspiralen und ähnliche Gegenstände zu entfernen. Fälle dieser Art sind jedoch oft besonders geeignet für eine intensive betreuende Zusammenarbeit mit dem Psychiater oder Psychologen. Die Chirurgischen Krankenabteilungen müssen apparativ hochwertig und modern ausgestattet sein, um ein Maximum an medizinischer Leistung zu ermöglichen.

### **Ärztlicher Dienst vielfach unterbesetzt**

Neben den Wünschen und Forderungen nach medizinischen Einrichtungen im Vollzug muß jedoch vorrangig die Forderung nach hinreichender personeller Ausstattung des ärztlichen Dienstes stehen. Der ärztliche Dienst ist vielfach unterbesetzt. Von neller Ausstattung des ärztlichen Dienstes stehen. Der ärztliche Dienst ist vielfach unterbesetzt. Von den meist ohnehin zu wenigen Stellen sind viele vakant.

Nach den Feststellungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe stehen für etwa 60 000 Untersuchungs- und Strafgefangene in der Bundesrepublik rund 90 hauptamtliche beamtete und angestellte Vollzugsärzte zur Verfügung. Daneben werden vollzugsärztliche Tätigkeiten von einer nicht näher bekannten Zahl von Vertragsärzten wahrgenommen, die überwiegend nur für Stunden in den Vollzugsanstalten tätig sind.

Unter diesen Umständen kann ein verantwortlicher 24-Stunden-Dienst nur in den wenigsten Vollzugsanstalten oder Vollzugs-Krankenhäusern eingerichtet werden. Während der Bettenschlüssel für reguläre Krankenhäuser vorsieht, daß etwa maximal 15 Krankenbetten von einem Arzt versorgt werden, liegt der

Bettenschlüssel in vielen Vollzugs-Krankenhäusern z. Z. bei über 30 Betten pro Arzt. Mit Ausnahme des Landes Berlin liegt in allen übrigen Bundesländern der Altersdurchschnitt der hauptamtlichen Vollzugsärzte über 50 Jahre.

Die Kollegen sind zweifellos in weiten Bereichen überfordert, und man muß unter diesen Umständen um so dankbarer sein, wenn keine Fehlleistungen mit allen ihren unerfreulichen dienstlichen und publizistischen Konsequenzen auftreten. Hinzu kommt, daß die finanzielle bzw. stellenplanmäßige Ausweisung der ärztlichen Stellen kein besonders attraktives Moment darstellt, neue Mitarbeiter zu gewinnen. (Im psychologischen Dienst sind ähnliche Beobachtungen zu machen, wenngleich in letzter Zeit in verschiedenen Bereichen Psychologen vermehrt in Straf-anstalten Eingang finden.)

Solange jedoch die Besetzung im ärztlichen Bereich überwiegend so ungenügend ist wie heute noch, werden sich wesentliche Aufgaben des Strafvollzugs nicht lösen lassen. Das anerkennenswerte Bemühen des Gesetzgebers, einen sozialklinisch orientierten Behandlungsvollzug aufzubauen, muß Schiffbruch erleiden, wenn personell (vom räumlichen gar nicht zu reden) unterbilanziert wird. Es geht hier freilich nicht nur um Ärzte, sondern insbesondere auch um Psychologen, Psychagogen, Sozialarbeiter und speziell aus- und fortgebildete Vollzugsbeamte.

Von besonderer Wichtigkeit ist, und der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes sieht es auch vor, daß der ärztliche Dienst durch einen verantwortlichen Referenten bei der zuständigen Behörde vertreten wird. Dieser sollte gleichzeitig Leiter des ärztlichen und krankenschwägerischen Dienstes sein.

### **Regulärer Sanitätsdienst erforderlich**

Ein ärztlicher Dienst im Vollzug wird um so besser funktionieren, wenn er sich auf gut ausgebildete Krankenpfleger stützen kann. Es bedarf eines regulären Sanitätsdienstes in Vollzugsanstalten, der neben dem Aufsichts- und Werkdienst sowie der Verwaltung als Laufbahn einzurichten ist. Trotz der Bemühungen einzelner Länder um Gewinnung von Krankenpflegepersonal im Vollzug – zum Teil mit Errichtung vollzugeigener Krankenpflegesschulen – ergeben sich auf diesem Gebiet immer noch große Lücken und Mängel. Zum Teil wird mit nicht aus- ergeben sich auf diesem Gebiet immer noch große Lücken und Mängel. Zum Teil wird mit nicht ausgebildeten Kräften gearbeitet und meist sind es viel zu wenige. Das Fehlen qualifizierter Mitarbeiter führt zu einer weiteren Verschärfung der ärztlichen Verantwortung, die bereits ohnehin nur schwer zu tragen ist.

Der Krankenpfleger an Vollzugsanstalten hat im doppelten Sinne qualifiziert zu sein: Er muß als Voll-

zugsbeamter wie als Krankenpfleger gleichmäßig gut ausgebildet werden. Es muß erreicht werden, daß in allen Arztgeschäftsstellen und in allen klinischen Einrichtungen des Vollzugs ein 24stündiger Dienst von qualifizierten Krankenpflegern durchgeführt wird.

Hierfür ist die Schaffung von Laufbahnvorschriften für Krankenpfleger an Vollzugsanstalten erforderlich. In den einzelnen Vollzugsbereichen sind Krankenpflegesschulen einzurichten, angegliedert an die vorhandenen bzw. zu schaffenden Zentral-Krankenhäuser. Eine attraktive besoldungsmäßige Ausstattung der Krankenpflegerstellen muß als genügender Anreiz wirken, eine zusätzliche dreijährige krankenschwägerische Ausbildung durchzumachen.

Eine Zusammenfassung der Kritik der Bedingungen des vollzugsärztlichen Dienstes führt also in erster Linie zu folgenden Feststellungen und Forderungen:

- Schaffung neuer Stellen und vor allem attraktivere Ausstattung der vorhandenen Stellen für Anstaltsärzte, für klinisch tätige Ärzte, für Psychiater und Psychologen.
- Ausreichende apparative Ausstattung der Arztgeschäftsstellen (Labor).
- Ausbau eines leistungsfähigen Kranken-Transportwesens.
- Einrichtung von Zentral-Krankenhäusern mit den erforderlichen Fachabteilungen, wo noch nicht geschehen.
- Sicherstellung der röntgenologischen Schirmbild-erfassung der Häftlinge.
- Koordination der ärztlichen Dienste und ihre Re-präsentanz durch einen Arzt als Behördendezernent.
- Ausgestaltung des Krankenpflegedienstes an Vollzugsanstalten.

Diese Darlegungen und kritischen Anmerkungen konnten und sollten nur kurze Hinweise auf wichtige Aspekte der ärztlichen Tätigkeit im Vollzug geben. Es muß allerorts angestrebt werden, durch eine bessere Ausgestaltung der vollzugsärztlichen Tätigkeit den Vollzug leistungsfähiger zu machen. Die Vollzugsärzte verstehen sich auch als Fachberater ihrer Behörde und wünschen, mit allen Mitarbeitern des Vollzugs auf allen Ebenen eine echte Teamarbeit herzustellen. Diese sollte von gegenseitigem Verständnis getragen, wechselseitigen Anregungen aufgeschlossen und damit für das gemeinsame Ziel der Arbeit am Gefangenen von größtmöglicher Wirksamkeit sein.

## Sonderkur für Mütter von straffälligen Jugendlichen \*

### Eine Maßnahme des deutschen Müttergenesungswerkes mit Modell-Charakter

Von Mitte Februar bis Mitte März 1974 gab es beim Müttergenesungswerk zum ersten Mal als Modellmaßnahme eine Sonderkur für Mütter von straffälligen Jugendlichen. Die Durchführung lag beim Evangelischen Landeskirchlichen Frauenwerk Schleswig-Holstein. Im Müttergenesungsheim Schmalensee, in der Nähe der Holsteinischen Schweiz, waren 30 Mütter zusammengekommen.

Die Kuren und Erholungsaufenthalte sehen heute anders aus als damals bei der Gründung des Müttergenesungswerkes in der Nachkriegszeit. Früher ging es zunächst einmal darum, den durch die harten Kriegs- und Nachkriegsjahre total erschöpften Frauen eine körperliche Erholung zu bieten. Auch heute sorgt man für die gesundheitliche Kräftigung, aber daneben steht auch immer ein Angebot, das die Frauen psychisch stabilisieren soll, damit sich der Kurerfolg nicht so rasch verbraucht.

In den letzten Jahren hat sich während der Normalkuren immer deutlicher gezeigt, daß eine Anzahl der Frauen in einem Ausmaß gezielte Information und Beratung brauchen, das über den Rahmen dieser Kuren hinausgeht. So hat man Sonderkuren eingerichtet und das Angebot immer weiter aufgefächert. Zu den Kuren für Mütter behinderter Kinder, für behinderte Mütter, für alleinerziehende Mütter usw. kommen nun auch Kuren für Mütter von kriminell gewordenen Jugendlichen.

Es hatte sehr sorgfältiger monatelanger Vorbereitungen bedurft, um die dreißig Kurteilnehmerinnen nach Schmalensee einzuladen. Eine norddeutsche JVA stellte dem Landeskirchlichen Frauenwerk unter dem Siegel der Verschwiegenheit Anschriften von Müttern zur Verfügung. Daraufhin ging an die Frauen ein sehr persönlich gehaltenes Einladungsschreiben, dem eine vorgedruckte Antwortkarte beigelegt war. Sie brauchten nur noch die Teilnahme anzukreuzen, nachdem vorher vorgedruckt die für die Kur beigefügt war. Sie brauchten nur noch die Teilnahme zu bestätigen und anzugeben, ob sie für die Versorgung der Familie eine Hauspflegerin benötigen. Die meisten regelten diese Frage allein; nur in vier Fällen wurde eine Hauspflegerin angefordert. In der JVA Wiesbaden wurden die jugendlichen Gefangenen über die Möglichkeit der Sonderkur informiert, so daß sie mit ihren Müttern beim Besuch oder auch bei Strafurlaub sprechen konnten. Auch auf der JVA Schwäbisch-Hall wurden Mütter geworben.

Für die Frauen war die Kur selbst bis auf die Fahrt und ein Taschengeld kostenlos. Die Krankenkassen zahlten unterschiedlich hohe Zuschüsse; außerdem beteiligten sich Sozialämter, Kirchengemeinden, Probsteien und das Müttergenesungswerk an der Finanzierung. Auch bei der Finanzierung des Hauspflegeeinsatzes traten die Sozialämter und das Müttergenesungswerk ein.

### In vielen Fällen spielen Alkohol und Rauschgift eine Rolle

Schon bald stellte sich heraus, daß das Einladungsschreiben nicht von allen Frauen verstanden und kritiklos aufgenommen wurde. Es gab auch Antworten wie diese: „Ich fühle mich nicht als die Mutter eines gestrauchelten Kindes. Sollen diejenigen, die schuld sind, soll der Staat jetzt sehen, wie er zurechtkommt.“ Auch bei denjenigen, die die Einladung sofort gerne annehmen wollten – weil sie ihnen das Gefühl gab, nun würde auch einmal etwas für sie getan –, gab es Bedenken: beispielsweise, daß die Mehrzahl der Teilnehmerinnen aus der untersten Schicht kommen und die Atmosphäre entsprechend bestimmen würde.

Tatsächlich kamen die Frauen aus allen Bevölkerungsschichten. Das gleiche Schicksal ließ sie sehr bald zu einer echten Gemeinschaft werden. Daß man in einer Pressenotiz die Sonderkur angekündigt und dabei von straffälligen Jugendlichen gesprochen hatte, wurde bereits als diskriminierend empfunden. Wem die Reaktionen der Frauen als unangemessen oder übertrieben erscheinen, sollte sich immer wieder vor Augen halten, wie oft sie schon eine abwertende Haltung erfahren haben. Eine Frau führte beispielsweise die Schwierigkeiten, für den zweiten Sohn eine Lehrstelle zu erhalten, auf die Voreingenommenheit wegen der Straftat des Bruders zurück.

Womöglich ist hier und da in der Öffentlichkeit schon ein gewisses Verständnis für die Gefährdung durch Rauschgift oder durch Alkoholmißbrauch geweckt worden – jugendliche Kriminelle sind immer noch verfeimt. Es war deshalb um so erschütternder, im Gespräch mit den Frauen zu hören, in wie vielen Fällen Rauschgift und Alkohol die Ursache für die Gesetzesübertretung sind. Die Situation der Familien einsitzender Jugendlicher wird auch daran deutlich, daß zehn Prozent der Einladungsschreiben mit dem Hinweis „unbekannt verzogen“ zurückkamen. daß zehn Prozent der Einladungsschreiben mit dem Hinweis „unbekannt verzogen“ zurückkamen.

Bei den meisten Frauen lautete der Befund des entscheidenden Arztes auf vegetative Dystonie. Im Müttergenesungsheim Schmalensee verordnete der Heimarzt Kneippanwendungen, Massagen, Inhalationen, Gymnastik, Sauna, Terrainkuren mit Wanderungen, Liegekuren, Diätkost. Die Kurleiterin sorgte immer wieder für aufmunternden Zeitvertreib. Kommentar der Frauen: Seit zehn Jahren habe ich nicht mehr so gelacht!

Das sorgfältig vorbereitete Informationsprogramm wurde von den verschiedensten, in der Jugendgerichtsbarkeit und im Jugendstrafvollzug tätigen Fachreferenten bestritten. Um die Frauen zuerst einmal im Zuhören einzuüben, hielt eine Mitarbeiterin der Deutschen Gesellschaft für Ernährung am zweiten

\*) Abdruck mit Genehmigung des Müttergenesungswerks.

Kurtag einen Vortrag über gesunde Ernährung. Ein paar Tage später berichtete ein Bewährungshelfer über seine Arbeit und bot den Frauen Gelegenheit zur Aussprache. Er gab offen seine berufliche Überlastung zu.

Seine Zuhörerinnen waren recht entmutigt – sie hatten offensichtlich erwartet, von umfangreicheren Hilfsmöglichkeiten zu hören. Positiv wurde die Diskussion mit dem Jugendrichter und einer Regierungsrätin aus dem Jugendstrafvollzug aufgenommen. Beide trugen sicherlich dazu bei, die Rechtsprechung für Jugendliche wie auch die Durchführungsbestimmungen im Vollzug besser zu verstehen.

Ein Diplompsychologe versuchte mit Rollenspiel und in Einzelgesprächen, das Gespür für die Konfliktsituation der Jugendlichen, aber auch die nüchterne Einsicht in die Beteiligung der Familie an dem Geschehen zu wecken. Ein an einer Jugendstrafanstalt tätiger Sozialarbeiter berichtete über die Erziehungsmöglichkeiten im Vollzug. Über die beruflichen Chancen für Entlassene referierte eine Mitarbeiterin des Arbeitsamtes, und die Mithilfe des Elternhauses bei der Resozialisierung behandelte ein Straffälligen-seelsorger.

### **Verschiedene Einstellungen zum Programm**

Wie in jeder Sonderkur war auch hier die Einstellung der Frauen zu dem Problem-Begleitprogramm unterschiedlich: „Warum läßt man uns denn nicht in Ruhe? Ich habe gedacht, hier könnte ich einmal abschalten, würde von all meinen Sorgen mal ein paar Wochen lang nichts hören.“ Andere wieder erklärten, sie hätten angenommen, ihre Fragen würden noch sehr viel intensiver behandelt. Vermutlich hatten sie erwartet, man würde ihnen vielfältige konkrete Hilfsmöglichkeiten durch andere aufzeigen.

Die Einsicht, daß so weit wie möglich die Eigeninitiative mobilisiert werden sollte (und könnte), war die Ausnahme. Hier muß zugestanden werden, daß die ja tatsächlich vorhandenen Unzulänglichkeiten

im Jugendstrafvollzug und die starke Diskriminierung durch die Gesellschaft manche Frauen bis zu dem Gefühl der absoluten Hilflosigkeit lähmt.

Die stets wiederkehrenden Gesprächsinhalte waren: Unsere Jungen haben nach der Entlassung keine Chance, einen Arbeitsplatz zu finden. Und erleichtert wird die Wiedereingliederung auch nicht gerade durch die häufig noch unzureichenden Ausbildungsmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten. Am schwierigsten für die Frauen: Manch ein Ehemann und Vater verhält sich ablehnend, ist auf den Sohn, der ihm Schande gemacht, den Familienfrieden gestört hat, nicht mehr ansprechbar. Oft fühlen sich die Frauen von der Umwelt, der weiteren Familie, den Arbeitskollegen mitangeprangert. So waren sich letztlich in dem einen Punkt ausnahmslos alle einig: sie empfanden es als eine Erleichterung, in der Kur mit anderen zusammenzutreffen, mit denen sie offen über das gemeinsame Problem sprechen, vor denen sie sich ungeniert ausweinen konnten.

Sie alle waren überempfindlich. Aber wen will das wundern, wenn zum Beispiel mehrere berichten, daß ihnen bei den Gerichtsverfahren ihre erzieherische Unzulänglichkeit vorgehalten wurde? „Von der Sache her“ mag das gerechtfertigt sein, aber denken die Fachleute auch darüber nach, ob es der Bildungsstand der Frauen in jedem Fall möglich macht, diese Vorwürfe zu verarbeiten? Wird man die Frauen in den vier Wochen Müttergenesungskur zu einem wirklichen Problembewußtsein bringen?

Die Antwort kann, so meine ich, nicht übermäßig optimistisch sein. Aber sollte man die Frage nach dem Kurerfolg nicht überhaupt sehr viel bescheidener ansetzen? Ist es denn nicht genug, die Frauen für vier Wochen aus ihrem düsteren, aufreibenden Alltag gelöst zu haben? Zu dieser Aussage gab es nicht eine Gegenstimme: hier werden wir mit soviel Selbstverständlichkeit umsorgt; hier zeigt man uns, daß wir nicht allein gelassen sind; man läßt uns immer wieder spüren, daß Hilfe auch für uns da ist.

FRIEDHELM DOMURADT

FRIEDHELM DOMURADI

## **Fragen zur Resozialisierung von Strafgefangenen**

### **Eine Analyse aus der Praxis – Es müßte viel mehr getan werden**

1973 schrieb der damalige Bundesminister der Justiz in seinem Vorwort zum „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) –“:

„Die hohen Rückfallziffern Straffentlassener zeigen, daß mehr getan werden muß. Das Vollzugsgesetz legt deshalb als Ziel fest, dem Gefangenen durch eine wirksame Behandlung zu helfen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieser Grundsatz gibt dem Gefangenen die

Stellung, die ihm in einem sozialen Rechtsstaat zukommt. ... Schulische oder berufliche Bildung kann nachzuholen, soziale Hilfe zur Lösung persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Probleme notwendig sein.“

Das Modewort im Zusammenhang mit Strafgefangenen heißt Resozialisierung. Dabei trifft dieser Begriff für viele Strafgefangene nicht zu. Wie kann man von „Re-Sozialisierung“ sprechen, wenn die Mehrzahl der Gefangenen weder zu Hause noch später soziales Verhalten gelernt haben, also nie-

mals sozial waren? Ich werde deshalb in meinen Ausführungen das Wort „Resozialisierung“ durch Sozialisierung ersetzen.

Wie sieht die Wirklichkeit in unseren Strafvollzugsanstalten heute aus? Was wird für die Sozialisierung der Gefangenen getan? Ausklammern aus diesem Fragenkomplex muß man allerdings einige Gefangene, die das Glück haben, in einer der wenigen sozialtherapeutischen Anstalten innerhalb der Bundesrepublik untergebracht zu sein. Aber ich will nicht über diese „Star-Gefangenen“, sondern über das Schicksal der Mehrheit berichten.

Wie sieht die Wirklichkeit heute, im Jahr 1974 aus? Die überwiegende Anzahl der Gefangenen verbringt die Haftzeit mehr oder weniger stumpfsinnig. Sie denken nicht, wozu auch? Man hat ihnen das Denken doch abgenommen. Was der Gefangene zum täglichen Leben benötigt, gibt man ihm, und wie die Zukunft aussieht: darüber nachdenken – lieber nicht ...

Würde er sich seiner tatsächlichen Lage bewußt, käme ihm wahrscheinlich das heulende Elend. Aber er denkt nicht nach. Er kann es nicht. Er kennt in der Regel nur seine Welt, die für uns asozial ist, für ihn aber, der er nichts anderes kennengelernt hat, sein Milieu, seine heile Welt. Er kann dem Teufelskreislauf Knast, Freiheit, Straftat, Knast aus eigener Kraft nicht entkommen, und geholfen wird ihm nicht. – Wozu auch ... „der kommt ja doch wieder“ ...

#### „Errungenschaften“ nützen Resozialisierung wenig

Was ist nun in letzter Zeit im Rahmen der sogenannten Resozialisierung für den einzelnen Gefangenen getan worden? Er darf seit zwei Jahren eine Uhr in seinem Besitz haben. Seit ca. einem Jahr ein Radiogerät und einen Schallplattenspieler mit einigen Schallplatten. Abgesehen von einer angemessenen Anzahl Bücher und pornografischer Hefte ist nichts mehr dazugekommen. Außenkommando und Sozialurlaub gibt es schon seit längerer Zeit.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese „Errungenschaften“ dem hochgesteckten Ziel gerecht werden. Meines Erachtens in keiner Weise. Die von mir aufgeführten Punkte erleichtern dem Gefangenen in beschränkter Weise sein Häftlingsdasein, es sollten aber in einer aufgeklärten Gesellschaft Selbstverständlichkeiten sein. Der Gesetzgeber hat zwar die richtige Richtung eingeschlagen, den Weg aber noch lange nicht beschritten.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, als verschaffe sich der Gesetzgeber hier ein billiges Alibi für fehlende Initiativen zu einer wirklich sinnvollen Sozialisierung. Sinnvolle Hilfe müßte bereits bei der Verurteilung beginnen, sie muß über die Haftzeit bis in die erste Zeit nach der Entlassung reichen. Es sollte eine lückenlose Kette der Hilfe sein.

Es klingt wie Hohn, wenn der Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Diether Posser, in einem Interview erklärt, daß verheiratete Gefangene auch hinter Gitter intime eheliche Beziehungen mit ihren Partnern pflegen sollen, und es „ohne großen Aufwand“ möglich sei, daß ein Gefangener alle zwei Wochen einmal vier Stunden lang in der Anstalt mit

seiner Frau allein sein könne. Aus dem Justizministerium verlautete dazu, daß diese Regelung auch für weibliche Gefangene mit ihren Ehepartnern gelte.

Ich frage mich daher, was denn die Verwirklichung dieses Vorschlags praktisch bringen würde. Würde man endlich einen sinnvollen Behandlungsvollzug an Stelle des derzeit praktizierten reinen Verwahrungsvollzugs setzen, dann lösten sich auch diese Probleme. Der Gefangene würde dann nämlich in einer der letzten Stufen des Behandlungsvollzugs neben Sozialurlaub und Tagesausgang Nachturlaub erhalten. Etwa in einem Zeitabschnitt von zwei Wochen. Diesen könnte er dann mit seiner Ehefrau ungestört in einem Hotel verbringen.

Am 2.9.1974 sagte Bundesjustizminister Vogel in einem Gespräch mit der „Frankfurter Rundschau“: Der vorliegende Gesetzentwurf (Bundesstrafvollzugsgesetz) sei zwar nicht optimal, stelle aber die Weichen in die richtige Richtung. Er spricht sich weiterhin für eine Aufhebung der totalen Isolierung der Gefangenen aus, warnt aber gleichzeitig vor allzu großem Optimismus. Volles Arbeitsentgelt und die Sozialversicherung der Gefangenen betrachtet er nur als Fernziel. Angeblich weil diese Errungenschaften am Widerstand der Länder scheitern würden. Hier wird also gar nicht erst einmal der Versuch unternommen, hier wird gleich zurückgestellt.

Fast jegliche Reform im Strafvollzug scheitert, weil angeblich die finanziellen Mittel fehlen. Auf die Idee, mit den zur Zeit vorhandenen Mitteln eine sinnvolle Arbeit zu leisten, kommt man nicht. Es wird geredet und geschrieben, nur gehandelt wird nicht. Haft-erleichterungen, denn von Sozialisierungsmaßnahmen kann man hier schlecht sprechen, werden, wenn sie eingeführt werden, meistens auf Kosten der Gefangenen eingeführt.

Es sind zwar Psychologen, Fürsorger und auch Lehrer in den Anstalten, aber bleibt ihnen überhaupt Zeit zu einer sinnvollen Arbeit mit den Gefangenen? Oft hört man Klagen der Gefangenen, daß sie weder den einen noch den anderen kennen.

Wie gut ist die Zusammenarbeit der Bediensteten überhaupt in den Anstalten? Arbeiten sie eigentlich miteinander, oder kocht ein jeder sein eigenes Süppchen? Fragen über Fragen. Fest steht, es könnte mehr getan werden. Ein Unternehmer in der freien Wirtschaft, der einen Ausschuß von ca. 80 Prozent hat, müßte bald Konkurs anmelden. Der Strafvollzug aber lebt schon seit Jahrzehnten mit dem Bewußtsein, daß 80 Prozent der entlassenen Gefangenen wiederkommen werden.

Sinnvoller und auch „moderner“ Strafvollzug könnte schon heute in unseren Strafvollzugsanstalten praktiziert werden. Nur gehört dazu ein Verlassen der alten, überholten Gleise, die sich nicht bewährt haben, ein bißchen Mut und eigene Initiative des einzelnen.

Die uniformierten Beamten im Strafvollzugsdienst stellen die Exekutive innerhalb einer Anstalt dar. Meines Erachtens entspricht ihre Ausbildung in keiner Weise den an sie gestellten Anforderungen. Der Hauptteil der Fächer, in denen der Beamte während seiner viereinhalbmonatigen Ausbildungszeit unter-

richtet wird, steht in keiner Beziehung zu den Aufgaben, die er später im Rahmen einer Sozialisierung der Gefangenen übernehmen könnte. Die Fächer Sozialpädagogik und Psychologie fristen ein trauriges Dasein.

Wozu sollte er aber in diesen Fächern ausgebildet werden, wenn seine gegenwärtige Tätigkeit oft der eines Hilfsarbeiters gleicht? Hier müßte einiges getan werden. Was im einzelnen gehört nicht in den Themenkreis meines Aufsatzes. Es ist auf jeden Fall unzweifelhaft, daß der Beamte mit dem Rüstzeug, das ihm heute mitgegeben wird, für eine Sozialisierung der Gefangenen überfordert ist.

### **Wie steht der Beamte zu seiner Aufgabe?**

Wie sieht es mit der Einstellung des einzelnen uniformierten Beamten zum Thema Sozialisierung überhaupt aus? Betrachten nicht viele von ihnen ihren Beruf nur als „schlauen Job“, als Zeit, in der man mit minimalem Aufwand (täglicher Dienst) maximales (sprich Pensionierung) erreichen will? Sind sie bereit, sich in ihrem, aber auch – und nicht zuletzt – im Interesse der Gefangenen laufend weiterzubilden? Ist es für sie nicht zu un bequem, ihren Beitrag zur Sozialisierung zu leisten? Die Zukunft wird uns die Antworten auf diese Fragen geben.

Natürlich hat der Gefangene daran mitzuwirken, das Behandlungsziel der Sozialisierung zu erreichen. Auch er muß umdenken und lernen, daß der verhängte Freiheitsentzug nicht nur Strafe ist, sondern

auch die Chance einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen soll. Er darf nicht mit dem Bewußtsein leben, lediglich eine Strafe absitzen zu müssen, er muß erkennen, daß man ihm die Möglichkeit geben will, in seinem Leben einen neuen Anfang zu setzen. Der Gefangene muß lernen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern.

Ich bin mir selbstverständlich bewußt, daß für einige Gefangene jegliche Hilfe zu spät kommt. Es ist wie bei einem Krebskranken: wird er zu spät behandelt, so ist auch er rettungslos verloren. Aber bei frühzeitiger Erkennung der Krankheit ist Heilung möglich.

Im Zuge meiner Ausführungen konnte ich nur Teilaspekte aufzeigen und erhebe auch somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich habe mich auf Tatsachen und Mißstände, so wie sie heute sind, beschränkt. Es gibt ohne Zweifel heute schon gute Ansätze zu einer sinnvollen „Resozialisierung“. Aber was ist das im Vergleich zu dem, was getan werden könnte! Es liegt, glaube ich, in unser aller Interesse, wenn auf diesem Gebiet bald etwas geschieht.

„Ziel der Sozialisation ist es, in dem Individuum Möglichkeiten zu fördern, auf Grund derer es seine individuellen Bedürfnisse mit den gesellschaftlichen Erwartungen derart in Einklang bringen kann, daß ein handlungsfähiges Subjekt entsteht“ (Sozialisation statt Strafe, 1971, S. 35).

ELLEN STUBBE

## **Probleme der Seelsorge im Strafvollzug**

### **Zur Bestimmung der Rolle des Seelsorgers beziehungsweise der Möglichkeiten des seelsorgerischen Gesprächs im Strafvollzug**

Die gegenwärtige Diskussion über das geplante Strafvollzugsgesetz enthält auch Überlegungen zu einer gesetzlichen Regelung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten, die die bisherigen Bestimmungen der DVollzO ablösen sollen. Die von verschiedenen Vollzugsanstalten, die die bisherigen Bestimmungen der DVollzO ablösen sollen. Die von verschiedenen gesetzgebenden Instanzen und Interessengruppen unterbreiteten Vorschläge fordern den Seelsorger zu einer Selbstbesinnung auf seine Rolle im Vollzug, insbesondere in einem künftigen Behandlungsvollzug, heraus. Das Strafvollzugsgesetz wird der Seelsorge in juristischen Kategorien ihre Kompetenz und Funktion zuschreiben und sie den anderen Diensten zuordnen. Was Seelsorge im Strafvollzug gemäß ihrem theologischen Selbstverständnis leisten will und kann, werden ihre Vertreter aber unabhängig von einer gesetzlichen Regelung zu bedenken und zu begründen haben.

Am Anfang der vorliegenden Überlegungen soll zur vorläufigen Orientierung eine These aufgestellt werden, die m. E. auch als Leitfaden zur Beurteilung der verschiedenen Reformvorschläge zum Strafvollzugsgesetz und zur Positionsbestimmung der An-

staltsseelsorge dienen könnte. Als Theologin möchte ich mich im gegebenen Rahmen in erster Linie mit der letztgenannten Aufgabe auseinandersetzen.

Seelsorge im Strafvollzug bedeutet, dem Gefangenen eine Reifungshilfe durch das Gespräch anzubieten, die ihm Identität im Sinne eines bewußteren Umgangs mit seinen Affekten und Trieben ermöglicht. Diese These soll unter vier Aspekten entfaltet werden:

Seelsorge im Strafvollzug bedeutet, dem Gefangenen eine Reifungshilfe durch das Gespräch anzubieten, die ihm Identität im Sinne eines bewußteren Umgangs mit seinen Affekten und Trieben ermöglicht. Diese These soll unter vier Aspekten entfaltet werden:

- Es besteht Grund zur Annahme, daß Rechtsbrecher zu einem hohen Anteil Menschen sind, die kindliche Verhaltensweisen noch nicht überwunden haben. Charakteristisch für sie sind z. B. die Unfähigkeit zur Kontrolle der Triebe und Affekte (Affektäter), die Unfähigkeit zum Aufschub von Bedürfnissen und zum Verzicht (Eigentumsdelikte etc.), die Abhängigkeit von Beziehungspersonen und Beziehungsgruppen (Täter, die sich und anderen „etwas“ beweisen müssen: Zuneigung, Männlichkeit etc.). Man kann also die Auffassung vertreten, daß bei einem großen Teil der Straffälligen die Persönlichkeit vornehmlich von infantilen Anteilen bestimmt ist.

● Will man Gefangenen helfen, in Zukunft ohne Straftaten leben zu können, dann muß das übergeordnete Behandlungsziel der oben genannten Behauptung entsprechend in der Durcharbeitung der infantilen Anteile und Tendenzen der Persönlichkeit des Straftäters bestehen. Ziel einer solchen Arbeit wäre also, Menschen aus ihnen zu machen, die durch reife Trieb- und Affektkontrolle, freiwillige Verzichtleistungen und bewußte, unabhängige Beziehungspflege imstande sind, als erwachsene und verantwortungsfähige Individuen zu leben.

● Die Welt der Strafanstalten ist nun aber weitgehend diesem Ziel entgegengesetzt organisiert. Der Gefangene wird in allen Lebensbereichen von außen beobachtet und kontrolliert, der Tagesablauf ist in seinen verschiedenen Phasen reglementiert, freie Entscheidung und Grundrechte sind ihm genommen. Der kindliche Mechanismus von Lohn und Strafe, Belohnung und Vergeltung, beherrscht sein emotionales Leben. Die unbefriedigende Arbeitssituation, nämlich mit einem minimalen Taschengeld belohnt zu werden und daher oft noch auf die finanzielle Unterstützung der Angehörigen angewiesen zu sein, anstatt sie selber unterstützen zu können, wirft ihn zurück auf die Entwicklungsstufe eines mit Anerkennungsgroschen zufriedenzustellenden Kindes. Kurz: Die Anstaltssituation ist dazu angetan, den ohnehin in dieser Richtung anfälligen Straftäter weiter zu infantilisieren. Die im Gespräch mit Gefangenen oft zu beobachtende Folge ist ein Zunehmen an wirklichkeitsabgewandten Phantasien und damit verbunden ein progredierender Realitätsverlust.

● Diese Abhandlung vertritt die Überzeugung, daß der Seelsorger im Strafvollzug die Möglichkeit hat, der infantilisierenden Tendenz entgegenzuwirken. Sie plädiert daher für eine Positionsbestimmung des Seelsorgers und eine Form des seelsorgerischen Gesprächs, durch die dem Gefangenen eine Reifungshilfe im Sinn der oben genannten Durcharbeitung seiner infantilen Persönlichkeitsanteile und Tendenzen angeboten werden kann.

Die These versucht damit, verschiedene Faktoren im Prozeß der Resozialisierung, nämlich Anlage und Charakter des Täters, Ziel der Behandlung, Auswirkungen des Anstaltslebens und Möglichkeiten des seelsorgerischen Gesprächs unter einem Grundgedanken zusammenzufassen: dem der Aufarbeitung seelsorgerischen Gesprächs unter einem Grundgedanken zusammenzufassen: dem der Aufarbeitung infantiler Verhaltens- und Erlebensmuster verstanden als Reifungshilfe.

Nach dieser einführenden These zum Verständnis der Anstaltsseelsorge möchte ich zunächst noch einmal zurückkommen zu der oben genannten Notwendigkeit einer Selbstbesinnung der Seelsorge im Vollzug auf ihre Arbeitsziele und -methoden.

Es hat an Selbstdarstellungen der Seelsorge im Bereich des Strafvollzugs und an der Aufzählung theologisch-dogmatischer oder neuerdings auch gesellschaftspolitischer Globalziele nie gefehlt. Nur wer sich fragt, wie es um die methodische Durchführung dieser von der Anstaltsseelsorge vertretenen Ziele bestellt ist, stößt in der Literatur zu diesem Arbeitsfeld auf ein mehr oder minder eindeutiges Vakuum. Diese Lücke überrascht um so mehr, als sich in der allgemeinen Seelsorgeentwicklung eine deut-

liche Hinwendung zur methodischen Erarbeitung des seelsorgerischen Arbeitsfeldes abzeichnet.

Eine kritische Sichtung der einschlägigen Veröffentlichungen zur Seelsorge aus den letzten Jahren führt zu aufschlußreichen Beobachtungen. Was die allgemeine Entwicklung der Seelsorge betrifft, so sind hier erfreuliche Tendenzen zu verzeichnen, die ich unter Beschränkung auf drei m. E. wesentliche Punkte kurz skizzieren möchte.

● Zwischen der Seelsorge und den Mumanwissenschaften, insbesondere der tiefenpsychologisch orientierten Psychotherapie findet ein immer offener und fruchtbarer werdender Dialog statt.

● Es wird eine immer stärkere Differenzierung der Seelsorge- und Ratsuchenden vorgenommen. Man hat erkannt, daß jede Klientel ihre besonderen Probleme aufwirft, die sich gesprächstechnisch und atmosphärisch im Seelsorgegespräch niederschlagen. Der anonyme Charakter eines Telefonseelsorgegesprächs ist nicht zu vergleichen mit der Atmosphäre in einem Krankenzimmer und diese nicht mit der Ode einer Gefängniszelle.

● Der Trend zu speziellen Ausbildungsprogrammen für die verschiedenen Seelsorgebereiche ist unverkennbar. Pastoralpsychologische Fortbildung ist aus der heutigen Seelsorgediskussion nicht mehr wegzudenken.

Kehren wir nach diesem kurzen Exkurs über die allgemeine Seelsorgeentwicklung zurück zu dem Spezialgebiet der Strafanstaltsseelsorge. Man kann zunächst natürlich sagen, daß diese an den Wandlungen der Seelsorge überhaupt partizipiert. Jedoch ist es notwendig, dem Grad dieser Partizipation einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Es gibt Spezialgebiete der Seelsorge, denen ein sowohl intensives als auch extensives Interesse entgegengebracht worden ist und noch wird und deren spezifische Probleme gerade in methodischer Hinsicht bereits in erfreulicher Weise bearbeitet worden sind. Dies gilt insbesondere für die Seelsorge an Kranken, die Sterbehilfe, Seelsorge an Trauernden und die Telefonseelsorge<sup>1)</sup>.

### **Strafanstaltsseelsorge ist vielfach noch ein Neuland**

Ähnlich fundierte Erarbeitungen einer Methodik der Strafanstaltsseelsorge sucht man vergebens. Zwar sind positive Ansätze beispielsweise zur an der Gruppenpsychotherapie orientierten Gruppenseelsorge<sup>2)</sup> oder zum seelsorgerischen Gespräch auf tiefenpsychologischer Grundlage vorhanden. Im Hinblick auf die Gruppenseelsorge heißt das z. B.: Man kennt die Theorie der Gruppenpsychotherapie und hat die Vorstellung, einige der auf diesem Gebiet erlangten Erkenntnisse für die Gruppenseelsorge im Strafvollzug zu verwerten. Aber es liegen noch keine Überlegungen vor, wie der Anstaltsseelsorger diese

<sup>1)</sup> Ich denke hier z. B. an Arbeiten von H. Doebert, H. Faber, E. Kübler-Ross, A. P. L. Prest, M. K. Bowers, Y. Spiegel, H. Harsch u. a.

<sup>2)</sup> M. Reckert, Neuere Erkenntnisse in der Seelsorge an Gefangenen, in: Strafvollzug – Seelsorge – Fürsorge, o. J., S. 40; D. Frettlöh, Pfarrer im Strafvollzug, in: Pfarrer ohne Ortsgemeinde, hrsg. v. Y. Spiegel, München 1970, S. 154;

M. Reckert, Die diagnostische und therapeutische Mithilfe des Seelsorgers in der Resozialisierung, in: Bewährungshilfe 11/1964, S. 271;

M. Steller, Seelsorge im Gefängnis, in: U. Kleinert, Strafvollzug. Analysen und Alternativen, München 1972, S. 105;

H. H. Cassler, The Prison Chaplaincy, Journal of Pastoral Care 8/1954, S. 167.

Erkenntnisse in Fertigkeiten umsetzen kann, die ihm in seinem spezifischen Arbeitsfeld hilfreich sind und von ihm methodisch kontrolliert eingesetzt werden können.

Selbst da, wo also die „erbaulichen Gewöhnungsfelder und Traditionen“<sup>3)</sup> der engstirnigen Schuldseelsorge verlassen werden, kommt es bisher zu keiner methodischen Darstellung dieser positiven Ansätze. So kann man vermuten, daß die Praxis noch weitgehend einer um Vorstellungen von Schuld und Sühne des Gefangenen zentrierten Arbeit verhaftet ist.

Es bedürfte einer genaueren Analyse der Ursachen dieser „Rückständigkeit“ der Strafanstaltsseelsorge. In diesem Rahmen kann ich nur einige Vermutungen andeuten:

- Während im Krankenhaus beispielsweise Kurse des Pastoral Clinical Training ohne sonderliche rechtliche Schwierigkeiten und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, ist die Strafanstalt ein sich derartigen Unternehmungen nur sehr schwer erschließendes Pflaster. (Im Herbst dieses Jahres wird in der BRD erstmalig in Hannover ein Versuch dieser Art gestartet: ein CPT über sechs Wochen). Darüber hinaus ist im öffentlichen Bewußtsein (und auch im Bewußtsein der sogenannten Kerngemeinden) die Notwendigkeit der Krankenseelsorge und sonstiger seelsorgerischer Tätigkeiten stärker verankert.

- Die Ausarbeitung von Gesprächsmethoden oder beratungskonzepten für Gruppen- und Einzelseelsorge an Gefangenen käme nicht aus ohne Berücksichtigung der jeweiligen Vollzugsart und der dortigen äußeren Gegebenheiten. Eine methodische Orientierung am gegenwärtigen Strafvollzug würde sich sehr schnell dem Verdacht der Systemstabilisierung durch Anpassung ausliefern. Eine Ausrichtung am – mindestens im Gesetz inzwischen verankerten – sozialtherapeutischen Vollzug (in dem bislang nur sehr wenige Seelsorger arbeiten können), wäre inzwischen vielleicht einen Versuch wert. Im gegenwärtigen Stadium schwer durchschaubarer Entwicklung des Strafvollzugs befindet sich jede methodische Erarbeitung seelsorgerischer Konzepte und Maßnahmen im Vollzug in dem Dilemma, sich nicht mehr oder noch nicht zu lohnen oder ideologisch verdächtig zu sein.

Neben diesen äußeren Gründen dürfte es in

Neben diesen äußeren Gründen dürfte es in diesem Bereich aber außerdem nur mühsam überwindbare psychologische Schwierigkeiten für die Seelsorge geben. Im therapeutischen Umgang wirken sich vorhandene „Barrieren der Identifikation mit dem Delinquenten“ sehr hinderlich aus. Voraussetzung therapeutischer Fähigkeiten im Umgang mit Delinquenten – und das scheint mir für den Seelsorger nicht weniger zu gelten – ist eine „hohe Identifikationsmöglichkeit mit kriminellem Handeln“<sup>4)</sup>. Hier könnte man auch von der Notwendigkeit der Annahme des eigenen „Schattens“<sup>5)</sup> reden. T. Moser

<sup>3)</sup> M. Skambraks, Strafvollzug aus der Sicht eines tiefenpsychologisch orientierten Gefängnispfarrers, in: W. Bitter, Verbrechen – Schuld oder Schicksal? Tagungsbericht der Stuttgarter Gemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ 1968, Stuttgart 1969, S. 124.

<sup>4)</sup> T. Moser, Sozialtherapie in soziologischer Sicht, in: Psyche 27/1973, S. 178.

<sup>5)</sup> Vgl. E. Neumann, Tiefenpsychologie und neue Ethik, München 1964.

äußert sogar sehr skeptisch – beziehungsweise provozierend –: „Die Therapie von Delinquenten wird erfolgreich gar nicht in Angriff genommen, außer von Menschen, die mit latenter oder abgewehrter Dissozialität auf kreative Weise fertig zu werden versuchen“<sup>6)</sup>. Es legt sich nahe, auch in diesem Problembereich eine wesentliche Ursache für die Rückständigkeit der Strafanstaltsseelsorge im Vergleich mit anderen Seelsorgebereichen zu sehen.

Nachdem ich die Aufgabe des Seelsorgers und die Schwierigkeiten einer methodischen Erarbeitung der Seelsorge umrissen habe, möchte ich nun dazu übergehen, Einzelprobleme der Seelsorge im Vollzug zu beleuchten.

### Einzelprobleme der Seelsorge im Vollzug

Ich werde Seelsorge von vornherein in dem Sinne einschränken, daß sie als Gespräch verstanden wird. Hiermit wird eine Abgrenzung vorgenommen von allen Bereichen fürsorgerischer Tätigkeit. Vor- und Nachteile dieser scharfen Trennung sollen im folgenden noch erörtert werden.

Das seelsorgerische Gespräch wurde bis in die Nachkriegszeit hinein in erster Linie verstanden als ein Vorgang mit einem starken Gefälle zwischen Seelsorger und Ratsuchendem. Der Seelsorger – mit christlichen Standardantworten auf alle Fragen gut ausgestattet – nahm sich des in dieser Materie völlig Unkundigen an, um sich etwas länger oder auch gar nicht lange dessen Probleme anzuhören und dann, im gegebenen Augenblick, durch einen geschickten gesprächstechnischen Schachzug zum „Eigentlichen“ vorzustoßen. Der Wechsel des Gesprächsthemas mußte dann zwangsläufig den Ratsuchenden zum Verstummen bringen und dem Seelsorger um so mehr die Chance des Redens, Anredens und Verkündigens geben. Das „Eigentliche“ bestand in den dogmatischen Vorstellungen der jeweiligen theologischen Epoche. Eine solche Seelsorge trat auf mit dem Anspruch, Verkündigung zu sein.

Im Bereich der Strafvollzugsseelsorge war das Schema oft noch besonders festgelegt und eingengt. Der Seelsorger hatte es mit einem schuldig gewordenen, gefallen Menschen zu tun, den es zur Reue (und häufig auch zum Geständnis) zu bringen galt, um ihn dann zu „bekehren“. Der Gesprächsverlauf war so schon von Anfang an festgelegt. Unerwartetes hatte darin keinen Platz. Da die Probleme des Gefangenen, die mit seiner Straffälligkeit, der Haftzeit und der bevorstehenden Entlassung zusammenhingen, auf diese Weise sacht beiseite geschoben wurden, verlor das Gespräch die wesentliche Chance einer Aufarbeitung der Ursachen dieser Schwierigkeiten und damit die der Heilung. Ihre häufige Zurückführung auf eine fehlende Beziehung zu Gott mag etwas Richtiges geahnt haben, verschleierte aber de facto den Grundkonflikt der mangelnden menschlichen Beziehungsfähigkeit des Gefangenen und trug nur zur völligen Entfremdung von Seelsorger und Gefangenen bei. Man muß sich fragen, inwieweit hier überhaupt sinnvoll von einem Gespräch geredet werden kann.

<sup>6)</sup> T. Moser, a. a. O., S. 179.

## Kennzeichen seelsorgerischer Gespräche

Die Ineffektivität dieser Art von Seelsorge, sowie theologische Wandlungen im Verständnis dessen, was Seelsorge und was Verkündigung sei, haben uns in einem langen Prozeß gelehrt, Seelsorge offener, weniger anmaßend und in ihren Zielsetzungen bescheidener zu verstehen.

Wenn hier von methodischen Erwägungen zum seelsorgerischen Gespräch im Strafvollzug gesprochen wird, so ist damit in erster Linie die Bewußtheit des Seelsorgers über das, was er tut, gemeint. Das Gespräch muß nicht irgendeinem willkürlichen Ablauf ausgeliefert werden. Der Seelsorger hat vielmehr die Möglichkeit, sich in Grenzen die einzelnen Gesprächsschritte bewußt zu machen. Dies setzt zwei-erlei voraus: 1. Eine Reflexion über jene charakteristischen Merkmale seelsorgerischer Gespräche, die ihnen gerade im Vollzug ihre spezifische Bedeutung verleihen; 2. eine aufmerksame Beobachtung der Einzelabläufe im konkreten Gespräch. Je bewußter dem Seelsorger diese äußeren und inneren Merkmale der Seelsorge sind, desto größer sind die Chancen ihrer effektiven Integration in einen Behandlungsvollzug.

Ich möchte im folgenden auf einige in dieser Weise bedeutungsvolle Kennzeichen seelsorgerischer Gespräche eingehen.

Bekanntlich sind in einer Strafanstalt alle Bereiche des Vollzugs kontrolliert, d. h. innerhalb der Anstaltswelt „öffentlich“. Der Gefangene kann daher nicht einmal seinen persönlichsten Bedürfnissen nachgehen, ohne das peinliche Gefühl zu haben, möglicherweise beobachtet zu werden. Das bedeutet, daß er in allen Lebensbereichen zum Objekt degradiert wird, mit dem andere etwas machen können, nämlich ihn beobachten, ihn kontrollieren oder sonst emotional bedrängen. Dies ist die typische Situation eines ständig unter Aufsicht zu haltenden Kindes.

Auf diesem Hintergrund hat das unter Schweigepflicht stehende Gespräch mit dem Seelsorger in der Strafanstalt eine viel größere Bedeutung als in irgendeinem anderen Bedarfswelt der Seelsorge. Es bietet den Rahmen für eine – wenn auch vorübergehende, sozusagen symbolische – Wiedereinsetzung des Gefangenen in seine Grundrechte als menschliches Subjekt. Man könnte auch sagen, das seelsorgerische Gespräch bietet die Möglichkeit, ein Stück Intimität zu erleben. Im Rahmen einer Anstalt bedeutet das, es wird eine nicht-infantilisierende Atmosphäre geschaffen als Gegenpol zur sonstigen Vollzugswelt.

Selbst regelmäßige Seelsorgegespräche können nun freilich nicht die selbstbewußtseinsschädigenden Wirkungen des Vollzugs ausschalten, aber sie können beim Gefangenen immerhin das Gefühl aufrechterhalten oder wiederbeleben, ein menschliches Subjekt mit einem individuellen Wert zu sein, dem daher auch das Recht auf Intimität – im weitesten Sinne – nicht abgesprochen werden kann. Ein Selbstwertgefühl dieser Art muß als Grundvoraussetzung jeder Resozialisierungsmaßnahme, wie diese auch im einzelnen aussehen mag, gefördert und aufgebaut werden.

## Psychologische Konflikte durch Schweigepflicht

In der dualistischen Vollzugswelt von Aufsichtsbeamten und Gefangenen, die z. Z. auf Grund ihrer Maxime „Sicherheit und Ordnung“ nicht ohne ein gewisses Frontdenken vorstellbar (und durchführbar?) ist, kann ein konsequentes Festhalten des Seelsorgers an seiner Schweigepflicht eine Anzahl psychologischer Konflikte aufwerfen. Die sozialen Unterschiede zwischen diesen beiden Schichten sind sehr gering. Die soziale Distanz muß daher um so energischer aufrechterhalten werden<sup>7)</sup>.

Die Beamten setzen voraus, daß der Seelsorger auf ihrer Seite stehe. Dies wird entweder offen ausgesprochen oder ausagiert. Die Erwartungshaltung beruht auf einem klischeehaften „Wir sitzen alle in einem Boot“. Dies darf auch der Seelsorger nicht vergessen, er hat sich in irgendeiner Weise in ihre „Front“ einzureihen. Es versteht sich fast von selbst, daß seine Schweigepflicht hier ein neid- und mißtrauenerweckender Störfaktor ist. Von seiten der Beamten sind hieraus resultierende Unmutsgefühle gut verständlich, denn wer sich nicht einordnen läßt, bringt immer Sand ins Getriebe des Systems.

Es gehört zu den seelsorgerischen Aufgaben des Anstaltspfarrers, solche Unsicherheiten und Ängste aufzufangen. Er muß sich in derselben Weise als Seelsorger der Beamten wie der Gefangenen verstehen und repräsentieren.

Nun ist es in der Regel nicht üblich, daß ein Beamter aus persönlichen Gründen ins Sprechzimmer des Anstaltspfarrers kommt. Dies mag einmal aus dem inneren Zwang resultieren, sich von denen abzusetzen, die den Seelsorger ganz offenkundig brauchen – den Gefangenen. Es kann aber auch am Selbstverständnis und der Selbstrepräsentation der Anstaltsseelsorger liegen, die ihre berufliche Identität bisher eben doch in erster Linie im Umgang mit den Gefangenen und nicht so sehr in der Heilung der Gespaltenheit der ganzen Vollzugswelt finden.

Auf Grund der genannten Schwierigkeiten kommt es für den Seelsorger darauf an, herauszuspüren, wo ihm Beamte mit verschlüsselten Signalen, meist zwischen Tür und Angel, ihre Fragen und Probleme präsentieren. Diese Signale aufzufangen und auf sie mit einem so dezenten seelsorgerischen Angebot zu reagieren, daß es genauso gut abgelehnt wie wahrgenommen werden kann, gehört generell zu den Hauptschwierigkeiten der Seelsorge. Ich bin aber der Überzeugung, daß mehr Probleme in vorsichtig tastender Signalform an den Seelsorger herangetragen werden als mit einer direkten Bitte um ein Gespräch. Darum ist gerade im Hinblick auf die Beamten, denen aus sozialem Distanzierungsbedürfnis der Weg ins Sprechzimmer des Seelsorgers verbaut ist, dieser Art der Kommunikation besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Möglicherweise kann die neue Erfahrung der Offenheit und des Vertrauens in einem seelsorgerischen Gespräch vielen Beamten mehr Verständnis für die konsequente Beharrung des Seelsorgers auf seiner

<sup>7)</sup> E. Goffman, *Asyle*, Frankfurt am Main 1972, S. 19.

Schweigepflicht abringen. Das Erleben des durch sie gesicherten Schutzraumes wird in jedem Fall überzeugender sein als alle rationalen Argumente.

### **Fluchtpläne und Schweigepflicht**

Das unmittelbare Verhältnis zu den Beamten stellt aber nur eines der durch die Schweigepflicht des Seelsorgers tangierten Konfliktfelder dar. Es gibt bekanntlich Fälle, wo Gefangene den Seelsorger über Fluchtabsichten und -pläne informieren. Meines Wissens werden solche Informationen von den Anstaltsseelsorgern in sehr unterschiedlicher Weise gehandhabt. Einige fühlen sich auf Grund ihrer Identifizierung mit den Maximen des Strafvollzugs verpflichtet, die verantwortlichen Stellen von den kundgetanen Plänen in Kenntnis zu setzen. Ein in dieser Weise „korrektes“ Verhalten stellt aber, sobald es bekannt wird – und es dürfte in dieser Hinsicht kaum Geheimnisse in einer Anstalt geben –, jeden einzelnen der übrigen Gefangenen vor die unlösbare Aufgabe, nun doch wieder – trotz der Schweigepflicht – abzuwägen, wie weit man wohl beim Seelsorger gehen kann. Die oben genannten wertvollen Auswirkungen der Schweigepflicht, die mir Grundvoraussetzung einer sinnvollen seelsorgerischen Tätigkeit zu sein scheinen, werden durch eine solche Situation aufgehoben.

Die Schweigepflicht des Seelsorgers ist eine ehrenamtliche. Dies fördert das Auftreten solcher Konflikte. Um einen Gewissenskonflikt zwischen den Belangen der Beamtenschaft (Sicherheit und Ordnung) und der die seelsorgerischen Interessen schützenden Schweigepflicht zu vermeiden, wäre es sinnvoll und für alle Beteiligten entlastend, wenn die Schweigepflicht des Anstaltspfarrers gesetzlich verankert würde. Erst dann wäre das Recht auf Seelsorge auch im Strafvollzug eine reale Möglichkeit. Eine solche Festlegung würde den Seelsorger auch ein für alle Male von irgendeiner Verantwortung für die Sicherheit des Vollzugs entlasten. Diese ist nicht seine Aufgabe.

Diese Regelung sollte eine Einschränkung enthalten für den ausschließlichen Fall einer dem Seelsorger bekanntgewordenen, geplanten Gefährdung von Menschenleben. Dadurch könnten neue Gewissenskonflikte vom Seelsorger ferngehalten werden. Die Formulierung einer solchen Einschränkung müßte jedem Gefangenen vor Inanspruchnahme des Seelsorgers, am besten bei Haftantritt<sup>8)</sup>, zur Kenntnis ge- dem Gefangenen vor Inanspruchnahme des Seelsorgers, am besten bei Haftantritt<sup>8)</sup>, zur Kenntnis gegeben werden, um auch auf seiner Seite Unsicherheiten über die gemeinsamen „Spielregeln“ auszuschalten.

### **Seelsorger repräsentiert Vergebung der Gesellschaft**

Will man die Rolle des Seelsorgers im Vollzug theologisch umschreiben, so kann man sagen, er repräsentiert stellvertretend die Vergebung der Gesellschaft oder der Gemeinde, also die Seite des menschlichen Miteinanderumgehens, für die in einer Strafanstalt sonst praktisch kein Platz bleibt. Alle übrigen Mitglieder des Vollzugs befinden sich von ihrer Berufsrolle her in der eindeutigen Situation, in erster Linie die Strafe oder auch Rache der Gesellschaft

konkret durchzuführen oder Handlanger ihrer Durchführung zu sein. Ihnen genügen für die Praxis ihrer Berufsausübung jene Kenntnisse über den Gefangenen, die aus der Personalakte klar zu entnehmen sind: Straftaten, Strafzeit, Ablehnungen oder Befürwortungen von  $\frac{2}{3}$ - oder Gnadengesuchen. Darüber hinaus ist für sie höchstens noch wichtig, wie der Gefangene sich im Vollzug „bewährt“, ob er mit kleinen Begünstigungen zu belohnen oder mit Hausstrafen zu sanktionieren ist. Der übergeordnete und alle Beziehungen prägende Rahmen bleibt der von Lohn und Strafe, Delikt und Vergeltung. So muß auch bei dem Gefangenen das kindliche Schuld-Strafe-Empfinden wieder mobilisiert werden.

Die Haltung der Vergebung sprengt oder transzendiert dies Schema der Beurteilung eines Menschen. So ist es nicht verwunderlich, daß ein Gefangener, der seine Tat vor Gericht und vor Vollzugsangehörigen leugnet, dann, wenn ihm der Seelsorger außerhalb dieser stigmatisierenden Beurteilungskategorien Vertrauen und Wärme entgegenbringt, von seiner Tat sprechen kann. Erst in einer Situation, wo sich Vergebung atmosphärisch niederschlägt, wo auf diesem Hintergrund der Tatbestand ausgesprochen werden kann mit allen Begebenheiten, die ihn hervorriefen, erst wo Aggressionen nicht tabuisiert oder unterdrückt werden müssen, findet jene Art von psychischer Entlastung statt, die mit dem Begriff der Vergebung zu Recht bezeichnet werden kann. Hier findet eine Aufhebung der kindlichen Anpassungshaltung an die Wünsche der „mächtigen“ Umgebung statt.

Man muß hier sehr genau unterscheiden zwischen Gesprächen, die in verbalen Zugeständnissen mit dem Begriff der Vergebung hantieren, und solchen, in denen die Atmosphäre wirklich frei ist von unausgesprochenen Vorwürfen, von Ängsten und pastoraler Routine. Das Gespür der Gefangenen für diese Unterschiede ist in der Regel ausgeprägter als man ahnt.

Nun setzt eine solche Haltung des Seelsorgers bestimmte persönliche Eigenschaften und einen hohen Grad an psychischer Reife voraus. Auf die neuen Möglichkeiten der seelsorgerischen Ausbildung, die sich diese Reife zum Ziel setzen, komme ich weiter unten noch zu sprechen.

### **Die Chance zur Ruhe und Freiheit**

### **Die Chance zur Ruhe und Freiheit**

Im Gegensatz zu dem vollständig reglementierten Vollzug, in dem jede Stunde des Tagesablaufs für jeden Gefangenen eingeteilt und verplant ist und einer ständigen und unmittelbaren Kontrolle unterliegt, im Gegensatz auch zu der aufgezwungenen Gemeinschaft der Mitgefangenen, deren Gegenwart sich der einzelne oft nicht entziehen kann, liegt in einem seelsorgerischen Gespräch die Chance, Ruhe vor aufgezwungenen Kontakten und Freiheit zur Selbstfindung zu gewähren. Ruhe heißt hier: auf den Gefangenen wird nicht eingeredet, gleich ob er es will oder nicht, er wird keinen Befehlen oder forschenden, neugierigen Fragen ausgesetzt, und er wird auch nicht von oben herab belehrt.

Freiheit ist dann einfach die andere Seite davon: Der Gefangene hat die Möglichkeit, in einem menschlichen Kontakt selber Aktivitäten zu ergreifen. Er

<sup>8)</sup> Das Aufnahmeverfahren (RE § 5) bietet sich für solche Informationen an.

kann jederzeit gehen oder den Kontakt abbrechen, er hat es in der Hand, ob er reden will und wieviel oder ob er auch mal eine Zeitlang mit dem Seelsorger schweigen möchte, um dann eventuell zu einer tieferen Schicht des Vertrauens zu seinem Gegenüber vorzustoßen.

Gelingt es dem Seelsorger, den Gedankenablauf eines solchen Gesprächs weitgehend den freien Assoziationen seines Gegenübers zu überlassen, so ist die Chance gegeben, daß der Gefangene sich in diesem Gespräch mit seinen eigenen Gedanken und Gefühlen auseinandersetzt. Das Gespräch bekommt so für ihn einen selbstexplorativen Sinn, wobei der Seelsorger nur Hilfestellung leistet durch die Schaffung einer hierzu animierenden Atmosphäre und durch vorsichtig eingebrachte Verstehensversuche dessen, was ihm vorgetragen wird.

Diese Verstehensversuche oder -angebote von seiten des Seelsorgers sollen hier noch näher erläutert werden. Erste Voraussetzung der Seelsorge sollte die Verwirklichung der von Rogers und Tausch<sup>9)</sup> vertretenen verhaltensvariablen Empathie, positive Wertschätzung und emotionale Wärme, Echtheit bzw. Selbst-Kongruenz von seiten des Seelsorgers sein. Allerdings dürfte die von Rogers vertretene und in der heutigen Seelsorgediskussion aufgenommene non-direktive Gesprächsmethode den Anforderungen im Strafvollzug allein kaum gewachsen sein. Das ausschließliche Gesprächsziel der Selbstexploration setzt ein gewisses Maß an Ichstärke beim Gefangenen voraus. Bei so labilen Menschen, wie wir sie im Vollzug antreffen, ist diese Möglichkeit verhältnismäßig gering zu veranschlagen.

#### **Gespräche als Reifungshilfe konzipieren**

Ich meine, daß man ein seelsorgerisches Gespräch im Vollzug in erster Linie als Reifungshilfe zu konzipieren hat. Die Durchführung unseres Strafvollzugs (und davon wird auch der nach dem RE geplante Behandlungsvollzug nicht ausgeschlossen sein) zeigt – wie bereits angedeutet – ihre größte Inkonsequenz gerade darin, daß sie jenen Menschen unserer Gesellschaft einen „erfolgreichen“ Infantilisierungsprozeß aufzwingt, die ohnehin in der Entwicklung und Ausprägung ihrer Persönlichkeit am weitesten zurückgeblieben sind. Die Infantilisierung liegt in der Freiheitsberaubung an sich, sie wird verstärkt durch die hinreichend bekannten Einzelbestimmungen des Freiheitsberaubung an sich, sie wird verstärkt durch die hinreichend bekannten Einzelbestimmungen des Vollzugs.

So entsteht die paradoxe Situation, daß gerade jene Gefangenen, die im Vollzug am besten „funktionieren“, draußen am schwersten zurechtkommen. Als unkompliziert und angemessen gilt im Vollzug das Verhalten jener Gefangenen, die sich der autoritätzentrierten Vollzugswelt unauffällig unterwerfen, also Verhaltensmuster des in unserer Gesellschaft üblichen Eltern-Kind-Verhältnisses übernehmen. Wer so als „gutes Kind“ mitläuft, hat den Infantilisierungsprozeß am effektivsten durchlaufen und wird sich am schwersten tun, nach der Entlassung seine Rolle als verantwortlicher, freier Erwachsener wiederzufinden oder überhaupt erst zu finden.

Der Seelsorger wird in der Regel sehr schnell in die Reihe der den Vollzug handhabenden „Elternfiguren“ eingereiht, nur meistens mit einer positiven Gefühlsbesetzung als das übrige Vollzugspersonal, da er nicht zu dem als gefährlich und bedrohlich empfundenen Justizapparat gezählt wird.

Das Ausmaß der Infantilisierung seines Gegenübers wird sich in jedem Gespräch, das in der oben beschriebenen Atmosphäre stattfindet, deutlich abzeichnen. Die Chance des Seelsorgers, Reifungshilfe im Vollzug zu leisten, besteht nun darin, alle Momente infantiler Einstellungen ihm gegenüber aufzugreifen, in ihren Zusammenhängen verständlich zu machen und ihnen, sofern sie in Form von Forderungen auftreten, verständnisvoll zu widerstehen. Die größte Schwierigkeit liegt dabei sicher in diesem Widerstand gegen infantile Ansprüche der Gefangenen. Es ist oft leichter, den Wünschen der Gefangenen in Form eines Telefonats oder anderer für den Seelsorger leicht zu erledigender Hilfeleistungen nachzukommen, als ihm behutsam zu verstehen zu geben, daß er dieselbe Angelegenheit auch selber in die Hand nehmen kann – wenn auch vielleicht mit etwas größerem Aufwand (z. B. einem Brief).

Reifungshilfe in diesem Sinne ist Detailarbeit einer sensiblen Wahrnehmung und Einfühlung in das, was sich in der interpersonellen Beziehung zwischen Gefangenen und Seelsorger abspielt. Sie erfordert viel Geduld und Einübung in die Beobachtung all jener Phänomene, die infantile Einstellungen signalisieren.

Eine in dieser Weise durchgeführte Seelsorge richtet sich in ihren Zielen sowohl gegen solche Erlebnisse vor der Straftat, die einem altersgemäßen Reifungsprozeß im Wege standen, als auch gegen die infantilisierenden Wirkungen des Vollzugs.

Seelsorge im Sinne einer hier beschriebenen Reifungshilfe ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ich möchte diese unter drei Gesichtspunkten andeuten.

#### **Freiwilligkeit des Gesprächs und Zuneigung zum Seelsorger**

1. Grundvoraussetzung einer solchen Seelsorge sind der freiwillige Charakter des Gesprächs und die Zuneigung zum Seelsorger. Jedem Ratsuchenden draußen steht für eine seelsorgerische Aussprache eine Vielzahl von Alternativen zur Verfügung: der draußen steht für eine seelsorgerische Aussprache eine Vielzahl von Alternativen zur Verfügung: der eigene Gemeindepfarrer, andere Pfarrer, Mitarbeiter von Beratungszentren oder, wenn die Hemmschwelle hoch ist, die anonyme Aussprache bei der Telefonseelsorge. Nicht selten kommt es vor, daß ein Ratsuchender erst nach mehreren Anläufen auf einen Seelsorger stößt, von dem er sich angenommen und verstanden fühlt und bei dem es ihm leichtfällt, sich auszusprechen.

Ein Gespräch, das diese beiden Voraussetzungen, Freiwilligkeit und Zuneigung, nicht erfüllt, dürfte schwerlich noch mit dem Begriff der Seelsorge zu bezeichnen sein. Es wird bestenfalls der Befriedigung sehr pragmatischer Bedürfnisse dienen.

Nun gibt es bei uns vereinzelt Strafanstalten, in denen mehrere Pfarrer zur Verfügung stehen (z. B. Berlin-Tegel). Hier reduziert sich das Problem zumin-

<sup>9)</sup> Vgl. C. G. Rogers, Die nicht-direktive Beratung, München 1972; R. Tausch, Gesprächspsychotherapie, 4. Aufl., Göttingen 1970.

dest. In den meisten Anstalten ist dem Gefangenen aber nur ein Pfarrer zugänglich, mit dem er dann, eventuell über Jahre, seine regelmäßigen guten oder schlechten Erfahrungen machen muß. Wollen wir Seelsorge wirklich umfassender verstehen als eine zusätzliche Fürsorgemaßnahme, so muß dies Problem gelöst werden.

Konkret bedeutet das: § 144 RE ist dahingehend zu erweitern, daß auch der Gefangene auf eigenen Wunsch Kontakt zu einem anderen Seelsorger als dem Anstaltspfarrer aufnehmen kann. Er ist hierbei zu unterstützen.

### Fürsorge und Seelsorge eng verknüpft

2. Es klang bereits an, daß das Verhältnis von Seelsorge und Fürsorge – soweit es seelsorgerische Belange betrifft – problematisch ist. In der Literatur über Anstaltsseelsorge wird mehrfach festgestellt, daß zu den Aufgaben des Gefängnisseelsorgers auch fürsorgerische Tätigkeiten gehören<sup>10)</sup>. Teilweise erscheint Fürsorge sogar als *conditio sine qua non* der Seelsorge, so bei A. Gundlach: „Alle seelsorgerliche Tätigkeit ist nicht ohne Fürsorge zu denken“<sup>11)</sup>. Sie wird von der staatlichen Fürsorge dadurch unterschieden, „daß sie nicht Selbstzweck ist, sondern das Wegräumen der Hindernisse, die dem Gefangenen den Weg zu einem Leben unter Gottes Ordnung verbauen“<sup>12)</sup>.

Die Praxis, soweit ich sie bisher kennengelernt habe, entspricht dem Gesagten. Die in §§ 64–68 RE erwähnten sozialen Hilfen werden z. Z. weitestgehend auch von den Anstaltspfarrern geleistet, da die Fürsorger dem großen Bedarf an derartiger Hilfe in der Regel nicht nachkommen können. Dies hat zur Folge, daß die eigentliche seelsorgerische Tätigkeit auf ein Minimum reduziert wird oder ganz liegenbleibt.

Es ist aber nicht nur die zeitliche Inanspruchnahme des Seelsorgers durch fürsorgerische Tätigkeiten, die der Seelsorge im Sinne der Reifungshilfe entgegensteht. Vielmehr muß man sagen, daß die methodischen Voraussetzungen solcher Gespräche mit einer gleichzeitigen fürsorgerischen Tätigkeit nicht zu vereinbaren sind. Gerade wenn es darum geht, infantile Einstellungen und Abhängigkeiten in der Beziehung des Gefangenen zum Seelsorger herauszuarbeiten, zu verstehen und durch reiferes Verhalten zu hung des Gefangenen zum Seelsorger herauszuarbeiten, zu verstehen und durch reiferes Verhalten zu ersetzen, werden alle fürsorgerischen Unternehmungen des Seelsorgers diesem Ziel widerstreben. Denn jede Tätigkeit dieser Art, die über ein Aufarbeiten infantiler Haltungen hinausgeht, wird diese gerade fördern oder noch in besonderer Weise hervorrufen.

Mit anderen Worten, durch solche Aktivitäten macht der Seelsorger die Übertragungsphänomene in seiner Beziehung zum Gefangenen so unübersichtlich, daß sie nicht mehr interpretierbar und handhabbar bleiben. Gemeint ist damit, Gefühle, die ursprünglich den Eltern oder engen Beziehungspersonen galten, werden auf den Seelsorger übertragen,

wenn dieser sich mit sozialen Aktivitäten darauf einläßt, an die Stelle dieser Versorgungspersonen zu treten.

Vor allen Dingen aus diesem Grund ist eine Teamarbeit zwischen Seelsorge und Fürsorge für die Seelsorge notwendigste Voraussetzung. Es muß gewährleistet sein, daß so viele Fürsorger zur Verfügung stehen, daß eine Durchführung der notwendigen Dienstleistungen sichergestellt ist.

### Verschiedene Methoden in der Seelsorgeausbildung

3. Oben wurde bereits angesprochen, daß eine zusätzliche Ausbildung der Anstaltsseelsorger empfehlenswert ist. Christoph Klinghorn äußert zu Recht im Nachwort seines Buches „Unerwünschte Gespräche“: „Wir werden den Problembereich von Angst, Schuld und Befreiung im Raum des Strafvollzuges in Zusammenarbeit von Theologie und Tiefenpsychologie in Form von Seelsorge und Therapie von Grund auf ständig neu in Angriff zu nehmen haben, wenn das alteingefahrene, mehr und mehr als hilflos und steril erwiesene moralisch-rechtliche Schema unseres Strafvollzuges durch eine neue, dem heutigen Stand unseres Wissens vom Menschen entsprechende Ethik und Methodik abgelöst werden soll“<sup>13)</sup>. Eine „neue Ethik“ setzt die Annahme des eigenen „Schattens“, die Versöhnung mit der eigenen Aggressivität oder der eigenen latenten Kriminalität voraus<sup>14)</sup>. Nur wenn dies gelingt, ist eine hilfreiche Identifizierung mit Delinquenten möglich.

Es werden heute in der Seelsorgeausbildung verschiedene Methoden angeboten, zu einer solchen Aussöhnung mit den eigenen „Schattenanteilen“ zu gelangen. Hier sind an erster Stelle die Clinical Pastoral Trainings (CPT) und die Balintgruppen zu nennen. Das CPT kam in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg auf, die Balintgruppen nach dem 2. Weltkrieg. Beide gehen von therapeutischen Kenntnissen aus. „Beide kennen die Wirkmächtigkeit des gezielt gesprochenen Wortes als Therapeutikum. Beiden geht es um die Rettung und Bewahrung der Menschlichkeit des Menschen in einer den Menschen in seinem Menschsein bedrohenden Welt und Zeit“<sup>15)</sup>.

Beide Ausbildungssysteme haben gemeinsam, daß aus der Praxis für die Praxis gelernt wird. Balintgruppen werden berufsbegleitend durchgeführt<sup>16)</sup>, CPT-Kurse setzen eine mehrwöchige Abwesenheit vom pen werden berufsbegleitend durchgeführt<sup>16)</sup>, CPT-Kurse setzen eine mehrwöchige Abwesenheit vom Arbeitsort voraus<sup>17)</sup>. Die einzelnen Unterschiede können im gegebenen Rahmen nicht diskutiert werden, hierzu verweise ich auf die angegebene Literatur zu beiden Ausbildungsarten.

Eine erst neuerdings aufgekommene Möglichkeit sind die verschiedenen Ausbildungsgänge der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie. Für Anstaltsseelsorger scheint mir die Ausbildung der tiefenpsychologischen Sektion dieser Gesellschaft besonders empfehlenswert zu sein. Hier wird eine In-

<sup>10)</sup> M. Steller, a. a. O.

<sup>11)</sup> A. Gundlach, *Anwalt der Menschenwürde: Die Gefängnisseelsorge*, in: *Kirchliches Amt im Umbruch*, hrsg. v. H.-D. Bastian, München 1971, S. 153.

<sup>12)</sup> H. Poelchau, *Der Gefängnisgeistliche*, in: *Wege zur Seele* 4/1952, S. 138.

<sup>13)</sup> Chr. Klinghorn, *Unerwünschte Gespräche*, Göttingen, 1968, S. 149.

<sup>14)</sup> Vgl. Anm. 5.

<sup>15)</sup> H. Doebert, *Balintgruppenseminare mit Theologen*, in: *Deutsches Pfarrerblatt* 70/1970, S. 141.

<sup>16)</sup> Genauerer s. b. H. Argelander, *Konkrete Seelsorge*, Stuttgart 1973.

<sup>17)</sup> Genauerer s. b. W. Jijlstra, *Seelsorge-Training*, München 1971.

formationsanalyse (entspricht in etwa einer verkürzten Lehranalyse) durchgeführt, gleichzeitig werden Einzelfälle in Balintgruppen und in Einzelsupervisionsstunden kontrolliert und in Seminaren bestimmte Theorieeinheiten vermittelt. Durch die Informationsanalyse steht der Auszubildende mit seinen eigenen Gefühlen, seiner Veranlagung und seinen Konflikten in besonderer Weise im Mittelpunkt der Ausbildung. Diese Art der Ausbildung kann z. Z. wohl als die umfassendste Zusatzausbildung auf dem Seelsorge-sektor bezeichnet werden. Sie hat ebenfalls den Vorteil, berufsbegleitend durchgeführt werden zu können.

Alle drei genannten Möglichkeiten umfassen allgemein das Gebiet der Seelsorge. Es gibt zur Zeit noch keine speziellen Programme einer Ausbildung für Anstaltsseelsorge. Ein solches Programm müßte besonders ausgerichtet sein auf die oben genannten Schritte einer Reifungshilfe. Außerdem wäre eine theoretische Aufarbeitung der psychoanalytischen Kriminologie empfehlenswert. Es bleibt zu hoffen, daß wir auf eine derartige Ausbildungsmöglichkeit nicht mehr allzu lange warten müssen.

Nach diesem Exkurs über Voraussetzungen seelsorgerischer Gespräche im Sinne einer Reifungshilfe sollen ihre wesentlichen Chancen noch einmal zusammengefaßt werden:

- Die seelsorgerische Schweigepflicht ermöglicht das Erleben von Intimität in einem „öffentlichen“ Betrieb.
- Seelsorge kann Vergebung atmosphärisch, und daher nachhaltig, vermitteln.
- Seelsorge gewährleistet Freiheit und Ruhe zur Selbstfindung und ermöglicht eigene Aktivitäten in einem menschlichen Kontakt.
- Seelsorge ist generell zu verstehen als Reifungshilfe (in Form einer Bewußtmachung infantiler Einstellungen und eines verständnisvollen Widerstandes gegen infantile Ansprüche, also einer Konfrontation mit der Realität der Erwachsenenwelt).

Selbst wenn die oben genannten Bedingungen einer sinnvollen Seelsorge erfüllt sind, stößt der Seelsorger aber auch auf Grenzen, die in verschiedenen Voraussetzungen der Gefangenen begründet sein können.

- Leidensdruck und allgemeines Kommunikationsbedürfnis liegen so dicht beieinander, daß manchmal erst nach mehreren Gesprächen mit einem Gefangenen deutlich wird, ob er sich auf eine Umsetzung seines Leidensdrucks in wirkliche Explorationsbereitschaft, die über das Erzählen von Lebensdaten hinausgeht, innerlich einlassen kann.
- Die Sprache, die in den gängigsten Seelsorge- und Beratungskonzepten als Therapeutikum dienen soll, hat in den Unterschichten eine ganz andere Bedeutung als in der Mittelschicht. „In den Unterschichten sind einem breiten Strom nonverbaler stark emotionsgeladener Verständigung die sprachlichen Äußerungen aufgesetzt. In den Mittelschichten erfolgt auch die Mitteilung von Emotionen überwie-

gend durch den Kanal der Sprache, gleichsam wie durch ein Ventil hindurch“<sup>18)</sup>.

Angehörige der Unterschichten erleben rein sprachliche Angebote in Seelsorge und Beratung als ihnen nicht gemäß und fremd, eventuell sogar als ablehnenden Akt. „Die Beratungsmethoden und -mittel (Kommunikation anstelle von Aktion, Abstinenz in der Beziehung seitens des Beraters; überwiegend Verwendung verbaler Kommunikation) entsprechen nicht den Konfliktbewältigungstechniken und Interaktions- und Kommunikationsweisen der Unterschichten. Sie lösen darum häufig Befremden und Mißtrauen aus“<sup>19)</sup>.

Da die persönlichen Konflikte der Unterschichtenangehörigen zum großen Teil auch durch äußere Faktoren veranlaßt sind, reicht es nicht aus, ihnen bei der Bearbeitung individueller Faktoren zu helfen. Wendet man Gesprächsmethoden an, die nur darauf zielen, so fühlt sich der Ratsuchende zu Recht überfordert und verwirrt. „Die Abstinenz und Zurückhaltung des Beraters und sein kontrolliertes Verhalten hinsichtlich spontaner Äußerungen erlebt der Ratsuchende aus den Unterschichten nicht als Beziehungsangebot und auch nicht als Chance, selbst aktiv zu werden, sondern als Indifferenz, Passivität und Desinteresse“<sup>20)</sup>.

- In der gleichen Richtung liegt das Problem der begrenzten Möglichkeiten, non-verbale und agierende Kommunikation eines Gefangenen im Gespräch in ihrem eigentlichen Mitteilungscharakter zu verstehen und dem Gefangenen mit dem Ziel der Reifungshilfe in ihrem tieferen Sinn evident und nachvollziehbar zu machen.
- Da die Beziehung und die in der Beziehung ablaufenden Prozesse ein unverzichtbares Instrument für die seelsorgerische Einfühlungsmöglichkeit darstellen, kommt das seelsorgerische Gespräch im beschriebenen Sinn bei Gefangenen, die im Verlauf ihrer Sozialisation überhaupt nicht gelernt haben, echte und dauerhafte Bindungen einzugehen (ausschließliche Heimerziehung bei häufigem Heimwechsel) an seine Grenzen.

Wer sich in der Arbeit mit Gefangenen etwas auskennt, weiß, daß fast jeder Gefangene unter mindestens eine dieser Kategorien fallen müßte. Nun gilt es aber zu berücksichtigen, daß behandlungsfähige stets eine dieser Kategorien fallen müßte. Nun gilt es aber zu berücksichtigen, daß behandlungsfähige und -unfähige Verhaltensmuster auf einem Kontinuum liegen. Nur am äußersten Ende dieses Kontinuums sind der oben beschriebenen Art des seelsorgerischen Gesprächs Grenzen gesetzt. Es versteht sich von selber, daß diese Grenzen auch abhängig sind von der jeweiligen Fähigkeit des Seelsorgers, auch minimale „gesunde“ Verhaltensanteile aufzunehmen und für den seelsorgerischen Prozeß effektiv einzusetzen.

### **Begriff der Seelsorge im künftigen Strafvollzugsgesetz**

Eine seelsorgerische Tätigkeit wie sie in der vorliegenden Abhandlung beschrieben wurde, wird mit

<sup>18)</sup> M. Koschorke, Unterschichten und Beratung, in: Wege zum Menschen 25/1973, S. 142.

<sup>19)</sup> a. a. O., S. 150.

<sup>20)</sup> a. a. O., S. 152.

dem Begriff „religiöse Betreuung“ (§ 50 RE)<sup>21)</sup> nicht erfaßt. Nach heutigem Verständnis ist Seelsorge mehr und anders geartet als religiöse Betreuung. Diese Formulierung geht von einem nicht mehr aufrecht zu erhaltenden dualistischen Menschenbild aus, das mit einer quasi für sich existierenden religiösen Sphäre im Menschen rechnet. Seelsorgerische Tätigkeit muß sich aber um den ganzen Menschen kümmern. Sie muß sich darauf einlassen, daß Leib und Seele in ihren verschiedenen Äußerungs- und Lebensformen so eng miteinander verflochten sind, daß eine dogmatische Trennung nicht mehr vertretbar ist. Der Entwurf des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe ersetzt daher m. E. richtig den Begriff „religiöse Betreuung“ durch den der „Seelsorge“ (§ 63)<sup>22)</sup>.

Ein weiterer feiner Unterschied in den Formulierungen des RE und des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe scheint mir wesentlich zu sein. In § 50 RE heißt es: „Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.“ Der Bundeszusammenschluß schlägt vor (§ 63): „Dem Gefangenen darf die Seelsorge durch seine Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.“ M. E. ist die letzte Formulierung offener für die oben postulierte freie Wahl des Seelsorgers. Die Bedeutung der Kirche oder Religionsgemeinschaft als ganzer im Vollzug tritt in dieser Weise jedenfalls mehr in den Vordergrund.

Der AE bildet in bezug auf die Regelung der Seelsorge eine Ausnahme im Rahmen der sonstigen Gesetzesentwürfe, indem er die seelsorgerische Betreuung nach Möglichkeit durch nebenamtlich oder vertraglich verpflichtete Personen wahrgenommen sehen will, die auch außerhalb der Anstalt einen entsprechenden Beruf ausüben (AE § 24). Ziel dieser Regelung soll eine möglichst weitgehende Erhaltung der Verflechtung der Insassen mit der übrigen Gesellschaft während des Vollzugs sein<sup>23)</sup>.

So begrüßenswert dieses Ziel auf der einen Seite erscheinen mag, so muß man doch fragen, ob hier nicht ein sinnvolles Ziel mit unrentablen Mitteln zu erreichen versucht werden soll. Ich meine gezeit zu haben, daß die Seelsorge im Strafvollzug nicht ohne weiteres vergleichbar ist mit der seelsorgerischen Tätigkeit, auch die Seelsorge im Strafvollzug nicht ohne weiteres vergleichbar ist mit der seelsorgerischen Tätigkeit eines Gemeindepfarrers oder einem anderen Spezialgebiet der Seelsorge. Es wäre gerade aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll, für die Seelsorge im Vollzug Pfarrer mit Spezialausbildungen für dieses Gebiet einzusetzen. Ist die Ausbildung gut, so darf man voraussetzen, daß eine hieraus erwachsende Tätigkeit keiner anstaltsinternen Blindheit verfällt, sondern gerade eine Brücke schlägt zwischen Vollzugswelt und Öffentlichkeit.

<sup>21)</sup> Drucksache 7/918 des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode.

<sup>22)</sup> Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Fachauschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, 2. erw. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 1974, hrsg. v. H. Jung u. H. Müller-Dietz, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 16.

<sup>23)</sup> Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, bearbeitet von J. Baumann u. a., Tübingen 1973, S. 165.

## Theologisches Vokabular allein genügt nicht

Es reicht nicht mehr aus, Seelsorge durch ein theologisches Vokabular von Schuld, Sühne, Gnade etc. als theologisch fundiert auszuweisen. „Durch die christliche Tradition wurde in der Praxis oft der Fehler begangen, im Absehen von den psychologischen Bedingtheiten des Menschen das Gnadenergebnis gleichsam unabhängig von der psychischen Ausrüstung des natürlichen Menschen zu postulieren und oft geradezu gegen alle Vernunft zu handeln mit der Versicherung, die Gnade gehe über den menschlichen Verstand hinaus“<sup>24)</sup>.

Wer sich heute theologisch äußern will zu Phänomenen wie z. B. Schuld oder Vergebung oder Erlösung, kann dies verantwortlich nur tun, wenn er die anthropologisch-psychologischen Implikationen dieser Begriffe in sein theologisches Verstehen einbezieht. Unter Beschränkung auf einige Andeutungen heißt das konkret: Von Schuld können wir beispielsweise auf dem Hintergrund der psychoanalytischen Kriminologie nicht mehr mit einem theologischen Eindeutigkeitsanspruch reden. Vielmehr sind ihre Bedingtheiten zu analysieren und diese Erkenntnisse heranzuziehen zur konkreten Verarbeitung des Phänomens Schuld.

Vergebung ist nicht mehr als ein einem transzendenten Gott zu überlassender Vorgang zu verstehen, sondern als ein Anspruch an unsere eigene Existenz; unsere Unfähigkeit zur Vergebung stellt uns vor die Aufgabe, die eigenen verdrängten Schattenanteile unserer Persönlichkeit, die uns daran hindern, aufzuarbeiten. Erlösung wäre dann der Vorgang gegenseitiger Annahme auf dem Hintergrund eines gegenseitigen Verständnisses aufgearbeiteter Schattenanteile. Erlösung ist nur da, wo ein Erlöser ist. Als Christen kommt uns die Aufgabe zu, in der beschriebenen Weise für die Erlösung anderer einzustehen.

D. Sölle definiert derartige Vorgänge so, daß Menschen Gott vor und für Menschen vertreten. „Was bedeutet das, an der Stelle Gottes handeln und ihn vertreten? Es bedeutet, für die unersetzliche Identität von anderen so einzustehen, daß es ihnen möglich bleibt, identisch zu werden“<sup>25)</sup>. Der mit sich identische Mensch wäre der heile Mensch. Seelsorge und Psychotherapie treffen sich in dieser Grundintention: der Mensch wäre der heile Mensch. Seelsorge und Psychotherapie treffen sich in dieser Grundintention: Heilung. Nach P. Tillich vollzieht sich Heilung „auf drei Ebenen, nämlich der medizinischen, der psychotherapeutischen und der religiösen“<sup>26)</sup>. Zusammenarbeit der Disziplinen in Richtung auf das gemeinsame Ziel ist möglich, weil der Mensch als eine „viel-dimensionale Einheit“<sup>27)</sup> verstanden werden kann. „Aus diesem Grunde gehören alle Heilfunktionen zusammen“<sup>28)</sup>. In dem Ziel der mehrdimensionalen Heilung trifft sich die Seelsorge mit allen an einem Behandlungsvollzug beteiligten Disziplinen.

<sup>24)</sup> W. L. Furrer, Psychoanalyse und Seelsorge, 2. Aufl., München 1972, S. 21.

<sup>25)</sup> D. Sölle, Stellvertretung, 5. Aufl., Stuttgart 1968, S. 182.

<sup>26)</sup> P. Tillich, Der Einfluß der Psychotherapie auf die Theologie, Gesammelte Werke, Bd. VIII, 1. Aufl., Stuttgart 1970, S. 329.

<sup>27)</sup> P. Tillich, Seelsorge und Psychotherapie, Gesammelte Werke, Bd. VIII, 1. Aufl., Stuttgart 1970, S. 322.

<sup>28)</sup> ders., Der Einfluß der Psychotherapie, S. 334.

## Die Seelsorge im Strafvollzug

Arbeitstagung 1974 der österreichischen und bayrischen Anstaltsseelsorger in Salzburg \*)

Straftaten haben immer Unrechtsfolgen nach sich gezogen. Schon im 1. Buch Moses des Alten Testaments finden wir einen Bericht über den ersten leugnenden Beschuldigten. Als Kain von Gott gefragt wurde: „Wo ist dein Bruder Abel?“, antwortete er: „Ich weiß nicht, soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Gott sprach die Unrechtsfolge aus: „Verflucht seist du, unstet und flüchtig sollst du sein auf Erden!“<sup>1)</sup>

Wenn man das Neue Testament betrachtet, so findet man immer wieder, wie doch das Böse, das Sozialschädliche das Leben der Menschen umlauert. Sie suchen daher Gerechtigkeit. In der Bergpredigt sagte Christus: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit; denn sie sollen satt werden“<sup>2)</sup>.

Die Geschichte der Christenheit führt uns vorerst nicht in die Gefängnisse von asozialen Rechtsbrechern<sup>3)</sup>. Sie offenbart vielmehr das Drama der Märtyrer, das Drama von einfachen, hochgeachteten Menschen, die um ihre Glaubensausübung, um Moral und um ihr sittlich fundiertes Recht kämpfen. Sie handeln nicht im geringsten asozial, sondern führen im Sinne Iherings einen „Kampf ums Recht“. Für sie gäbe es nach unserem Rechtsdenken keine Gefängnisse und keine gerichtlichen Strafen. Und doch werden gerade sie die Opfer der damals bestehenden ehernen irdischen Macht, eines sittlich verfallenen, dem Untergang geweihten römischen Weltreiches. Hier sind einander die göttliche und die menschliche Gerechtigkeit in der geschichtlich härtesten Konfrontation begegnet.

Wenn daher in christlichen Lehren von Armen, Kranken, Nackten und Gefangenen die Rede ist, so kommen darin die Erkenntnisse der eigenen kirchlichen Leidensgeschichte zum Ausdruck. Bei den Gefangenen wurde in der Urkirche zwischen dem Leid der Schuldlosen und der Schuldigen kein Unterschied gemacht. Auch Christus hat in seiner letzten Stunde die Entfaltung des Gnadengeistes dem Schächer vergemacht. Auch Christus hat in seiner letzten Stunde die Entfaltung des Gnadengeistes dem Schächer verheißen, dessen Schuld doch an keiner Stelle einer kirchlichen Schrift bezweifelt wird.

Das Verhältnis der Kirche zum Rechtsbrecher hat Foregger bei der Vorjahrestagung mit schlichten Worten, doch sehr scharf akzentuiert. Er stellte fest, daß der Kirche von jeher der Hochmut des Anständigen gegenüber dem Übeltäter gefehlt habe<sup>4)</sup>. Das Eintreten der Kirche für die Gefangenen war freilich

viele Jahrhunderte hindurch noch nicht von nachhaltigem Erfolg. Die Beseitigung der größten Grausamkeiten an Gefangenen bei den Todes- und Leibesstrafen konnte das Abendland erst nach Überwindung der historischen Wurzeln dieser Grausamkeiten erreichen.

### Schon immer gab es Probleme der Unfreiheit

Der Vollzug von Freiheitsstrafen, wie wir ihn heute verstehen, ist gar nicht so alt. Das Problem der Unfreiheit von Menschen freilich, ist uralte. Die ersten Strafen waren private Strafen, nämlich Blutrache und Fehde. Die ersten öffentlichen Strafen waren Todesstrafen. Natürlich mußte man die Übeltäter vorerst festnehmen, also fangen. Der Rechtsbrecher war „gefangen“, also in „Gefängnis“; es hieß daher damals „die Gefängnis“. Das Gefängnis sagte man erst, als man es in Verbindung mit einem abschließbaren Raum oder Bauwerk brachte.

1495 wurde die Fehde durch ein Reichsgesetz, den ewigen Landfrieden, endgültig verboten. Die Landfriedensgesetzgebung sah sehr strenge Strafen vor, und zwar Todesstrafen und Martern. Die Freiheitsstrafen spielten noch keine Rolle. Erst im 16. Jahrhundert kann man von Freiheitsstrafen reden, die in Türmen, Festungswerken und alten Klöstern vollzogen wurden<sup>5)</sup>. Die Gefangenen waren an die Mauern gekettet. In den größeren Hafenstädten Nordeuropas gab es die ersten Vollzugsanstalten (z. B. 1596 Amsterdam, 1609 Bremen, 1612 Lübeck), die auf Erzielung eines möglichst großen Arbeitserfolges gerichtet waren<sup>6)</sup>.

Die Gerichtsordnung Maria Theresias von 1768 zeigt noch die Grausamkeit jener Zeit, obwohl sehr human vom „Schützen des Guten, Abwend und Bestrafung des Bösen“ gesprochen wird. Es ist unvorstellbar, daß es vor 200 Jahren noch solche Grausamkeiten gegeben hat, wie z. B. Schleifen zur Richtstatt, Reißen mit glühenden Zangen, Zungenabschneiden, Pranger, Schragen und Daumenschrauben, Pfählung und Verglühenden Zangen, Zungenabschneiden, Pranger, Schragen und Daumenschrauben, Pfählung und Verbrennung bei lebendigem Leib. Schwertschlag und Galgen waren die gelindere Form der Todesstrafe. Maria Theresia hat 1776 die Folter abgeschafft und die Todesstrafen vermindert. Seit 1787 (Josefinisches Gesetzbuch) gab es ein ausgebildetes System der Strafen, insbesondere der Freiheitsstrafen.

### Als Strafanstalten notwendig wurden . . .

Erst allmählich ging das Schwergewicht von der Todesstrafe auf die Freiheitsstrafe über. Das derzeit noch (bis 31. 12. 1974) geltende österreichische Strafgesetz stammt bekanntlich aus dem Jahr 1852. Es brachte bedeutende Verbesserungen für die Verurteilten und einen Ausbau der Freiheitsstrafen. Dies

\*) In der Zeit vom 24. bis 28. Juni 1974 fand in Salzburg die diesjährige gemeinsame Tagung der österreichischen und bayerischen Seelsorger der Strafvollzugsanstalten statt. Als Leiter der Sektion Strafvollzug im österreichischen Bundesministerium für Justiz hat der Verfasser die Eröffnungsansprache gehalten, auf deren Inhalt sich dieser Beitrag stützt.

<sup>1)</sup> Altes Testament, 1. Buch Moses.

<sup>2)</sup> Neues Testament, Bergpredigt, Matthäus 5, 5.

<sup>3)</sup> Peter Meinhold, Johann Heinrich Wichern, sämtliche Werke (Die Schriften zur Gefängnisreform), 1973, Lutherisches Verlagshaus Hamburg, Band VI, S. 96.

<sup>4)</sup> Dr. Egmond Foregger, Vortrag bei der Jahrestagung der Gefahrsseelsorger der BRD, Schweiz u. Österreich, Wien 25. 6. 73.

<sup>5)</sup> Dr. Viktor Leitmaier, Österr. Gefängniskunde, Wien 1890, Staatsdruckerei, S. 151.

<sup>6)</sup> Dr. Viktor Weinzettl, Strafvollzug, einst und jetzt, Vorabdruck aus der Österr. Ärztezeitung.

bedeutet, daß Strafanstalten notwendig wurden. Die großen österreichischen Strafvollzugsanstalten Stein (1851), Garsten (1851) und Suben (1855) wurden daher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingerichtet. Seither sind also rund 120 Jahre vergangen.

Das letzte Jahrhundert stand im Zeichen einer fortschreitenden Humanisierung des Strafvollzugs. In der Folge kümmerte man sich besonders um eine regelmäßige Beschäftigung der Strafgefangenen, um sie an ein arbeitsames Leben zu gewöhnen. Der Strafvollzug wird nun allseits als gesellschaftliches Problem gewertet, das jeden angeht.

Die Humanisierung des Strafvollzugs, die Sozialanpassung des Täters, aber auch der Schutz der Gesellschaft sind Forderungen, die immer wieder in Einklang gebracht werden müssen. Es gilt nicht mehr, die Übeltat zu strafen und abzuschrecken, sondern den straffällig Gewordenen sozial anzupassen, ihn also zurückzuführen in die menschliche Gesellschaft als ein geläutertes, vollwertiges Mitglied.

Bei der Vorjahrstagung hat Foregger zusammenfassend festgestellt<sup>7)</sup>, daß sich der Staat erst sehr spät und nach langen Irr- und Umwegen zu jener menschlichen und zugleich zweckmäßigen Einstellung zum Rechtsbrecher und zum Rechtsbruch durchgerungen hat, die der Kirche schon seit ihrer Gründung eigen ist. Heute könnte man von einer völligen Gleichheit der Vorstellungen und Ziele der Kirche und des Staates in Ansehung des Strafvollzugs sprechen. Foregger hat präzise herausgearbeitet, wie sehr der einzelne Gefangene und der gesamte Strafvollzug seelsorgerischer Hilfe bedürfen.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts war „die moralische Besserung“ ein programmatisches Schlagwort im Strafvollzug. Franz v. Liszt verstand seinerzeit unter Besserung nicht nur eine sittliche, sondern auch eine rechtliche Besserung, also die Erziehung zu rechtlicher Lebensführung. Statt Moralität nun Legalität, wie Albert Krebs es bezeichnet<sup>8)</sup>.

Wenn wir noch weiter zurückblenden, finden wir, daß in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts der Sohn Dante Alighieris namens Pietro über die „Göttliche Komödie“ seines Vaters schrieb: „Der Endzweck ist es, die fehlenden Menschen von ihren Verfehlungen abzubringen und alsdann hinzuleiten zur Selbst- ist es, die fehlenden Menschen von ihren Verfehlungen abzubringen und alsdann hinzuleiten zur Selbstläuterung“<sup>9)</sup>.

Als Papst Clemens XI. in Rom das „Böse Buben Haus“ San Michele, ein Gefängnis für minderjährige Straffällige, einweihte, stand über dessen Tor: „Es ist zu wenig, Verbrecher durch Strafen in Schranken zu halten, man muß sie durch Erziehung zu rechtschaffenen Menschen machen“. Das war 1703<sup>10)</sup>. Und die Gerichtsordnung Maria Theresias verlangt im Art. 4 § 2 als hauptsächlichen Zweck, daß der Übeltäter gebessert werde. Wir sehen also, wie alt dieser Gedanke der Besserung bzw. Behandlung ist.

<sup>7)</sup> wie 4).

<sup>8)</sup> Albert Krebs, Zeitschrift Strafvollzug, Wiesbaden, März 1973, S. 4.

<sup>9)</sup> Lesebuch (2) der Weltliteratur, Dr. Julia Plohovich, österr. Bundesverlag, S. 50.

<sup>10)</sup> Zeitschrift Bauwelt, A 1561 C, Berlin 15. 3. 65, Dr. Albert Krebs, Strafanstalten u. ihre Geschichte.

## Verantwortung im christlichen Sinn

Der große preußische Reformers des Strafvollzugs, Johann Hinrich Wichern, hat in seinen evangelischen Brüdern des Rauhen Hauses (in der Mitte des vorigen Jahrhunderts) eine pädagogisch und psychologisch, in fachlicher und sozialarbeitlicher Hinsicht geschulte Truppe zur Verfügung gehabt, die er auch an einzelnen Stellen zum Dienst an den Strafgefangenen eingesetzt hat<sup>11)</sup>. Das Gefangenenpersonal nennt er „Gefangenen diakone“. Ihr Dienst ist für ihn eine der schönsten Aufgaben der Inneren Mission<sup>12)</sup>. Ein wesentliches Moment für seine Aktivitäten auf diesem Gebiet bildet die Überzeugung, daß nur der Christ in der Lage sei, den rechten Umgang mit den Strafgefangenen zu unterhalten.

Wichern hat immer wieder darauf hingewiesen, daß für den Dienst in den Gefängnissen das Wort Jesu, „Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen“, gelte. Unter der Anleitung dieses Wortes habe man die schwere Arbeit des Gefängnisbeamten zu verstehen. Was dieser dem einzelnen Gefangenen tue, gelte nicht nur diesem in der konkreten Person, sondern weise auf die letzte Beziehung zu Jesus Christus hin, dem man mit dem Dienst an den Gefangenen in einzigartiger Weise diene.

Das letzte Ziel dieser Bemühungen muß die Rückführung in die Gesellschaft sein, die Resozialisierung also, oder präziser gesagt, die Sozialanpassung. Diesen Geist darf man keineswegs übersehen, wenn man das früher sehr generell verwendete Wort „Besserung“ zur Diskussion stellt. Wichern wußte bereits sehr genau, daß es mit der Ausbildung der Gefangenen für die Gewinnung einer neuen Stellung in der Gesellschaft allein nicht getan sei, sondern daß die geistige Vorbereitung und auch die der Gesellschaft selbst für die Rückkehr der Bestraften und deren Aufnahme in die Gesellschaft notwendig ist.

Gareis-Wiesnet haben in einem Bericht über GefängnisKarrieren mitgeteilt, daß ein mehrfach Rückfälliger an die Wand seines Hafttraums geschrieben hat: „Im Gefängnis zu sein, ist nicht schlimm, viel schlimmer ist es, im Gefängnis gewesen zu sein.“ Wir sehen also die Notwendigkeit der Hilfe durch die Mitwelt als einer christlichen Gemeinschaft, als einer volksverbundenen Gemeinschaft, die ihre sozialen Rechte, aber auch Pflichten hat.

„... Gemeinschaft, die ihre sozialen Rechte, aber auch Pflichten hat.“

Der Staat und seine Vollzugsbehörden sind auf der ständigen Suche nach einem wirkungsvollen System und den notwendigen Einzelmaßnahmen. Minister Dr. Broda hat in seiner Begrüßungsansprache bei der Vorjahrstagung am 25. 6. 1973 darauf hingewiesen, daß das neue Strafgesetz die Persönlichkeit und Existenz weder vernichten noch schmälern werde. Es werde in Zukunft im Strafvollzug mehr Menschlichkeit geben. Die Menschlichkeit sei wie die Menschenwürde unteilbar. „In Österreich“, so sagte Justizminister Dr. Broda, „haben wir die Gefangenseelsorger immer zur Stelle. Sie haben bedeutende Männer hervorgebracht, deren Wirken unvergeßlich bleibt“<sup>13)</sup>.

<sup>11)</sup> wie 3) S. 13.

<sup>12)</sup> Herbert Blöchle, Ein leidenschaftlicher Verfechter der Einzelhaft (Johann Heinrich Wicherns Gefängnisreform) ZISIV Wiesbaden, Dez. 1973, S. 235.

<sup>13)</sup> BM Dr. Christian Broda, Jahrestagung der Gefhauseelsorger der BRD, Schweiz u. Österreich, Wien 25. 6. 73.

## Religion aktiviert moralische Besinnung

Religion ist letztlich auch eine Hilfe zur Selbsthilfe. Sie aktiviert immer wieder die moralische Besinnung, insbesondere in bedrängten Lebenssituationen. Für sie gibt es keine ausgeschlossenen Eingeschlossenen<sup>14)</sup>. Die Kirche war schon immer eine Sozialisations-einrichtung, noch zu einer Zeit, da man die Psychiatrie, Psychologie und Soziologie als Hilfstruppen menschlicher Bemühungen noch nicht heranziehen konnte. Die moralische Besserung ist für die Kirche kein Modewort, sondern eine perpetuierte Zielsetzung. Gerade deshalb ist die Hilfe der Seelsorger im Strafvollzug von allergrößter Bedeutung.

Dies wird sogar für den Gesamtbereich der Vereinten Nationen unterstrichen, wie sich aus den Beschlüssen und Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen über die Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, abgehalten in Genf vom 22. August bis 3. September 1955, ergibt<sup>15)</sup>. Diese Beschlüsse sind, sowie sie den Strafvollzug betreffen, als „Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ bekannt. Das Ergebnis ist als Frucht jahrelanger gemeinsamer Anstrengungen fast aller Staaten der freien Welt nach dem 2. Weltkrieg anzusehen.

Im ersten Teil der Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen wird in Punkt 41 folgendes bestimmt:

- Wenn sich in einer Anstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religion befindet, wird ein anerkannter Geistlicher dieser Religion ernannt und zugelassen. Wenn es die Zahl der Gefangenen rechtfertigt und die Umstände es gestatten, soll dies durch hauptamtliche Beschäftigung geschehen.
- Einem nach Abs. 1 ernannten und zugelassenen Geistlichen wird gestattet, regelmäßig Gottesdienste abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religion zu machen.
- Der Zutritt zu einem anerkannten Geistlichen irgendeiner Religion wird keinem Gefangenen verwehrt. Wenn aber andererseits ein Gefangener gegen den Besuch eines Geistlichen Einspruch erhebt, wird auch diese seine Einstellung voll geachtet.

Soweit praktisch durchführbar – sagt Punkt 42 –, wird jedem Gefangenen erlaubt, den Bedürfnissen seines religiösen Lebens durch Besuch des Anstaltsgottesdienstes und durch Besitz der religiösen Übungs- und Unterweisungsbücher seines Bekenntnisses nachzukommen. Die Grundsätze sind bemüht, eine Individualisierung in der Behandlung zu ermöglichen (Leitsätze, Punkte 56–64). Die Behandlung muß so sein, daß sie die Selbstachtung der Gefangenen fördert und ihren Sinn für Verantwortung entwickelt (Punkt 65).

Um diese Ziele zu erreichen, müssen alle geeigneten Mittel angewendet werden, wie religiöse Betreuung in den Ländern, in denen sie möglich ist,

sowie Erziehung, berufliche Anleitung und Ausbildung, soziale Einzelbetreuung, Berufsberatung, körperliche Ertüchtigung und Stärkung des sittlichen Charakters in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen eines jeden Gefangenen. Bemerkenswert ist, daß die religiöse Betreuung an erster Stelle genannt wird. Es liegt daher insbesondere an den Seelsorgern selbst, diese erste Stelle einzunehmen und auszufüllen.

Man sieht hier ein Ganzheitsstreben, die gewollte Erfassung des ganzen Menschen. Das steht offenbar bewußt im krassen Gegensatz zur einsamen Herausschälung partieller Gebiete durch Theoretiker. Gordon Willard Allport hat einmal gespöttelt: „Jeder Theoretiker zerschneidet die Natur, wie es ihm gerade gefällt, und findet nur seinen Ausschnitt bemerkenswert“<sup>16)</sup>.

## Nachbetreuung in der Christengemeinde

Die Lehre Christi gestattet keine partielle Bestimmungswiese, sie steckt auch nicht im Theoretischen; sie ist von Christus und in der Folge von seinen Anhängern durch die Jahrhunderte vorgelebte Praxis. 1915 hat Oberstaatsanwalt Alfred Amschl geschrieben, daß der Seelsorger den Zweck der Strafe nur fördern wird, wenn er das Feld der Moral, der Lebensweisheit, der Lebensführung nach Kräften bebaut<sup>17)</sup>. Dazu gehört aber doch wohl nicht nur die Betreuung in der Anstalt, sondern auch eine entsprechende Nachbetreuung, je nach der Lage des Falles, insbesondere auch in der Christengemeinde. Es gibt solche und zwar nicht nur karitative Systeme bzw. Ansätze (etwa Caritasheime). Diese Nachbetreuung ist auch dringend geboten, weil – wie es der schwedische Justizminister Lennert Geyer einmal in einem in Österreich gehaltenen Vortrag formuliert hat – die Auflösung des Familienverbandes bei vielen Menschen zu einer gewissen Wurzellosigkeit geführt hat<sup>18)</sup>.

Es erscheint zweckdienlich, wann und wo immer es möglich ist, auch die geistlichen Oberbehörden über die schwierigen Probleme im Strafvollzug zu informieren und deren wirkungsvolle Unterstützung, insbesondere bei der Nachbetreuung zu erwirken. Hier ist sicherlich stets wertvolle Hilfe zu erwarten. § 85 des österreichischen Strafvollzugsgesetzes gewährleistet die Möglichkeit der persönlichen Begegnung mit dem Seelsorger. Die Hilfeleistung in den Bemühungen um soziale Anpassung hat von der strengen Methode der Anpassung an die klösterliche Besinnlichkeit mit einem ausgeprägten Schweigegebot der Einzelhaft in früheren Zeiten zur heutigen Methode des Miteinanderredens und Klärens geführt.

Balthasar Gareis hat in seiner Psychagogik im Strafvollzug<sup>19)</sup> gesagt: „Die Kirche nach dem Konzil sucht einen Weg der Humanisierung des Strafvollzugs und Mittel, den Menschen an die Gemeinschaft

<sup>14)</sup> G. W. Allport, *Persönlichkeit*, Stuttgart 1949, S. 299, ff. Heinz E. Wolf *ZfStV*, Wiesbaden, Febr. 1972, S. 265.

<sup>17)</sup> OStA Alfred Amschl, *Anwendung des Strafverfahrens*, drittes Heft, Manz, Wien 1915, S. 110.

<sup>18)</sup> Horst Isola, *Humaner Behandlungsvollzug hinter Schwedischen Gardinen* (Studienreise 3.–9. Sept. 1972) *ZfStV*, Okt. 1973, S. 139.

<sup>19)</sup> Balthasar Gareis, *Psychagogik im Strafvollzug*, Goldmann Verlag, München 1971, S. 13.

<sup>14)</sup> Peter Borschert 1969.

<sup>15)</sup> Sonderdruck der Zeitschrift f. Strafvollzug, Heft 3/4, 1958 (94 Pkte. der Mindestgrundsätze).

und an Gott zu binden und zu orientieren.“ Die Bereitschaft zur „Lebensbeichte“ und zum „Schlußstrich“ unter die Vergangenheit ist bei vielen gegeben<sup>20)</sup>. Der Gefangene braucht Interesse an seinem Lebensschicksal und nicht an seiner kriminellen Laufbahn<sup>21)</sup>.

Für jede Behandlung wesentlich ist zweifellos schon die erste Fühlungnahme mit den Neuzugängen. Darauf hat Doleisch bei der vorjährigen Tagung der österreichischen Leitenden Strafvollzugsbeamten hingewiesen<sup>22)</sup>. Man muß dem Rechtsbrüchling das Gefühl geben, daß er von der Gesellschaft akzeptiert wird. Es muß immer wieder unterstrichen werden, daß der Mensch kein Objekt für Sozialarchitekten und Sozialstatiker sein darf. Er ist und bleibt Fleisch und Blut, mit allen seinen menschlichen Regungen und Empfindungen, die er, wenn er die nötige Perfektion beherrscht, auch mit Feder, Pinsel oder Musik zum Ausdruck bringen kann.

Der oben schon zitierte bekannte Anstaltsgeistliche Balthasar Gareis hat sehr schön formuliert: „Humaner sein, heißt situationsgerechter sein“. Wenn uns das gelingt, dann können wir zufrieden sein, jedenfalls werden wir in Österreich unsere ganze Kraft in diesem Sinne einsetzen.

Der Verfasser hat anlässlich der Konstituierung des Arbeitskreises betreffend Behandlung von Sexualtätern am 27. Juni 1972 gesagt, daß der Strafvollzug ohne Persönlichkeitsentwicklung als Selbsthilfe nicht mehr auskommen wird. Wir brauchen daher perfektere Anstalten mit perfekteren Methoden.

Foregger hat freimütig ausgesprochen, daß die zunehmende Entfremdung weiter Kreise von Kirche und Religion die Wahrnehmung der Resozialisierungsaufgabe durch den Anstaltsseelsorger allein nicht mehr möglich macht. Ebenso freimütig ist hinzuzufügen, daß das Ausmaß jedes Beitrages zur Sozialanpassung jeweils doch auch sehr entscheidend vom mitwirkenden Faktor selbst abhängig ist.

Bundesminister Dr. Broda hat einmal gesagt, der Strafvollzug steht und fällt mit den Menschen, die seine Träger sind. Unter diesen ist einer Gruppe von Mitarbeitern, oder besser gesagt Mitarbeiterinnen zu gedenken, die geradezu anonym wirkt, aber ein unbändig geduldiges, weites Herz mitbringt, nämlich der verdienstvollen Ordensschwestern. Unsere Strafvollzugsgeschichte ist eng verknüpft mit der barmherzigen Tätigkeit von Ordensschwestern. Diese Strafvollzugsgeschichte ist eng verknüpft mit der barmherzigen Tätigkeit von Ordensschwestern. Diese Frauen haben sich unvergängliche Verdienste gerade um die Strafgefangenen erworben. Schweden ist stolz, daß es dort seit 1965 einen weiblichen Gefangenenhausdirektor gibt. In Philadelphia hat schon früher einmal eine Frau nach dem Tode ihres Gatten, so wird berichtet, einfach den Posten ihres Gatten übernommen und wurde Gefangenenhausdirektor.

Hier stehen wir nicht zurück. In Österreich haben die geistlichen Schwestern das mildtätige Klima in Vollzugsanstalten schon am Beginn unserer engeren Strafvollzugsgeschichte vor 120 Jahren geprägt. So

war damals in Österreich, und zwar in Stein, schon 1854–1870, also 16 Jahre lang, eine Frau Leiterin dieser größten Anstalt, und zwar die Ordensoberin Leokardia Pessl.

### Offensive zur Behandlung des Menschen

Die Ordensschwestern haben in Österreich unter den schwierigsten Verhältnissen in die Pflege von Gefangenen viel Aufopferung und Liebe investiert. Ordensschwestern sind leider nur noch im Inquisitionsspital des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien tätig und leisten dort unschätzbare Dienste. Die Kraft ihres Wirkens aus einem nimmermüden Idealismus, aus einem tiefen Glauben heraus, hat ihre überzeugende Wirkung noch immer nicht verloren. Eine einzige Schwester, Maria aus Nestelbach bei Graz, betreut seit Jahren die angehaltenen Frauen im Arbeitshaus Lankowitz, im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz und in der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau.

Auch die Seelsorger verrichten bescheiden und von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt neben anderen mitunter mehr spektakulären Faktoren der Behandlungsweise ihre Aufgaben. Herzen kann man nicht mit Brecheisen öffnen, wohl aber mit Verständnis, Geduld und viel Liebe. Kirkegard hat uns einmal eindringlich ermahnt, nicht zu vergessen, uns den Problemen der Unglücklichen zuzuwenden. Alexander Sutherland Neill hat es noch deutlicher gesagt: „Kein glücklicher Mensch wird kriminell“<sup>23)</sup>, und der Verfasser darf ergänzen, „und auch kein moralisch gefestigter Mensch“.

Die Gegenwart hat auch eine große prophylaktische Aufgabe. Wir müssen zu verhindern trachten, daß sich die Menschen unserer Zeit ihr materielles und wissenschaftliches Hoch nicht mit einem erschreckenden seelischen Tief erkaufen. Der österreichische Strafvollzug braucht eine situationsgerechte Versorgung der Menschen, die ihm anvertraut sind, und zwar schon für unsere gegenwärtige Generation.

Unsere Offensive der Menschlichkeit muß zu einer Offensive der Behandlung dieser Menschen werden und damit gleichzeitig im Interesse unserer Bevölkerung auch zu einer Offensive der Verstärkung der Sicherheit und des Schutzes auch des einzelnen Staatsbürgers.

Wir befassen uns immer wieder mit dem Strafvollzug und seiner Behandlung. Dabei dürfen wir nicht vergessen, auch an die schuldlose Familie des Täters und in ganz besonderem Maße auch an die schuldlosen Opfer und ihre Familien zu denken.

Für den österreichischen Bereich muß diesbezüglich das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen hervorgehoben werden. 1954 hat in einer Gefangenenzeitschrift<sup>24)</sup> ein Gefangener geschrieben: „Ich bin gewillt und überzeugt, nach meiner Entlassung ein geordnetes Leben führen zu können, weil meine Mutter den Weg zu mir und ich den Weg zu ihr gefunden habe.“ Mit der Religion und mit der Selbstbesinnung verhält es sich genauso. Sie sollen dem Gefangenen Kraft und Mut wie eine Mutter geben.

<sup>20)</sup> wie 19) S. 51.

<sup>21)</sup> wie 19) S. 49.

<sup>22)</sup> Dr. Wolfgang Doleisch, Kriminalistik in Österr., Heft 1/1973, S. 39 bis 42, „Gedanken zur Kommunikation im Strafvollzug“, Vortrag: 9. Arbeitstagung der LeiStV-Beamten u. Anstaltsärzte Österr.

<sup>23)</sup> Rainer Schepper, ZfStV, Wiesbaden, Mai 1972, S. 320.

<sup>24)</sup> „Die Brücke“

## Positive Erfahrungen mit Vollzugslockerungen

### Verstärkte Urlaubsgewährung als wichtiger Faktor auf dem Weg zur Resozialisierung

Der Regierungsentwurf des Strafvollzugsgesetzes sieht in § 13 einen Jahresurlaub für Gefangene bis zu 14 Tagen vor. Derzeit wird Urlaub aus dem Justizvollzug vorwiegend noch als Gnadenmaßnahme behandelt und in unterschiedlichem Umfang gewährt. Durch eine Allgemeine Verfügung über die Neuordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe an erwachsenen Verurteilten in Niedersachsen vom 15. Dezember 1971 (jetzt gültig in der Fassung der AV vom 27. Juni 1973) begann mit deren Inkrafttreten am 1. 4. 1972 die Erprobung verstärkter Urlaubsgewährung in Niedersachsen.

Nr. 28 der AV bestimmt, daß ein Gefangener nach Maßgabe der für die jeweilige Vollzugsform geltenden Einzelbestimmungen bis zu 14 Tage in einem Kalenderjahr zur Erörterung des Familienzusammenhalts oder zur Erledigung eigener Angelegenheiten aus der Haft beurlaubt werden kann, wenn Unterkunft und Lebensunterhalt des Gefangenen für die Dauer des Urlaubs gewährleistet sind. Wie auch bei anderen Vollzugslockerungen muß Urlaub dem Behandlungsziel dienen und erwartet werden können, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs nicht mißbrauchen wird.

Grundsätzlich kann Urlaub erst nach einer Vollzugsdauer von sechs Monaten gewährt werden. Im übrigen gelten für die unterschiedlichen Vollzugsformen gesonderte Bestimmungen hinsichtlich der Dauer des bereits verbüßten und des noch zu verbüßenden Freiheitsentzugs sowie der Zuständigkeit für die Urlaubsgewährung. So können Gefangene, die unter Berücksichtigung einer Entlassung nach  $\frac{2}{3}$  der Strafzeit noch eine Strafdauer von mehr als drei Jahren zu verbüßen haben oder wegen schwerwiegender Gewalttaten, schwerer Unzucht (§ 176 StGB), Notzucht (§ 177 StGB) oder Unzucht bzw. Notzucht mit Todesfolge (§ 178 StGB) verurteilt worden sind, Urlaub nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erhalten. Im übrigen ist auch in anderen „besonderen Zweifelsfällen“ eine solche Zustimmung einzuholen. Für Lebenslängliche, Sicherungsverwahrte und diejenigen, bei denen die Freiheitsstrafe mit Maßregeln der Besserung und Sicherung verbunden ist, gelten besondere Bestimmungen.

Grundsätzlich ist dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit im Zweifelsfalle bei Gefangenen des geschlossenen Vollzugs Vorrang einzuräumen (Nr. 42 AV). In allen Vollzugsformen ist der Vollzug zu lockern, wenn die vorzeitige Entlassung eines Gefangenen gem. § 26 StGB zu erwarten ist und günstige Behandlungsergebnisse vorliegen (Nr. 50 AV). Neben dem Regelurlaub kann Sonderurlaub bis zu einer Woche aus besonderem Anlaß gewährt werden (Nr. 30 AV). Bei freiwilliger, pünktlicher Rückkehr wird der Urlaub auf die Strafzeit angerechnet (Nr. 28

AV). Das Anführen dieser Regelung der AV mag genügen, um die notwendige prinzipielle Information sicherzustellen.

### Belegung mit Gefangenen und Urlaubsgewährung

Nachdem nunmehr zwei Jahre seit dem Inkrafttreten verstrichen sind, erscheint eine erste Auswertung der gesammelten Erfahrungen auf statistischer Grundlage nützlich. Zu den Gefangenenzahlen ist zu bemerken: 1971 bewegten sie sich im Quartalsdurchschnitt (Strafgefangene) in Niedersachsen zwischen 3338 bis 3661, 1972 erfolgte ein Anstieg auf 3755 bis 3947, für 1973 lauten die Zahlen 3534 (4. Quartal: hohe Zahl an Urlaubern) bzw. 4095. In den beiden ersten Quartalen 1974 wurden 3979 bzw. 3829 Gefangene als Durchschnittsbelegungszahlen festgestellt. Die Zahl der Urlaubsgewährungen stieg von 1971: 3053 über 1972: 3628 auf 4582 im Jahre 1973.

Einen besseren Vergleich ergibt dagegen der Prozentsatz der Urlaubsgewährungen zur Zahl der Durchschnittsbelegung in den einzelnen Quartalen, da hier (jahreszeitbedingte, insbesondere auch durch den verstärkten Weihnachtsurlaub) nicht unwesentliche Unterschiede gegeben sind. Angegeben wird jeweils die Urlaubsgewährung mit den Prozentsätzen zur Durchschnittsgefangenenzahl des Quartals.

	1971	%	1972	%	1973	%	1974	%
1. Quartal	481	13,1	582	13,4	767	18,7	937	23,5
2. Quartal	686	19,8	786	20,0	1159	29,6	1108	28,9
3. Quartal	602	17,5	858	22,0	1085	28,2		
4. Quartal	1284	38,5	1456	38,8	1571	44,5		

Vergleicht man die Gesamturlaubsgewährungen 1971 (3053) mit 1973 (4582), so ergibt sich eine Steigerung um annähernd 50 Prozent. Da manche Gefangene von der Möglichkeit der Urlaubsteilung Gebrauch machen, hat sich eine Steigerung einer Mehrfachbeurlaubung von 16 Prozent (1971) auf 32,5 Prozent (1973) ergeben, woraus abzuleiten ist, daß die Zahl der vom Urlaub betroffenen Gefangenen sich in einem geringeren Maße als es der statistischen Urlaubszunahme entspricht, vergrößert hat. (Wie viele Gefangene wie oft von der Möglichkeit des Mehrfachurlaubs Gebrauch gemacht haben, ist bisher nicht ermittelt worden.)

Es ist bekannt, daß gegen eine Urlaubsausweitung – auch heute noch – Bedenken erhoben werden. So wurde insbesondere davor gewarnt, daß eine Zunahme der Urlaubsgewährungen zu einem sprunghaften Ansteigen der Zahl der nicht freiwillig Zurückkehrenden und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Polizei durch Fahndungsmaßnahmen

führen würde. Zur Begründung dieser Befürchtung wurde darauf hingewiesen, daß von einer Urlaubsausweitung in wachsendem Maße „unzuverlässigere Gefangene“ erfaßt würden, von denen man die zur Rückkehr erforderliche Disziplin kaum erwarten könne.

Welche Antwort geben hierauf die gesammelten Zahlen? 1971 betrug die Zahl der nicht freiwilligen Rückkehrer 6,78 Prozent, 1972 fiel sie auf 6,2 Prozent, 1973 verzeichnet sie einen leichten Anstieg auf 6,35 Prozent, im 1. Quartal 1974 ist gegenüber dem 1. Quartal 1971 eine Zunahme von 0,09 Prozent, im 2. Quartal eine solche um 0,27 Prozent festzustellen.

### **Nur wenige kehren nicht freiwillig zurück**

Berücksichtigt man, daß in den genannten Quartalen 1974 gegenüber 1971 (also vor Inkrafttreten der AV mit ihren ausgeweiteten Urlaubsgewährungen) die Zahl der Urlaubsfülle um 94,8 bzw. 61,5 Prozent zugenommen hat, so muß man die geringfügige Zunahme der nicht freiwillig Zurückkehrenden als außergewöhnlich niedrig bezeichnen.

Hieraus darf die Folgerung gezogen werden, daß die Vollzugsbehörden eine sorgfältige Auswahl der Urlauber vorgenommen haben, daß aber auch die von den gewährten Vergünstigungen betroffenen Gefangenen sie nicht mißbraucht, sondern ein hohes Maß an Disziplin erwiesen haben.

Die nicht pünktliche Rückkehr vom Urlaub schien dagegen schon schwieriger zu sein. Selbst wenn man berücksichtigt, daß hier mit großer Korrektheit auf Pünktlichkeit geachtet wird, daß nicht selten ungünstige Verkehrsbedingungen oder verständliche Mißlichkeiten zur Unpünktlichkeit führten, so ist doch auch hier die eingetretene Zunahme der Verspätungen unter Berücksichtigung der Zunahme der Urlaubsgewährungen recht günstig.

1971 kehrten 5,24 Prozent nicht pünktlich zurück, 1972 8,79 Prozent, 1973 10,65 Prozent, in den ersten Quartalen 1974 ist im Verhältnis zu den beiden Vorjahren dagegen eine Abnahme der nicht pünktlichen Rückkehrer auf 7,79 bzw. 8,66 Prozent festzustellen. Auch hier darf also die Entwicklung als durchaus positiv angesehen werden.

Das hier dargestellte statistische Ergebnis vermag indessen, den – statistisch nicht meßbaren – Nutzen

Das hier dargestellte statistische Ergebnis vermag indessen, den – statistisch nicht meßbaren – Nutzen des Urlaubs für eine spätere verbesserte Eingliederung in die Gesellschaft und damit eine wirksamere Kriminalitätsbekämpfung nicht zu erfassen. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, daß der Urlaub vor allem für die Festigung persönlicher, insbesondere familiärer Beziehungen der Gefangenen von Bedeutung ist und sich als Eingliederungshilfe bewährt hat. Dies kann ebenso aus Eingaben von Gefangenen und deren Angehörigen entnommen werden wie aus den Feststellungen, die sich aus den Kontakten zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen ergeben, die insbesondere auch von Sozialarbeitern und Bewährungshelfern bestätigt werden.

Die Aussicht auf Urlaub mag auch zu der festgestellten Verringerung der Ausbrüche aus dem Vollzug (1971 29,5 Prozent der Ausbrüche und Entweichungen, 1973 15,2 Prozent) beigetragen haben.

Wenn demgegenüber die Entweichungen (1971 70,5 Prozent der Ausbrüche und Entweichungen insgesamt, 1973 84,8 Prozent) zugenommen haben, so liegen die Ursachen hierfür in einer erheblichen Zunahme der Zahl der Freigänger sowie der Ausweitung der Arbeitsplätze außerhalb des Anstaltsbereichs, die erforderlich war, um verbesserte Eingliederungschancen zu erproben bzw. in ausreichendem Maße Arbeitsplätze für Gefangene zu gewinnen.

### **Liberaler Vollzug hilft Aggressionen abbauen**

Die Quote der alsbald wieder Ergriffenen bzw. sich selbst wieder Stellenden liegt jedoch mit über 90 Prozent so günstig, daß hier Besorgnisse unangebracht erscheinen. Die überwiegende Zahl der Vollzugsbediensteten ist der Auffassung, daß eine liberalere und humanere Gestaltung des Vollzugsalltags – und hierzu ist auch die Möglichkeit verstärkter Urlaubsgewährung zu zählen – zum Abbau von Aggressionen der Gefangenen gegenüber Bediensteten geführt hat. Eine Bestätigung dieser Auffassung könnte aus der Statistik über Hausstrafen entnommen werden.

Niedersachsen hatte in den Jahren von 1966 bis 1972 einen Anteil von durchschnittlich zehn bis elf Prozent der Gefangenen an der Jahresdurchschnittsbelegung des Bundesgebiets, die Quote der Verfehlungen gegen Bedienstete ist dagegen fast kontinuierlich gesunken von 5,7 Prozent (1966) auf 2,6 Prozent (1972) des Bundesanteils an Verfehlungen gegen Bedienstete. Im Jahre 1972 ergibt sich für ein Bundesland bei den Verfehlungen gegenüber Bediensteten gegenüber dem Bundesdurchschnitt eine Mehrquote von 8,7 Prozent im Verhältnis zum Gefangenenanteil, in Niedersachsen liegt sie um 7,4 Prozent unter dem Gefangenenanteil.

Hier könnte der Skeptiker einwenden, daß in den beiden genannten Ländern die Meldung solcher Verfehlungen unterschiedlich gehandhabt werden könnte. Das ist in der Tat nicht ganz auszuschließen, eine Rückfrage bei einer Anstalt des anderen Landes ergab jedoch dieselbe Verfahrensweise. Die angegebenen Zahlen ermöglichen sicherlich keine bis ins letzte zutreffende Auswertung, da sie ihre Ursache in sehr unterschiedlichen Gegebenheiten haben können (verschiedenartiges „Vollzugsklima“, unterschiedliche Vollzugsbedingungen hinsichtlich Unterbringung, Arbeit, Verpflegung, Überbelegung usw., vielleichte Vollzugsbedingungen hinsichtlich Unterbringung, Arbeit, Verpflegung, Überbelegung usw., vielleicht sogar in landmannschaftlichen Eigenarten).

Dennoch erscheint zumindest die Vermutung vertretbar, daß Vollzugslockerungen neben den genannten positiven Wirkungen für verbesserte Eingliederungschancen auch eine Erleichterung der schweren Arbeit der Vollzugsbediensteten durch Abbau von Fehlverhaltensweisen Gefangener mit sich bringen.

### **Statistik als Material für Erfolgskontrollen**

Die hier gegebene Darstellung bezweckt nicht Verkünden eines „Erfolgslebnisses“, sie soll lediglich zur Nachdenklichkeit anregen, Erwägungen provozieren und eine Hilfe auf dem Wege zur Verbesserung eines Vollzugs sein, bei dem schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden soll, um den Gefangenen wirksamer zu befähigen, sich künftig straffrei zu führen.

Ohne dem Irrglauben an die absolute Richtigkeit statistischer Erhebungen zu fröhnen, soll dennoch die Meinung vertreten werden, daß nur mit einer erheblichen Ausweitung des statistisch Erfassbaren das notwendige Material für Erfolgskontrollen gewonnen werden kann, die wiederum Voraussetzung für die Erwägung, Formulierung, Durchführung und begleitende Kontrolle neuer Wege im Strafvollzug sind.

Die Notwendigkeit des Wandels im Strafvollzug kann niemand bestreiten. Die Vielfalt der in Theorie und Praxis durch Vollzugswissenschaftler, Psychologen, Pädagogen, Mediziner, Soziologen und Politolo-

gen aufgezeigten Wege und Methoden erscheint manchen – insbesondere an den Realitäten der Praxis gemessen – verwirrend. Da bei jeder neuen Maßnahme eine wohlverstandene Abwägung des Schutzanspruches der Gesellschaft vor Kriminalität und des sozialstaatlichen Anspruches des Gefangenen auf Eingliederungshilfe gesichert sein sollte, sind zuverlässige Erhebungen und realitätsbezogene Auswertung Garantie und Orientierungshilfe für ein verantwortungsbewußtes Handeln der Vollzugsbehörden und der zu verbesserter Kriminalitätsbekämpfung Berufenen.

## Staatsbürgerliche Bildungstage für Bedienstete des Strafvollzugs

Tagung vom 19. bis 22. Juni 1974 in der Katholischen Akademie Trier

### Ein Erfahrungsbericht aus drei verschiedenen Blickrichtungen

ERICH NAUHAUSER

## I. Erwartungen und Befürchtungen der Teilnehmer

Die Katholische Akademie Trier veranstaltet in ihrer Reihe „Staatsbürgerliche Bildungstage“ bereits seit fünf Jahren drei bis vier Seminare jährlich für Bedienstete des Strafvollzugs, Tagungen, die bei den Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz und aus dem Saarland großes Interesse finden. Es ist anzuerkennen, daß die Katholische Akademie Trier diese Initiative ergriffen hat und sich dem Thema Strafvollzug so konsequent zuwendet.

Die o. g. Tagung vom 19. bis 22. Juni 1974 stand unter dem Thema: „Sozialtherapeutischer Strafvollzug – Grenze eines Modells und Möglichkeiten der Übertragung auf den allgemeinen Vollzug.“ In der Einladung war zu lesen: „Die Gesprächstage, die Übertragung auf den allgemeinen Vollzug.“ In der Einladung war zu lesen: „Die Gesprächstage, die wir anbieten, wollen verdeutlichen, was es heißt: Frei, also auch verantwortlich, an der eigenen Freiheit oder für die Freiheit eines Unfreien zu arbeiten. Sie wollen gleichzeitig Erfahrungen aus dem sozialtherapeutischen Vollzug mit den Vorstellungen des Gesetzgebers über die Gesellschaft und das Wesen der Strafe vergleichen.“ – Ein hochgestecktes Ziel; entspricht es den Wünschen und Zielen der Tagungsteilnehmer?

Die Teilnehmer, diesmal ohne Ausnahme Beamte des Aufsichtsdienstes, brachten zu dieser Tagung und speziell zu diesem Thema ihre Erwartungen und ebenso ihre Befürchtungen mit, Gefühle, Gedanken und Vorstellungen, welche, wie wir feststellen, die Einstellung aller Bediensteten sehr gut widerspiegeln.

Ein Teilnehmer beschrieb ein Bild: „Ich sehe ein armes Land, ein Junge geht einkaufen, aber die Be-

fürchtungen sind größer als die Erwartungen, ob er das Gewünschte auch erhält.“ Diese Aussage lautet übersetzt: An den Strafvollzug werden hohe Anforderungen gestellt; kann er diesen Erwartungen gerecht werden? Auf die Bediensteten richten sich ebenso hohe Erwartungen; sind wir ihnen gewachsen? Die Gefangenen sind Menschen, die große Erwartungen haben; können sie erfüllt werden?

Es war auffallend und beeindruckend zugleich, wie die Beamten den Gefangenen nicht als den „bösen“ Menschen zeichneten, der bestraft werden muß für seine Taten, auch nicht als den schwierigen Menschen, der Scherereien macht, sondern als den bedürftigen Menschen, der Erwartungen hat und haben will, der sich Unterstützung erhofft, sondern als bedürftigen Menschen, der Erwartungen hat und haben darf. Dabei fühlen sich die Beamten vor diesen Erwartungen allein gelassen, ohne Hilfe und praktikable Anleitung von ihren Vorgesetzten, „hell und dunkel zugleich“ dargestellt von der Öffentlichkeit, sogar der Diskriminierung ausgesetzt und im unklaren darüber gelassen, was die Zukunft, besonders was das Strafvollzugsgesetz bringen wird. Dabei fordert jeder Tag neue Anstrengung, fordert vor allem sicheres Auftreten, ein Verhalten, das der inneren Unsicherheit in keiner Weise entspricht. „Ich tue so, als ob ich gehen könnte, kann es jedoch nicht.“

Auf die Tagung hin befragt, werden Befürchtungen und Erwartungen nochmals konkretisiert: „Alle Theorie ist grau. Wir befürchten, daß Theorie und Praxis auseinanderlaufen.“ – „Wir befürchten, daß man unsere Sorgen und Nöte nicht versteht.“ – „Wir erwarten, daß alles ausdiskutiert werden kann.“ – „Wir erwarten, daß die Theoretiker etwas von uns lernen.“

Auf das Vollzugsgesetz richtet sich Hoffen und Befürchten zugleich: „Wir erwarten, daß das Gesetz praxisbezogen ist.“ – „Wir befürchten jedoch, daß das Gesetz nicht eine bundeseinheitliche Regelung schaffen kann.“ – „Wir sind bis jetzt noch nicht nach unserer Meinung gefragt worden. Wir sind einfache Leute.“

Im ganzen war festzustellen, daß die Teilnehmer der Tagung sich innerlich bereits auf einen therapeutischen Strafvollzug, auf einen helfenden und heilen-

den Vollzug, auf eine erzieherische Tätigkeit eingestellt hatten. Die Befürchtungen waren jedoch weit größer als die Erwartungen. Wenn dieses Bild von den Tagungsteilnehmern übertragbar ist auf die Gesamtheit der Bediensteten im Strafvollzug, so sollten ernsthafte Bemühungen der Verantwortlichen einsetzen, gerade die Aufsichtsbeamten in ihrer schwierigen Arbeit, aber auch in ihrer Angst und Sorge nicht allein zu lassen. Der Satz eines Teilnehmers muß nicht Wirklichkeit sein oder werden: „Wir sind doch nur die Prügelknaben.“

PETRA MICHAELY

## II. Warum Angst vor der Öffentlichkeit?\*

Es war so gut gemeint! Da finden hin und wieder in der Katholischen Akademie Trier Staatsbürgerliche Bildungstage für Beamten und Beamtinnen des Justiz- und Strafvollzugs aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland statt, an denen namhafte Referenten zu Teilgebieten des Vollzugs (in diesem Jahr zur Sozialtherapie) Stellung nehmen. Die Referate sind jeweils Ausgangspunkt des Überdenkens der beruflichen Situation und der Unterrichtung über das, was von den Bediensteten nach Einführung der neuen Strafvollzugsgesetze erwartet wird.

Bei einem dieser Treffen geschah es, daß sich die Enttäuschung der Teilnehmer über die undankbare Rolle, die ihnen bisher zukommt, über diese heikle Stellung zwischen den Fronten – den Gefangenen einerseits, den Vorgesetzten andererseits – und die Empörung über ein Image, das zäh an der Vorstellung des Schließers, des Wärters festklebt, zu der vorwurfsvollen Frage führt, ob die Akademie Einfluß auf Änderung der unbefriedigenden Zustände und Vorstellungen nehmen könne.

Von der Resignation und Aggression der Äußerungen betroffen, hofft der Tagungsleiter, der nächsten Gruppe mehr Breitenwirkung verschaffen zu können, indem er eine Journalistin einlädt. Als sie den nächsten Gruppe mehr Breitenwirkung verschaffen zu können, indem er eine Journalistin einlädt. Als sie eintrifft, hat die Gruppe – ein gutes Dutzend engagierter, meist jüngerer Damen und Herren – als eines der Tagungsziele bereits eine bessere Informierung der Öffentlichkeit, unter anderem durch die Presse, gefordert. Nach der Ankündigung der Journalistin, nach ihrer Vorstellung und einer eingehenden Erläuterung der geplanten Hörfunk- und Zeitungsreportagen äußern die Teilnehmer jedoch Bedenken. Was kann, was darf man als Beamter sagen, unbeschadet sagen!

Ein Anruf beim Pressereferenten des Justizministeriums von Rheinland-Pfalz in Mainz soll Klarheit schaffen. Der Referent ist mit der Arbeit der ihm bekannten Journalistin einverstanden, erwähnt je-

doch, jeder Beamte sei selbstverständlich an die Weisung gebunden, keine „Erklärungen“ abgeben zu dürfen.

Wie sich bei einer anschließenden Aussprache zeigt, wird durch diese Bemerkung die Unsicherheit noch verstärkt. Die Journalistin versucht nun, durch Anrufe in den Justizministerien in Mainz und Saarbrücken nähere Erläuterungen zu erreichen. In Saarbrücken ist weder der Presse- noch der Strafvollzugsreferent zu erreichen. Mainz zeigt sich wiederum sehr aufgeschlossen, betont allerdings, jeder müsse natürlich verantworten, was er sage, über innere Dienstvorgänge dürfe nichts ausgesagt werden.

Die Folge: erneute heftige Diskussion. Wer soll die Frage beantworten, was alles zu den „Dienstvorgängen“ gehört? Reichen etwa Klagen über einen Mangel an Kompetenzen, reicht ein Mangel an Zeit zu den notwendigen Gesprächen mit Gefangenen schon über das erlaubte Maß an Aussagefreiheit hinaus?

Ergebnis: Der Entschluß aller Teilnehmer, der Einfachheit halber gar nichts zu berichten. Die Zeitungsreportage über ihren Beruf fällt aus. Die Hörfunksendung kann sich nur auf Aufnahmen der Referenten stützen. Die Journalistin reist ab. Die Hörfunksendung kann sich nur auf Ausnahmen der Referenten stützen. Die Journalistin reist ab.

Ehe sie geht, ist viel von Entschuldigungen die Rede und davon, daß es wahrhaftig gut wäre, wenn jemand einmal die Ausbildung der Bediensteten und ihren verantwortungsvollen Alltag nüchtern beleuchten würde. Zugleich fließt ab und zu ein Wörtchen von Gefahr einer Versetzung auf eine wenig attraktive Position, vom Übergang werden bei der Beförderung, ja offen von Angst vor Aussagen in die Rede.

Das Nachdenken der Beamten über ihren Beruf fällt anders aus als erwartet. Unnütze Beklommenheit? Mangel an Selbstvertrauen? Zu wenig Unterrichtung über die beruflichen Rechte? Innere Unfreiheit als Folge einer belastenden Arbeitsatmosphäre? Es gehört offenbar viel Mut, zuviel Mut dazu, zwischen zwei Fronten die eigenen Interessen tatkräftig wahrzunehmen.

\*) Veröffentlicht in „Saarbrücker Zeitung“ vom 1. 8. 1974.

### III. Was haben wir gelernt? – Bericht eines Tagungsteilnehmers

Seit eh und je ist die Menschheit und ihre Gesellschaft nicht vom Wandel der Zeit verschont. Dies hat nicht zuletzt auf das Strafrecht und den Strafvollzug seine Auswirkung. Leider war über lange Zeit auf diesem Sektor ein gewisses Tabu eingetreten. Um so reichlicher sind gerade in unserer heutigen Zeit geistige und politische Kräfte vorhanden, die um so dringlicher den Ruf nach Erneuerung laut werden lassen.

Wie ist diese Entwicklung zu bewerten und wo kommt ihr Antrieb her? Umstellung und Veränderung setzt stets einen Wandel im Denken der Menschen voraus und stellt ein Spiegelbild dieses Wandels dar. Insbesondere gilt dies für einen so wichtigen Sektor wie Recht und Strafe; denn kaum anderswo wird das persönliche Leben des einzelnen Menschen so sehr berührt wie hier.

Die Durchschlagskraft des Humanismus im 16. Jahrhundert brachte uns eine entscheidende Wende im Strafvollzug. Hatte man bis dahin fast ausschließlich Unrecht mit äußerster Härte und oftmals sogar mit Grausamkeit beantwortet, so sah man nunmehr eine gewisse Kategorie von Straftätern als erziehungsfähig an. Zwar bediente man sich bei der Erziehung – Gewöhnung – oftmals noch brutaler Härte und Zwang, aber ein Umdenken ist seither nicht zu verkennen.

Appelle und Bemühungen, einen menschlichen und erzieherischen Strafvollzug zu verwirklichen, sind seither nicht ungehört und unbeachtet geblieben. Immer drängender wurden Rufe nach Erneuerung und Menschlichkeit.

Dieser erfreulichen Entwicklung trug auch nicht zuletzt unsere Bundesregierung durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – kurz Strafvollzugsgesetz genannt – Rechnung. Dieser Gesetzesentwurf stellt zwar einen vorläufigen Höhepunkt, jedoch keineswegs ein Abschluß dar.

...Stets neue Ideen und wissenschaftliche Erkennt-

nisse bieten uns bereits neue Alternativen an. Die Entwicklung führt konsequent zum Behandlungsvollzug. Er gewinnt immer größeren Raum und wird uns sogar vom Strafrecht zum Behandlungsrecht führen.

Die Erweiterung und Verbesserung des Behandlungsvollzugs, insbesondere bei jungen Menschen, die allmähliche Konfrontation des Menschen mit Problemen des täglichen Lebens in Freiheit – Arbeitsplatz usw. –, fordert von uns Risikobereitschaft in bisher nicht gekanntem Maß. Wir müssen bereit sein, bei gewissen Straftätern in punkto Sicherheit gewisse

Abstriche zugunsten des Behandlungsvollzugs zu machen. Wir müssen uns stets der Tatsache bewußt sein, daß wir nicht für sicheren Verwahr, sondern für ein Leben in kommender Freiheit Mitverantwortung tragen. Was soll denn aus einem Menschen werden, wenn wir ihm bereits im Vollzug die vollständige Unselbständigkeit abverlangen? Wie soll er sich dann auf die Dauer in Freiheit zurechtfinden?

Nicht zuletzt deshalb müssen wir bereit sein, ihm bereits im Vollzug ein hohes Maß an Freiheit zu gewähren. Dies können wir als Bedienstete im Aufsichtsdienst nicht zuletzt dadurch erreichen, daß wir in dem uns Anvertrauten einen Menschen sehen und ihm das Gefühl geben, als solcher angesehen und verstanden zu werden. Nur so ist es uns möglich, in unserem schweren Dienst eine gewisse Basis des Vertrauens zu erlangen.

Dies ist jedoch die Grundlage eines jeglichen Behandlungsvollzugs. Dieser fordert von uns stetiges Training und viel Aufgeschlossenheit. Diese noch nicht recht zu übersehenden Anstrengungen bereitwillig auf uns zu nehmen, sollte eines unserer vornehmlichsten Ziele sein.

Der in einigen Vollzugsanstalten bereits praktizierte Gruppenvollzug erweist sich hier als sehr hilfreich. Die Gemeinsamkeit, das Akzeptieren von Menschen und Meinungen untereinander, das Einordnen und die Rücksichtnahme, z. B. bei Diskussionen oder beim gemeinsamen Mittagessen in überschaubaren Gruppen leistet uns hier eine enorme Hilfestellung im Alltag.

Was nutzen alle enormen finanziellen staatlichen Anstrengungen, wenn wir, die Bediensteten im Aufsichtsdienst der Justizvollzugsanstalten, nicht das Gefühl des Verstehens vermitteln können! Um die Umsetzung solchen Gedankengutes in die tägliche Praxis orientieren sich die Gedankengänge aller Tagungsteilnehmer bei der von der Katholischen Akademie Trier veranstalteten Tagung unter der Leitung von Wolfgang Elbing.

Das Bewußtsein des hohen Stellenwertes des Auf-

sichtsdienstes im Alltag einer Justizvollzugsanstalt wurde von der Bereitschaft begleitet, stärker noch als bisher um des Mitmenschen willen enorme Belastungen auf sich zu nehmen. Wenn es uns gelingt, uns die uns anvertrauten Menschen frei von der Angst des Alltages zu machen, leisten wir nicht nur den Therapeuten im Strafvollzug eine enorme Unterstützung, sondern erleichtern letztlich auch unseren Alltag.

Wir alle nahmen die Bereitschaft mit nach Hause, einen Strafvollzug mit, nicht aber an einem Gefangenen zu praktizieren.

## Jugendstrafvollzug im Blick der Öffentlichkeit

### Informationstagung für Journalisten und Angehörige der Justizverwaltung in Trier

Informationstagungen für Journalisten und Angehörige der Justizverwaltung sind in der Katholischen Akademie Trier fast schon Tradition. Während 1972 das Verhältnis der Massenmedien zum Resozialisierungsvollzug diskutiert wurde und 1973 der sozialtherapeutische Strafvollzug das Rahmenthema bildete<sup>1)</sup>, stand auf der Tagung vom 11. bis 13. Oktober 1974, die von Martin Buchhorn und Eberhard Pies geleitet wurde, der „Jugendstrafvollzug im Blick der Öffentlichkeit“. Auch diesmal waren die Katholische Akademie und das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz gemeinsam Veranstalter. Hingegen sahen sich die Journalistenverbände von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes trotz Aufforderung zu einer offiziellen Mitwirkung nicht in der Lage, weil – wie es hieß – unter den Mitgliedern zu wenig Interesse an solchen Veranstaltungen bestünde.

Gleichwohl waren etliche Journalisten von Presse, Funk und Fernsehen erschienen. Vor allem die Rundfunkanstalten waren – etwa durch den Saarländischen Rundfunk und den Südwestfunk – vertreten. Freilich hätte man sich auch diesmal eine größere Beteiligung – nicht zuletzt von Angehörigen der Justizverwaltung – gewünscht. Denn nicht nur das Thema war überaus aktuell; es fand auch ein reger Meinungsaustausch statt, der manche Informationen und Anregungen vermittelte.

#### Jugendhilferecht in Mini-Ausgabe

Beansprucht doch der Jugendstrafvollzug zunehmend das Interesse der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Bemühungen, das Jugendstrafrecht zu reformieren oder gar auf lange Sicht durch ein Jugendhilferecht abzulösen<sup>2)</sup>. Bekanntlich hatte die intensive Diskussion über eine grundlegende Neugestaltung des Jugend(wohlfahrts-)rechts Tendenzen ausgelöst, das Jugendkriminalrecht in mehr oder minder großem Umfang in einem (erweiterten) Jugendhilferecht aufgehen zu lassen und damit straffällige Jugendliche in stärkerem Maße als bisher mit Mitteln recht aufgehen zu lassen und damit straffällige Jugendliche in stärkerem Maße als bisher mit Mitteln und in Einrichtungen der Jugendhilfe zu „behandeln“ oder zu erziehen.

Marksteine dieser Entwicklung waren die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendhilferecht von 1970 und der Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes von 1973 gewesen. Allerdings haben grundsätzliche Bedenken nunmehr zu einer Art „Minimalprogramm“ geführt, wonach lediglich die Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) durch sogenannte Erziehungshilfen des künftigen Jugendhilfegesetzes ersetzt werden sollen.

Was insoweit noch vom Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes an Möglichkeiten zur Erziehung straffälliger Jugendlicher vorgesehen war<sup>3)</sup>, scheint indessen – wie man auf der Tagung erfuhr – durch

die jüngsten Änderungen des Gesetzentwurfs weiter beschnitten worden zu sein. So soll etwa die Unterbringung in einem sozialtherapeutischen Jugendheim entgegen den ursprünglichen Vorschlägen nicht mehr im Gesetz enthalten sein. Auch sonst drängt sich der Eindruck auf, daß man in puncto Reform – nicht zuletzt unter dem Einfluß finanzieller und personeller Engpässe – erheblich „zurücksteckt“.

Dieser Eindruck überschattete die ganze Tagung, in deren Verlauf immer wieder die Forderung nach besserer finanzieller und personeller Ausstattung des Jugendstrafvollzugs erhoben wurde. Insofern trat hier bis zu einem gewissen Grade in den Vordergrund, was bereits den 16. Deutschen Jugendgerichtstag im September 1974 in Darmstadt so nachhaltig beschäftigt hatte: die Einsicht, daß es nicht so sehr am guten Willen der Beteiligten, sondern vielmehr an den tatsächlichen Möglichkeiten fehlt, mehr und Besseres als bisher zu leisten. Wie ein roter Faden durchzog die Feststellung Referate und Diskussionsbeiträge, daß die Länder sich (finanziell) stärker um den Jugendstrafvollzug kümmern müßten, wenn er aus seinen jetzigen Schwierigkeiten und seiner – relativen – Erfolglosigkeit herausfinden solle.

Freilich waren die Meinungen darüber, was der Jugendstrafvollzug gegenwärtig tatsächlich erreicht, durchaus geteilt. Das kam etwa in der Bemerkung, die sich deutlich von anderen Äußerungen abhob, zum Ausdruck, daß der Jugendstrafvollzug besser sei als sein Ruf, aber immer noch nicht gut genug, wie er sein könne und solle (Böhm).

#### Neuigkeiten für schlecht informierte Journalisten

An der unterschiedlichen Beurteilung der heutigen Situation mochte allerdings auch das „Informationsgefälle“ zwischen anwesenden Journalisten und Vollzugspraktikern beteiligt gewesen sein, das am letzten Tag der Tagung zur Sprache kam: mancher Journalist war nach Trier gekommen, um einfach einmal Daten und Informationen über den Jugendstrafvollzug zu erhalten, ohne eine fertige Meinung zu haben.

Sicher war das gut so. Denn es zeigte sich recht bald, daß neben vielem Bekanntem auch etliches Neues berichtet und erörtert wurde. Überhaupt schien – wie die „Manöverkritik“ am Schluß der Tagung ergab – die Mischung von Information und Diskussion, aufs Ganze gesehen, doch wohl abgewogen. Die Veranstalter hatten das Programm gleichsam in mehrere Phasen aufgeteilt: es begann am 11. Oktober mit einem Einführungsreferat des Staatssekretärs von Doemming (Mainz), der den rheinland-pfälzischen Justizminister Theisen vertrat, setzte sich am 12. Oktober fort mit Erfahrungsberichten von Prof. Dr. Böhm (Mainz) und Dr. Busch (Wiesbaden) aus dem Jugendstrafvollzug, um dann in allgemeinere Stellungnahmen zum Thema aus der Sicht der Öffentlichkeit – so

Martin Buchhorn selbst – und aus der Perspektive der Kriminalpädagogik – so Prof. Dr. Rommel (Mainz) – zu münden. Recht konkret wurde es wieder mit dem Bericht des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen, des Dipl.-Psychologen Schmitt, der die Behandlungsmethoden und den Alltag dieser Anstalt schildert.

Zwischen den einzelnen Referaten, die durchweg erfreulich kurz waren, gab es rege Diskussionen, wozu nicht zuletzt die Vorführung des von Martin Buchhorn mit anderen, namentlich Insassen der Jugendvollzugsanstalt Schwäbisch Hall, zusammen gedrehten Fernsehfilms „Teamwork 1974“ beitrug.

Einen breiten Raum nahmen auch Erörterungen zur Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates ein, den das Land Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Reform des Strafvollzugs ins Leben gerufen hat. Die Schlußphase der Veranstaltung war in der Hauptsache einer Podiumsdiskussion gewidmet, an der neben dem Moderator Buchhorn Vormundschafts- und Jugendrichter Anders (Koblenz), Prof. Dr. Müller-Dietz (Saarbrücken), Sozialarbeiter Saatkamp (Arbeiterwohlfahrt, Duisburg) und Ministerialrat Thiesmeyer (Bundesministerium der Justiz, Bonn) teilnahmen.

Referate und Diskussionsbeiträge zeigten, daß eine ganze Reihe von Grundsatzproblemen existieren, die den Jugendstrafvollzug im ganzen bedrängen, daß aber daneben landesspezifische Besonderheiten und Unterschiede eine beachtliche Rolle spielen. Zu den Grundfragen rechnen neben der schon erwähnten personellen und finanziellen Situation vor allem die gegenwärtige Rechtslage auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs (und der Jugendkriminalrechtspflege insgesamt), das Verhältnis von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht und die so oft berufene Einstellung der Öffentlichkeit zum Vollzug und zum straffälligen Jugendlichen.

Hierher gehören aber auch Überlegungen zur Ausbildung, Fortbildung und Stellung der Mitarbeiter des Anstaltsleiters innerhalb der Jugendstrafanstalt. Gerade an dieser Frage entzündete sich die Diskussion. Fand die Forderung nach sozialpädagogischer Ausbildung aller Mitarbeiter, namentlich der Angehörigen des Aufsichtsdienstes, einhellige Zustimmung, so wurde auf der anderen Seite mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Verbesserung der Ausbildung nur dann Sinn habe, wenn sie neben einer Strukturreform der Anstalt einhergehe (Böhm). Dementsprechend müsse der Aufsichtsdienst mehr Mitverantwortung erhalten und von den Ungereimtheiten jener Dienstpläne verschont werden, die einen häufigen Wechsel des Tätigkeitsbereichs vorsähen und damit die Entwicklung einer festen Berufsrolle erschweren. Das erfordere eine Verlagerung der Entscheidungsprozesse an die Basis und einen Abbau der überkommenen Hierarchie im Vollzug.

### **Schwierigkeiten in mehrfacher Hinsicht**

Daß ein innerer Zusammenhang zwischen der Organisation der Vollzugsanstalt, den besonderen Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen oder Dienste und der Ausbildungsthematik besteht, wurde auch sonst betont. Busch machte darauf aufmerksam, daß

erste Ansätze zur Lösung jener Problematik in der Praxis bereits sichtbar würden. So würden etwa 95 Prozent der Entscheidungen in der Vollzugsanstalt Wiesbaden in Konferenzen getroffen. Indessen kam man immer wieder – wenngleich unter verschiedenen Vorzeichen – auf die allgemeine Erfahrung zurück, daß Klima der Vollzugsanstalten und ihre Einschätzung durch die Öffentlichkeit in mehrfacher Hinsicht, nicht zuletzt bei der Stellenbesetzung, Schwierigkeiten bereiteten. Der Eindruck herrschte weitgehend vor, daß berufliche Erwartungen vor allem jüngere Sozialarbeiter und Psychologen und gegenwärtige Verhältnisse im Vollzug nicht unerheblich auseinandergehen. Offen blieb dabei die Frage, ob und inwieweit auch die heutige Ausbildung in jenen Berufen für etwaige Fehlvorstellungen über die Vollzugspraxis und Entscheidungen in der täglichen Arbeit mitverantwortlich sind.

Natürlich fehlte es nicht an Hinweisen, wie ein Behandlungsvollzug aussehen müßte, der sich an den Bedürfnissen und Defiziten der straffälligen Jugendlichen orientiert. Danach ist eine altersmäßige Differenzierung am Platze; zumindest sollten Jugendliche und Heranwachsende – wie es in den hessischen Jugendvollzugsanstalten der Fall ist – voneinander getrennt werden. Es liegt auf der Hand, daß insoweit Länder, die – wie Rheinland-Pfalz (Wittlich) und das Saarland (Ottweiler) – nur über eine Jugendvollzugsanstalt verfügen, vor größeren Problemen stehen.

Mit Nachdruck wurde die Verbesserung des (Aus-) Bildungsangebotes und des Arbeitswesens in den Vollzugsanstalten gefordert. In der Tat geben der Rückgang des (Aus-)Bildungsstandes der straffälligen Jugendlichen und der relativ hohe Anteil einfacher und einfachster Arbeiten in den Anstalten zu denken. Ebenso ist es ein offenes Geheimnis, daß der tatsächliche Bedarf an Hilfe und Beratung vom Vollzug kaum befriedigt werden kann. Das gilt nicht minder für die Hilfen, die eigentlich Eltern oder Angehörigen der Jugendlichen zuteil werden sollten.

### **Voraussetzungen für wirksame Sozialarbeit**

Bei der Diskussion dieser Fragen wurde einmal mehr deutlich, daß eine wirksame Sozialarbeit an und mit straffälligen Jugendlichen zweierlei voraussetzt: sie muß das soziale Umfeld mit einbeziehen, und mit straffälligen Jugendlichen zweierlei voraussetzt: sie muß das soziale Umfeld mit einbeziehen, und sie muß bereits mit dem Beginn der Haft – auch und gerade der so vernachlässigten Untersuchungshaft – einsetzen und bis zur völligen (Wieder-)Eingliederung andauern, die ja bekanntlich erst nach der Entlassung, vielleicht sogar erst nach der Bewährungszeit, abgeschlossen ist.

Bei den Heranwachsenden freilich stellt sich das Problem weitgehender Bindungslosigkeit: wenn Eltern oder Angehörige von dem jungen Straftäter nichts mehr wissen wollen, muß die Vollzugsanstalt versuchen, soziale Kontakte aufzubauen, was aber bei jener Altersgruppe besonders schwierig ist. Wer die Lebensläufe solcher Straftäter kennt, kann andererseits das Maß an Verhärtung und Verbitterung verstehen, das der pädagogischen Arbeit so sehr entgegenwirkt.

Immerhin scheint die Rückfallquote im Jugendvollzug so hoch nicht, wie sie vielfach angenommen wird. Böhm bezifferte sie auf 60 bis 65 Prozent, von denen jedoch etwa ein Drittel eine kriminelle Karriere einschläge. Berücksichtigt man die Tatsache, daß rund 80 Prozent der Gewohnheits- oder Hangtäter bereits in ihrer Jugend straffällig waren, dann kann man einigermaßen ermessen, welche Verantwortung auf dem Jugendvollzug liegt.

Geklärt ist aber damit noch keineswegs die Frage, welche Formen von Reaktion auf Jugendkriminalität und welche Behandlungsmethoden im Vollzug am erfolgversprechendsten sind. Solange es im bisherigen Umfang an wissenschaftlichen Untersuchungen und begleitender fachlicher Kontrolle der Jugendkriminalrechtspflege fehlt, kann man lediglich Mutmaßungen anstellen. Dies machte namentlich das Referat von Schmitt deutlich, der sich im wesentlichen auf eine Beschreibung der in Ludwigshafen praktizierten Verhaltenstherapie und eine Analyse der Probleme beschränkte, die bei straffälligen Jugendlichen gehäuft anzutreffen sind. Auch hier kam wieder zum Vorschein, in welchem Maße Schädigungen durch Familie, Schule und Umwelt an der Entstehung krimineller Verhaltensweisen beteiligt sind.

Schmitt sprach sich für das Konzept des Modelllernens aus. Daß unterschiedliche pädagogische und psychologische Ansätze gleichfalls zur Verunsicherung des Vollzugs beitragen (müssen), gaben die kritischen Überlegungen Rommels zum heutigen Stand von Erziehungswissenschaft und -praxis zu erkennen. So haben das Fehlen einheitlicher Erziehungsziele, das – vielfache – Versagen der Primärkontrolle durch die Familie eine Mehrbelastung staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen zur Folge – was allerdings gelegentlich bei der Bewertung der Leistungen des Jugendvollzugs verkannt wird.

### **Verzicht auf jugendstrafrechtliche Sanktionen?**

Daß es noch erheblicher wissenschaftlicher Vorarbeiten und praktischer Erfahrungen – namentlich mit neuen Behandlungsmethoden und Einrichtungen – bedarf, ehe man ein rundum überzeugendes Sozialisations- oder Erziehungskonzept vorlegen kann, klang auch in der abschließenden Podiumsdiskussion immer wieder an. Zwar war man sich in der Tendenz darin einig, so weit als möglich statt mit (Straf-)Sanktionen wieder an. Zwar war man sich in der Tendenz darin einig, so weit als möglich statt mit (Straf-)Sanktionen mit den Mitteln und Methoden der Jugendhilfe auf Jugendkriminalität zu antworten.

Thiesmeyer wies darauf hin, daß das heute praktisch schon angestrebt werde, wenn man bedenke, daß die Jugendstrafen i. e. S. nur 10 Prozent aller jugendgerichtlichen Reaktionen ausmachten und lediglich in etwa der Hälfte der Fälle vollstreckt würden. Indessen konzentrierten sich die Erörterungen gerade auf die Frage, ob man in jenem statistisch begrenzten Bereich schwerer und schwerster Jugendkriminalität ganz auf jugendstrafrechtliche Sanktionen verzichten könne.

Saatkamp bejahte diese Frage unter Hinweis auf das jugendhilferechtliche Konzept der Arbeiterwohlfahrt und schlug vor, die Strafmündigkeitsgrenze auf 16 oder 18 Jahre heraufzusetzen sowie für den Personenkreis der Heranwachsenden ein besonderes Jungtäterrecht zu schaffen. Seine Überlegungen fanden geteilte Aufnahme. Dabei blieb wiederum unentschieden, ob und inwieweit erzieherische Gesichtspunkte – etwa das Hineinwachsen des Jugendlichen in die Welt des Rechts – oder generalpräventive Erfordernisse – so das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit – einer gänzlichen Ablösung des Jugendstrafrechts durch ein Jugendhilferecht entgegenstehen. Vorbehalte wurden auch deshalb angemeldet, weil es vielfach noch an den notwendigen Einrichtungen und Behandlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe fehle.

Angesichts dessen mochte es einem kritischen Beobachter scheinen, daß gegenwärtig die Zeit noch keineswegs reif ist für derart grundlegende Veränderungen – von den enormen finanziellen Schwierigkeiten der Verwirklichung einmal ganz abgesehen. Es wird sich daher empfehlen, die Bemühungen um eine Reform des Jugendstrafvollzugs nicht nur fortzusetzen, sondern noch zu verstärken. Hierzu können auch Veranstaltungen, die wie die Trierer Tagung, das kritische Ohr der Massenmedien haben, einen besonderen Beitrag leisten.

### **Anmerkungen**

- 1) Vgl. Müller-Dietz: Der sozialtherapeutische Strafvollzug und die Öffentlichkeit, ZfStrVo 22 (1973), S. 197-199.
- 2) Dazu z. B. Alexander Böhm: Auswirkungen eines Jugendhilfegesetzes auf den Jugendstrafvollzug, ZfStrVo 23 (1974), S. 29-32.
- 3) Vgl. etwa Müller-Dietz: Referentenentwurf und Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Der Amtsvormund XLVII (1974), Sp. 291-302.

## Soziologische Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens (II) –

### Ansätze zur Erklärung delinquenten Verhaltens Jugendlicher

Auf verschiedene wichtige Forschungsergebnisse zur Erklärung delinquenten Verhaltens Jugendlicher kann ich erst später eingehen. Diese Ergebnisse und eigene Ermittlungen werden mir zu gegebener Zeit Anlaß sein, Bemerkungen über eine Teiltheorie des ‚Risikokindes‘ aus soziologischer Sicht zu machen.

Denn trotz der auch von mir geteilten Auffassung, daß die Sozialwissenschaften – und hier insbesondere die Soziologie – einen großen Nachholbedarf an Arbeit zur Bestandsaufnahme sozialer Berufsfelder, an spezialisierter Forschung überhaupt und an mehr oder minder gut gesicherter Erkenntnis über „abweichendes Verhalten“ haben, ergeben sich, wie ich meine, wichtige Anhaltspunkte und Ansätze. Und zwar dafür, wie wissenschaftlich ehrliche und vertretbare Sichtweise delinquenten Verhaltens Jugendlicher aussehen könnte.

Ich beginne mit der Schilderung eines „Soziologischen Bezugsrahmens für die Analyse der Jugendkriminalität“), der einen so wichtigen Gesichtspunkt berücksichtigt, daß er meines Erachtens auch heute noch nichts an Aktualität und Aussagekraft eingebüßt hat.

Heintz bezeichnet als Jugendkriminalität die strafrechtlich relevante Art abweichenden Verhaltens bei Jugendlichen. Soziologisch gesehen stelle sie im Vergleich zur Kriminalität der Erwachsenen eine eigentliche Massenerscheinung dar. Als solche hänge die Jugendkriminalität mit bestimmten sozialen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters in unseren stark veränderten hochkomplexen Industriegesellschaften zusammen.

Im Vergleich zu anderen, weniger differenzierten und industrialisierten Gesellschaften stellten die Jugendlichen in stark veränderten Industriegesellschaften eine relativ breite Zwischenschicht zwischen Kindheit und Erwachsenenalter dar.

Für einzelne wichtige Bestandteile des Bezugsrahmens, innerhalb dessen die Jugendkriminalität als Massenerscheinung gesehen werden könne, gibt Heintz die folgende Charakterisierung:

Für einzelne wichtige Bestandteile des Bezugsrahmens, innerhalb dessen die Jugendkriminalität als Massenerscheinung gesehen werden könne, gibt Heintz die folgende Charakterisierung:

#### Frühzeitige Lösung von den Eltern und der Familie

Es gebe eine größere Zahl an Faktoren, die einen Jugendlichen aus der Familie hinaustreiben könnten. Vor allem Gleichaltrigengruppen (Peer Groups) üben einen großen Reiz aus; weiter seien die Enge der Normalwohnung, die Berufstätigkeit der Mutter, das Spielen auf der Straße als zwingende Notwendigkeit wegen fehlender anderer Möglichkeiten, das

Vorhandensein vieler Geschwister und eine damit einhergehende Geschwisterrivalität, das Entferntwohnen der Großeltern etc. von großer Bedeutung bei der frühzeitigen Ablösung<sup>2)</sup> von den Eltern und der Familie. Bezüglich einer ganzen Reihe von Faktoren kann man mit Heintz die Familie als Quelle starker Enttäuschungen und Versagungen bezeichnen<sup>3)</sup>, denen Jugendliche durch Orientierung an Gleichaltrigengruppen auszuweichen versuchten und auch tatsächlich auswichen.

Heintz meint nun, während dieses frühzeitigen Ablösungsprozesses könne die eigene Familie eine sehr starke Ablehnung erfahren, zumal dann, wenn die Ablösung von seiten der Eltern behindert werde, z. B. durch Einschränkung oder Verbot des Kontaktes mit den genannten Gleichaltrigengruppen.

#### Unsicherheit der Jugendlichen bezüglich ihrer sozialen und gesellschaftlichen Einschätzung durch andere Sozialpersonen („Status“)

Besonders in den modernen, stark urbanisierten (= veränderten) Industriegesellschaften mache sich eine große Statusunsicherheit vor allem bei männlichen Jugendlichen breit. Eine mehr oder weniger ausgeprägte fehlende Ichfindung und Identität sei die häufige Folge. Es gebe keinerlei Normensystem, mit dessen Hilfe sich Jugendliche einen festen Platz in der Gesamtgesellschaft sichern könnten. Die Erwachsenen trügen ihrerseits dem spezifischen Übergangsalter keinerlei Rechnung; im Gegenteil: Sie wendeten verschiedene Normensysteme – nämlich solche für Kinder und solche für Erwachsene – auf die in der Situation des „Nicht mehr“ und „Noch nicht“ befindliche Jugendlichengruppe an.

Wahrscheinlich sei diese soziologisch feststellbare Tatsache von der allergrößten Bedeutung für die sich so stark artikulierende Opposition gegen „die Eltern“, überhaupt gegen „die Älteren“ und deren Symbole, gegen die „bürgerliche Gesellschaft“ – die aus der Sicht der Jugendlichen vermeintlich durch Symbole, gegen die „bürgerliche Gesellschaft“ – die aus der Sicht der Jugendlichen vermeintlich durch „die Erwachsenen“ repräsentiert sei. Dies zeige sich durch den in Europa und andernorts oft eintretenden Fall, daß Opposition gegen die „bürgerliche Gesellschaft“ gerade nicht schicht- oder klassengebunden sei und im sogenannten Bürgertum bzw. den Mittelschichten vermutlich nicht weniger vorkomme als in der Unterschicht.

Die Jugendlichen würden angesichts dieser Ausgangssituation zum großen Teil förmlich von Gleichaltrigengruppen (Peer Groups) mit deutlich ausge-

<sup>2)</sup> Der Nachdruck liegt hierbei auf „frühzeitig“, denn gut gelingende Ablösungsprozesse sind nach übereinstimmender Auffassung kompetenter Beurteiler sowohl besonders wichtig als auch „normal“.

<sup>3)</sup> Heintz erwähnt außer den schon obengenannten und noch später zu nennenden Faktoren auch das sogenannte Inzestverbot (das heißt Verbot geschlechtlicher Beziehungen zwischen nahen Verwandten), ein stark an der Freud'schen Psychoanalyse orientiertes Merkmal, das man bei einem soziologischen Erklärungsversuch vielleicht nicht unbedingt bemühen müßte. Statt dessen böten sich andere soziologische Merkmale an.

<sup>1)</sup> So Heintz, Peter: „Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Analyse der Jugendkriminalität“, in: Heintz, Peter / König, René (Hrsg.): „Soziologie der Jugendkriminalität“, Sonderheft 2 der „Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie“, Köln/Opladen, 2. Aufl. 1962, S. 12–32, und Heintz, Peter: „Jugendkriminalität“, in: „Wörterbuch der Soziologie“, (Hrsg. Wilhelm Bernsdorf), 2. neubearb. u. erweiterte Auflage, Stuttgart 1969, S. 516–518.

prägten subkulturellen Merkmalen „aufgesogen“. Diese Gleichaltrigengruppen könnten als Hauptträger der Jugendkriminalität im Sinne der obenerwähnten gesellschaftlichen Massenerscheinung bezeichnet werden.

Das Lebensalter werde dabei zu einem ausgesprochenen Prestigefaktor innerhalb der Jugendlichenwelt, was doch deutlich die stillschweigende Anerkennung des gesamtgesellschaftlich festgelegten Status- und Prestigegefälles zwischen Erwachsenen und Kindern erkennen lasse.

Heintz zieht daraus, wie wir meinen, die nicht abwegige Schlußfolgerung, die Oppositionshaltung der Jugendlichen zeige gar nicht den Wunsch, sich nicht in „die Gesellschaft“ zu integrieren, sondern eher, daß ihnen eine solche anerkannte, volle Eingliederung in die (Erwachsenen-)Gesellschaft sehr stark erschwert worden bzw. möglicherweise ganz versagt worden sei.

Er erwähnt, die Oppositionsrolle sei für viele Jugendliche dann uninteressant und beendet, wenn der Erwachsenenstatus, das heißt die Einschätzung als Erwachsener durch andere Sozialpersonen, erlangt sei. Man könnte diese Aussage von Heintz noch wie folgt ergänzen: die weitgehend übereinstimmende Einschätzung der Jugendkriminalität geht heute dahin, daß sie ein typisches Jugendphänomen sei, das bei Erreichen des Erwachsenenalters „abbreche“ und in der übergroßen Mehrzahl der Fälle völlig folgenlos bleibe. Auch haben sich bisher keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, daß die folgenden Annahmen korrekt sind: „Je früher delinquent, um so ausgeprägter und ernster die spätere delinquente oder kriminelle ‚Karriere‘“.

Was sich herauszukristallisieren scheint, ist die vorläufige Bestätigung und Stützung folgender Annahme: „Bei mehrfacher (= 3 × und mehr) durch die Instanzen sozialer Kontrolle festgestellter Delinquenz im Kindes- oder Jugendalter lautet die ‚Kartierenprognose‘ ungünstig“.

### **Übersteigertes Männlichkeitsideal („Männlichkeitskomplex“)**

Der Faktor „Männlichkeit“ ist nach Heintz' Auffassung ohne jeden Zweifel von großer Bedeutung für die Erklärung der Jugendkriminalität. Auch in diesem Falle werde – wie beim Lebensalter – ein für die Erklärung der Jugendkriminalität. Auch in diesem Falle werde – wie beim Lebensalter – ein gesamtgesellschaftlich mit Prestige behaftetes Merkmal gerade von jenen angenommen, die von gesamtgesellschaftlicher Anerkennung weitgehend ausgeschlossen seien; ein weiteres Zeichen dafür, daß die Jugendlichen im Grunde eine Eingliederung in diese (Erwachsenen-)Gesamtgesellschaft sehnlichst suchen.

Wenn auch das Männlichkeitsideal besonders stark bei Angehörigen der „Unterklasse“ ausgeprägt sei<sup>4)</sup>, so komme es vor allem bei männlichen Jugendlichen vor – und zwar keineswegs nur bei der „Unterklasse“.

Das Ideal äußere sich im Sport, in der Kleidung, in den Umgangsformen, in rauher Sprache<sup>5)</sup>, in delinquenten und kriminellen Handlungen.

Vor allen im städtischen Unterlassenmilieu – und dort besonders deutlich bei männlichen Jugendlichen

– fehle es an echten gleichgeschlechtlichen Erwachsenenvorbildern. Auch die für Unterschichtsangehörige<sup>6)</sup> spezifischen Schwierigkeiten der Aneignung der „führenden“ Mittelschichtkultur und das wohn Umweltbedingte häufige Zusammenkommen mit erfahrenen kriminellen Erwachsenen wird von Heintz erwähnt.

Er ist der berechtigten Auffassung, daß dieses übersteigerte Männlichkeitsideal nicht nur aus einer Unterprivilegierung der Jugendlichen erklärbar sei, mithin auf gesamtgesellschaftliche Züge moderner Industriegesellschaften zurückgehe. Sondern es sei auch spezifisches Merkmal „autoritärer“ männlicher Persönlichkeit. Pubertät und die obengenannte Statusunsicherheit bedeuteten in ihrer Kombination eine ungeheure Belastung für das „Ego“ („Ich“), das der Findung seiner eigenen Identität nicht problemlos gewachsen sei. In einer solchen Situation könne das „Super-Ego“ (Gewissen) als stark „autoritär“ erscheinen und das „Ich“ als sehr schwach. Diese Ichschwäche werde von Jugendlichen deutlich empfunden und durch den Anschein von Männlichkeit auszugleichen versucht. Derartige Versuche führten dazu, den Männlichkeitskomplex noch weiter zu verstärken.

### **Neigung zum jugendlichen ‚Autoritarismus‘**

Das schon genannte übersteigerte Männlichkeitsideal ist nur ein Teil des autoritären Gesamts („Autoritäres Syndrom“), nur eines von mehreren einzelnen Symptomen, die jeweils gehäuft zusammen vorkommen.

Zu den weiteren Symptomen gehören: strikte Abwehrhaltung gegenüber Personen, die nicht zur Eigengruppe („In-Group“) gehören, sondern Mitglieder anderer Gruppen und Gruppierungen sind („Out-Group“); aggressive Haltung gegenüber Schwächeren („Extrapunitivness“); übersteigertes Zugehörigkeitsgefühl zu Angehörigen der eigenen ethisch-völkischen Gruppe (Ethnozentrik, Ethnozentrismus) bei Ablehnung aller nicht Dazugehörenden<sup>7)</sup>; Anlehnung an – meist bewaffnete – Banden, die dem Jugendlichen den Eindruck der Machtüberlegenheit verschaffen; anonymer Vandalismus etc.

### **Frustrationen<sup>8)</sup> beim Entwicklungsprozeß**

Sie entstehen im Zusammenhang mit inneren und äußeren „Versagungen“ beim Entwicklungs- und Sozialisationsprozeß.

Sie entstehen im Zusammenhang mit inneren und äußeren „Versagungen“ beim Entwicklungs- und Sozialisationsprozeß. Psychologisch gesehen sei Jugendkriminalität auch zu einem erheblichen Teil Ausdrucksform jugendlicher Aggressivität<sup>9)</sup>. Heintz

<sup>4)</sup> Ein mir besonders gegenwärtiges Beispiel eines übersteigerten Männlichkeitsideals ist der sogenannte „Machismo“ in lateinamerikanischen Elends- und Obdachlosenquartieren. Ähnliches kann man in vergleichbaren Gebieten in Deutschland bemerken.

<sup>5)</sup> Wir gehen wiederum davon aus, daß die von frühpubertierenden Jugendlichen benutzte, rauhe Sprache ein völlig altersgemäßes normales Phänomen ist. Heintz meint jeweils die übersteigerte Ausprägung eines Verhaltens, einer Eigenschaft, etc.

<sup>6)</sup> Heintz nimmt keine klare Unterscheidung zwischen den Bezeichnungen „Unterklasse“ und „Unterschicht“ vor.

<sup>7)</sup> Man könnte hier auch von einem außer jede Kontrolle geratene Gruppenegoismus sprechen.

<sup>8)</sup> = „Vereitlung“, „Versagung“, „Nichterfüllung“; der erzwungene Verzicht auf die Erfüllung von Strebungen oder Bedürfnissen und das hieraus entstehende Erlebnis der Enttäuschung; auch die Überzeugung, (sozial) zurückgesetzt oder ungerecht behandelt zu werden.

<sup>9)</sup> „Frustrationskontrolle“, „-toleranz“ wird nach Auffassung vieler sozialwissenschaftlicher Autoren von bestimmten Jugendlichen unter den o. g. oder ähnlichen Umständen einfach nicht gelernt.

gibt weiter zu bedenken, daß die schon von ihm genannten Faktoren nicht nur aggressionsfördernd und -auslösend wirken, sondern (bei entsprechend strenger Kontrolle der Aggressionen durch andere) auch zu Apathie und völligem Rückzugsverhalten führen könnten.

Ohne einen soziologischen Bezugsrahmen wie den von ihm gezimmerten bestehe die Gefahr, daß die große Tragweite, Vielgestaltigkeit und Schwierigkeit des Problems übersehen werden könne. Dieser äußere Bezugsrahmen könne auch als Ansatz für eine noch komplexere Theorie der Jugendkriminalität dienen, die jedoch als „Theorie mittlerer Reichweite“<sup>10)</sup> nie mehr als ein bloßer Ausgangspunkt für immer neue Forschungsannahmen sein könne.

Wir erhalten bei Heintz auch einen deutlichen Hinweis darauf, warum Jugendkriminalität als Massenerscheinung ganz überwiegend bei männlichen Jugendlichen auftritt: die gesamtgesellschaftlich feststellbare Statusunsicherheit sei bei Mädchen viel geringer. Ihnen bleibe meist – auch im städtischen Randgruppenmilieu – ein gleichgeschlechtliches Erwachsenen Vorbild erhalten.

Heintz weist noch ausdrücklich darauf hin, daß sein Ansatz ganz mit Bordua<sup>11)</sup> übereinstimme, der für die US-amerikanische wissenschaftliche Literatur festgestellt hatte, dort näherten sich soziologische und psychologische Ansätze zur Erklärung der Jugendkriminalität stark einander an. An manchen Stellen des hier geschilderten Erklärungsversuchs war deutlich zu erkennen, wie Heintz soziologische und psychologische Aussagen fast unerkennbar miteinander vermischte, was – bei deutlicher Kennzeichnung – auch von Vorteil sein kann. Im sozialpsychologischen Bereich, jenem wichtigen „Grenzgebiet“ zwischen Soziologie und Psychologie, erscheint eine „schottendichte“ Trennung<sup>12)</sup> dieser beiden Wissenschaften schon lange als problematisch.

### Überangebot theoretischer Annahmen?

Der schon beschriebene „Soziologische Bezugsrahmen für die Analyse von Jugendkriminalität“ von Peter Heintz ist nach unserer Auffassung nur einer von sehr vielen möglichen. Tatsächlich gibt es schon eine größere Zahl an Erklärungsversuchen für abweichendes oder delinquentes Verhalten Jugendlicher, die ebenso bedeutsame Ansätze enthalten. Weitenaus baer delinquentes Verhalten jugendlicher, die ebenso bedeutsame Ansätze enthalten. Und ständig kommen weitere hinzu. Viele Studenten und Praktiker, leider auch eine Anzahl Lehrender, fühlen sich durch ein – wie sie meinen – Überangebot theoretischer Annahmen zum Thema „Abweichendes Verhalten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive“ verunsichert. Das genaue Gegenteil könnte und müßte der Fall sein: ich erblicke darin die große

Chance, früher so häufige Alleinerklärungen<sup>13)</sup> endgültig zu überwinden und die Aufforderung, den eigenen Anspruch bescheiden zurückzunehmen.

Denn je größer das Angebot an Erklärungsversuchen, an Information, an wissenschaftlicher Annahme – und Theoriebildung, um so größer gerade die Möglichkeit, zu einem viel vorsichtigeren, zurückhaltenderen und abgewogeneren – vorläufigen! – Urteil zu gelangen. Nach meinen Erfahrungen ist die Ausbildungs- und Praxissituation am schwersten durch folgende Hypothek belastet: die sehr weit verbreitete Annahme, es gäbe die Ursachen und die Therapie für abweichendes Verhalten, für delinquentes Verhalten und für Kriminalität.

Einsichtige Autoren, die sich um einen multi-faktoriellen Ansatz bemühen, d. h. um Erklärungsversuche, die eine große Zahl verschiedenster Faktoren als mitursächlich einbeziehen, finden nach meinen Beobachtungen nicht leicht das „richtige“ Verständnis. In Voraussicht des noch zu Schildernden: wir werden voraussichtlich noch lange Zeit in dieser „Verunsicherung“ leben müssen, die ich als große Chance zu mehr echter Sicherheit im Urteil deute.

Das sollte etwas anschaulicher werden, wenn ich im folgenden versuche, unterschiedlichste sozialwissenschaftliche Definitionen abweichenden Verhaltens einfach zu sammeln, aneinanderzureihen und zu vergleichen. Vielleicht wird man dann – in vollem Bewußtsein der „Willkür“ einer solchen definitiven Festlegung – so frei sein, mit der einen oder der anderen Definition besonders gut arbeiten zu können.

### Normverletzungen sind unerlässlich

An dieser Stelle muß erwähnt werden, daß wir heute diese Freiheit und Beweglichkeit vermutlich nicht hätten, wenn nicht Emile Durkheim (1859–1917) einer wesentlich nüchterneren und wertenthaltameren Betrachtungsweise abweichenden und delinquenten Verhaltens den Weg geebnet hätte. Seit der Veröffentlichung seiner berühmten Studien<sup>14)</sup> ist es zumindest möglich, abweichendes und auch delinquentes Verhalten als „normal“<sup>15)</sup> für die Bestätigung und die Durchsetzung soziologischer und juristischer Normen zu halten. Man kann diese These noch erweitern: Durkheim hält die Normüberschreitung und Normverletzung sogar für unerlässlich, denn bei weitem: Durkheim hält die Normüberschreitung und Normverletzung sogar für unerlässlich, denn bei einem völligen Fehlen eines Abweichens und Durchbrechens von Normen müßte es zum sofortigen Stillstand jeglicher gesellschaftlicher Entwicklung kommen. Ein unvorstellbares Maß an toter Leere wäre die Folge.

Mit anderen Worten: für das normale Funktionieren und für die Struktur einer Gesamtgesellschaft ist Normübertretung, Normverletzung, Normbrechung normal, ja unerlässlich. An Normverletzungen be-

<sup>10)</sup> Diese Kennzeichnung stammt von Robert K. Merton, der sich damit bewußt sowohl von gesamtgesellschaftlicher „Großer Theorie“ als auch von überwiegend faktsammelnder „Mikroarbeit“ abgrenzt; Theorien mittlerer Reichweite hielt Merton für den erfolgversprechendsten theoretischen Forschungsansatz.

<sup>11)</sup> Vgl. Bordua, D. J.: „Hauptrichtungen in Theorie und Erforschung der Kriminalität in den USA seit 1930“, in: Heintz, Peter / König, René (Hrsg.) „Soziologie oder Jugendkriminalität“, Sonderheft 2 der „Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie“, 3. Aufl. 1966; Bordua, D. J.: „Juvenile Delinquency and Anomie: An attempt at replication“, in: Social problems, 1958/1959; Bordua, D. J.: „Recent trends: Deviant behaviour and social control“, in: „The Annals of the American Academy“, Band 57, 1967.

<sup>12)</sup> Der deutsche Soziologe Theodor Geiger hatte es schon vor 30 Jahren als blanken Unsinn bezeichnet, eine derartige Trennung zwischen einzelnen Sozialwissenschaften vorzunehmen.

<sup>13)</sup> Z. B. die Annahme, Kriminalität sei überwiegend erblich-genetisch zu deuten.

<sup>14)</sup> Durkheim, E.: De la division du travail social, Paris 1893; Durkheim, E.: Le suicide, Paris 1897; Deutsch: Der Selbstmord, Neuwied/Berlin, 1967; Durkheim, E.: Les règles de la méthode sociologique, Paris 1895; Deutsch: Regeln der soziologischen Methode, Hrsg. u. eingel. v. René König, Neuwied/Berlin, 2. Aufl., 1965; Durkheim, E.: Kriminalität als normales Phänomen, in: Sack, Fritz / König, René (Hrsg.): „Kriminalsoziologie“, Frankfurt 1968.

<sup>15)</sup> So auch der Titel einer Schrift von Hans Haferkamp: Kriminalität ist normal. Stuttgart 1972.

merkten die beteiligten Sozialpersonen vielleicht erst die Gültigkeit der Normen, indem sie ihnen wieder Geltung verschaffen könnten – oder indem sie sie weiter unbeachtet lassen etc. In letzterem Sinne kann Durkheim mit Berechtigung sagen, die Delinquenz oder die Kriminalität von heute könne die geltende Moral von morgen sein. Darüber jedoch an anderer Stelle mehr.

Das Neue an der Durkheimschen Betrachtungsweise ist der Versuch, Soziales durch Soziales zu erklären. Von einer moralisch-ethischen Bewertung und Verabscheuung des Untersuchungsobjektes „Delinquent“, „Krimineller“ führt der Weg jetzt in Richtung auf die systematische Untersuchung der sozialwissenschaftlichen, insbesondere der soziologischen Aspekte unseres Themenbereiches.

Die folgenden Definitionen zehren daher – ohne daß das die jeweiligen Autoren noch in allen Fällen gekennzeichnet hätten – in erheblichem Umfang vom Durkheimschen „Erbe“:

- Eine der weitesten, umfassendsten und deshalb vielleicht theoretisch fruchtbarsten Definitionen abweichenden Verhaltens lautet wie folgt:

„Abweichendes Verhalten ist die Verletzung von Erwartungen der quantitativ größten Zahl der Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft.“ An dieser Definition wird ersichtlich, daß man erst in mühevoller Kleinarbeit die Erwartungen der meisten Mitglieder der Gesellschaft bezüglich ihrer ganz spezifischen Verhaltensweisen und Verhaltenserwartungen ermitteln und kennenlernen müßte. Genau in diesem Sinne äußerte sich schon Durkheim<sup>16</sup>, was einem ganz modernen erfahrungswissenschaftlichen Ansatz gleichkommt, denn oft werden solche Erwartungen einfach als „bekannt“ vorausgesetzt.

Eine Verdeutlichung dieser Definition hat Opp vorgenommen<sup>17</sup>). Sie lautet: „Abweichendes Verhalten ist immer dann gegeben, wenn eine Person durch eine Verhaltensweise die von ihr perzipierte (wahrgenommene) Erwartung mindestens einer anderen Person oder Institution verletzt.“ Daraus erkennen wir, daß diese Definition sogar Verhalten umfaßt, das nur von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft mißbilligt wird. Im Gegensatz zu einigen der nun folgenden Definitionen würde man die obengenannte Definition abweichenden Verhaltens als rein soziologisch kennzeichnen können. obengenannte Definition abweichenden Verhaltens als rein soziologisch kennzeichnen können.

Eine eher „juristisch“ erscheinende Definition abweichenden Verhaltens ist die folgende: „Abweichendes Verhalten ist eine Verletzung der Normen des in dem jeweiligen Staate geltenden Strafgesetzbuches“ (so zum Beispiel Sutherland und Cressey). Diese Definition scheint zunächst relativ leicht in der Praxis und Wissenschaft „anwendbar“ zu sein. Die jeweiligen Strafgesetzbücher, Kommentare, Urteile etc. müßten – so würde man meinen – hinreichend Auskunft geben können. Auch die Ermittlung eines „überwiegenden Teils“ der Gesellschaftsmitglieder und deren spezifischer Auffassungen und Erwartungen erschiene unnötig.

<sup>16</sup>) Regeln, a. a. O. S. 157.

<sup>17</sup>) Opp, Karl-Dieter: Kriminalität und Gesellschaftsstruktur – Eine kritische Analyse soziologischer Theorien abweichenden Verhaltens, Neuwied/Berlin, 1960, 2. Aufl. 1968, S. 30 (Text auch bei Enke, Stuttgart, 1971).

Aber diese Definition ist in mehrfacher Hinsicht oft unklar: die Strafrechtsnormen sind häufig nicht präzise, so daß sich möglicherweise keine eindeutige Zuordnungsmöglichkeit ergibt; die Strafrechtsnormen sind einem ständigen Wandlungs- und Interpretationsprozeß unterworfen, was die sozialwissenschaftlich orientierten Beobachter und Beurteiler abweichenden Verhaltens erheblichen Schwierigkeiten aussetzt; schließlich erhebt sich die Frage, welche Normen dem Strafrecht und welche dem Zivilrecht zugehörig anzusehen sind, eine Schwierigkeit, auf die E. H. Sutherland in seiner wegweisenden Untersuchung über die sozialwissenschaftliche Beurteilung der Wirtschaftskriminalität bereits 1945 aufmerksam machte<sup>18</sup>).

Opp hat in dem obengenannten Buch darauf hingewiesen, daß es Verhalten gibt, das zwar nach Definition (1) als abweichend zu bezeichnen ist, nicht aber nach (2), z. B. das Nichterwidern eines Grußes. Desgleichen sind viele Verhaltensweisen denkbar, die sehr wohl nach Definition (2), nicht aber nach (1) als abweichend zu bezeichnen wären, etwa wenn eine Mutter den minderjährigen Sohn mit dessen Freundin zusammen übernachten ließe. Viele Verhaltensweisen werden auch deutlich den beiden Definitionen zugrundeliegenden Sachverhalt erfüllen, wie etwa Mord, Totschlag, Raub etc. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß vermutlich in den bestehenden Gesellschaftsordnungen zu verschiedenen Zeitpunkten eine je unterschiedliche Menge und Art von Verhaltensweisen im „soziologischen“ und im „juristischen“ Sinne als abweichendes Verhalten zu bezeichnen wären. Abtreibung wird zum Beispiel in einem Kulturraum, der auf Grund bestehender internationaler Verträge und sich daraus ergebender Zusammenarbeit als etwas „homogener“ als andere Kulturräume gelten könnte – in der EWG – völlig verschieden beurteilt und strafrechtlich sanktioniert. Gleiches gilt sicher auch für die soziologische Einschätzung der Situation. Man darf auf sozialwissenschaftliche Kleinarbeit in dieser Hinsicht sehr gespannt sein.

Eine dritte Definition abweichenden Verhaltens lautet wie folgt:

- Abweichendes Verhalten liegt dann vor, wenn bestimmte Verhaltensweisen von Sozialpersonen negativ sanktioniert („bestraft“) werden. Hier wird die Abweichung von Normen und Erwartung negativ sanktioniert („bestraft“) werden. Hier wird die Abweichung von Normen und Erwartungen oder von Normen oder Erwartungen ganz unrichtig. Allein entscheidend ist nach dieser Definition die negative Reaktion anderer Sozialpersonen auf ein Verhalten bzw. dessen tatsächliche „Bestrafung“ oder Sanktionierung. Kitsuse und Becker haben diesen Gesichtspunkt besonders betont und diese Auffassung vertreten<sup>19</sup>).
- Abweichendes Verhalten ist ein Sachverhalt und Tatbestand, von dem die meisten Personen einer Gesellschaft meinen, negative Sanktionen sollten angewendet werden<sup>20</sup>). Bei

<sup>18</sup>) Sutherland, E. H.: Is 'white collar crime' crime? In: American sociological review, Band 10, 1945, S. 132–139.

<sup>19</sup>) Kitsuse, John I.: Societal reactions to deviant behavior: problems of theory and method, in: social problems, Band 9, 1962, S. 254 ff.; Becker, Howard S.: outsiders, studies in the sociology of deviance, Glencoe, Illinois, 1963, S. 8–22.

<sup>20</sup>) So bei Erikson, Kai T.: notes on the sociology of deviance, In: social problems, Band 9, 1962, S. 308.

dieser Definition ist wiederum die Verletzung der tatsächlichen Erwartungen und die tatsächliche Sanktionierung von keinem großen Interesse. Übrigens haben Rooney und Gibbons<sup>21)</sup> mit diesem Ansatz in den USA Toleranz gegenüber Abtreibung, Homosexualität und Drogenkonsum ermittelt.

Die vorgenannten vier Definitionen finden sich bei Opp<sup>22)</sup> zusammengestellt, wobei er mit Recht anmerkt, daß es in keiner Weise entscheidbar sei, welche für eine Theorie abweichenden Verhaltens am besten geeignet bzw. unbrauchbar sei, da Theorien bisher nicht im erforderlichen Umfang formuliert und überprüft worden seien. Diese Bemerkung kann uns auch als Richtschnur für die Betrachtung aller noch folgenden Definitionen dienen.

Opp hat aber noch sehr interessante „Beziehungen“ zwischen den obengenannten Definitionen aufgedeckt, die ich hier nicht unerwähnt lassen möchte. Er meint nämlich, daß Verhaltensweisen, die im Sinne der Definition (3) negative Reaktionen und Sanktionen auslösen, deutlich als eine Teilklasse derjenigen gelten können, die im Sinne der Definition (1) gesellschaftlichen Erwartungen nicht entsprechen.

Andererseits sei nicht bei allen Aktivitäten, die im Sinne von (3) negative Reaktionen und Sanktionen auslösen, der Wunsch vorhanden, daß Einrichtungen, Ämter, Institutionen, Personen etc. auch etwas dagegen tun sollten (im Sinne von [4]). Als Beispiele können Blutrache, Selbstjustiz, Schlägerei, „private Abrechnung“ etc. gelten.

Die Klasse von Verhaltensweisen und Aktivitäten, für die der Wunsch nach Bestrafung oder Sanktion besteht (4), sei ein echter Teilbereich der Verhaltensweisen und Aktivitäten, die tatsächlich im Sinne von (3) negativ sanktioniert werden. Die „juristische“ Definition (2) bezeichnet einen Teil solcher Verhaltensweisen, die tatsächlich negativ sanktioniert werden (3) und wo man meint, es müßte etwas getan werden (4). Alle Definitionen außer der Definition (2) sind in (1) enthalten, weshalb letztere mit Recht als die umfassendste bezeichnet werden kann<sup>22)</sup>.

- Abweichendes Verhalten kann auch als ein Verhalten definiert werden, das den in der jeweiligen Gesellschaft „engerichteten“ und üblichen Erwartungen<sup>23)</sup> widerspricht. Diese Definition gen Gesellschaft „eingerrichteten“ und üblichen Erwartungen<sup>23)</sup> widerspricht. Diese Definition ähnelt sehr stark der Definition (1) und ist im „Wörterbuch der Soziologie“ enthalten.
- Eine weitere Definition lautet: „Abweichendes Verhalten ist die Nicht-Konformität mit
  - a) Normen und Verhaltensmustern,
  - b) Rollen und Rollenerwartungen.“<sup>24)</sup>
- Parson bezeichnet in seinen zahlreichen Schriften abweichendes Verhalten als positive oder negative Abweichung von einer gedachten und

angenommenen mittleren Achse, wobei er dankenswerterweise bemängelt, daß die negativen Abweichungen bisher fast ausschließlich im Mittelpunkt des Interesses gestanden hätten. Sehr zu Unrecht, wie wir ihm – auch in Anbetracht der schon von Durkheim gegebenen Deutung – zugehen müssen. In einem von Parsons erarbeiteten Schema der acht verschiedenen Formen abweichenden Verhaltens, das einmal als grundlegendstes und umfassendstes Gleichnis der Entwicklung abweichenden Verhaltens bezeichnet wird, sind nur zwei Formen dem gemäß, was wir normalerweise als Delinquenz oder Kriminalität bezeichnen würden<sup>25)</sup>. Offenbar war es höchste Zeit gewesen, dieser einseitigen Betrachtung abweichenden Verhaltens ein Ende zu bereiten.

Um die dringende Notwendigkeit einer völligen Umorientierung im Parsonsschen Sinne zu unterstreichen, sei hier nur die sehr weit verbreitete Verhaltensweise der „Übererfüllung“ sozialer oder juristischer Normen gedacht. Erschütterndes Beispiel aus der noch nicht zu fernen Vergangenheit war die Hexenjagd auf Andersdenkende im linksliberalen Sinne, die unter der Bezeichnung „Mc Carthyismus“ inzwischen in die US-amerikanische Geschichte eingegangen ist.

- Abweichendes Verhalten als deviantes (= abweichendes), nicht jedoch als ein anomisches Verhalten (= nicht an Normen orientiertes)! Es handelt sich dabei um Verhalten, das zwar nicht an den mehrheitlich in der Gesamtgesellschaft anerkannten Normen orientiert ist, sondern typischerweise nur innerhalb von Teilbereichen „gilt“, z. B. in sogenannten „Randgruppen“ der Gesellschaft. Charakteristisch dabei ist eben, daß andere Normen als die mehrheitlich akzeptierten zur Richtschnur eigenen Handelns und Verhaltens genommen werden.

Einer solchen Betrachtungsweise fällt es schwer, mit der Bezeichnung „Randgruppen“ etwas Pejoratives, Herabsetzendes zu verbinden. Man möchte einfach eine soziologisch saubere und möglichst wertenthaltende Situationsbeschreibung zu geben versuchen.

Dieser soziologischen Betrachtungsweise würde es auch nicht besonders sinnvoll erscheinen, jede Art Abweichung von den mehrheitlich akzeptierten Ver- auch nicht besonders sinnvoll erscheinen, jede Art Abweichung von den mehrheitlich akzeptierten Verhaltensweisen als „Störung“, als „Asozialität“ oder „Dissozialität“ zu kennzeichnen, ein Fehler, der unachtsamerweise immer wieder gemacht wird. „Deviant“ in der eben gekennzeichneten Situation können die Normen ihrer jeweiligen Gruppe peinlich genau, ja bis zum Exzeß beachten, viel genauer unter Umständen als die Anhänger der mehrheitlich gerade akzeptierten Auffassung.

- Nach Cohen<sup>26)</sup> ist mit dem Vorhandensein von Regeln auch automatisch „abweichendes Verhalten“ vorhanden, das sich in verschiedenster Weise darstellt, z. B. als falsches Parken, Stehlen fremden Eigentums etc.

<sup>21)</sup> Rooney, Elisabeth, A. / Gibbons, Don C.: Social relations to 'crime without victims', in: Social Problems, Bd. 13, 1965, S. 400–412.

<sup>22)</sup> Opp, Karl-Dieter: Kriminalität und Gesellschaftsstruktur, Stuttgart, 1971, S. 23 ff.

<sup>23)</sup> Siehe Bernsdorf, W. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart, 2. Aufl. 1969, Abschnitt „Abweichendes Verhalten“. Dort heißt es institutionalisierte Erwartungen.

<sup>24)</sup> Kaufmann, Hilde: Kriminologie I – Entstehungszusammenhänge des Verbrechens, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1971.

<sup>25)</sup> Parsons, Talcott: The social system, Illinois und New York, 1951, S. 259.

<sup>26)</sup> Cohen, Albert L.: Abweichung und Kontrolle, Reihe: Grundfragen der Soziologie, Hrsg. Dieter Claessens, München 1970, S. 11.

„Eine Methode zur Klassifizierung menschlichen Handelns besteht darin, nach seiner Konformität gegenüber Regeln zu fragen. Gewiß kann man menschliches Handeln auch anders klassifizieren – tun wir es aber auf die obige Art, und versuchen wir, theoretische Erklärungen zu entwickeln, warum Handlungen der einen oder anderen Klasse zugeordnet werden, haben wir es mit einer Theorie abweichenden Verhaltens zu tun, die gleichzeitig eine Theorie der Konformität ist.“ Hiernach wäre Abweichung also keineswegs ein Gegensatz zu „Normalem“, sondern eher ein Zuordnungsproblem. Wir erinnern uns an Durkheim.

- Dreitzel weist darauf hin, daß abweichendes Verhalten oft mit „sozial auffällig“ gleichgesetzt wird<sup>27)</sup>. Je nach der Gruppe, die eine solche Bestimmung im einzelnen Fall vornimmt, wird in einem Fall Verhalten als abweichend und im anderen Fall als konform definiert.

Die „Etikettierungsmacht“ jener, die Verhalten definieren können, ist hier sehr deutlich angesprochen. Gerade hier werden die besonderen Schwierigkeiten erkennbar, abweichendes und konformes Verhalten genau gegeneinander abzugrenzen. Plötzlich erscheint es sehr fraglich, ob es das abweichende Verhalten überhaupt gibt.

Eine bedeutende Richtung der modernen soziologischen Theorie abweichenden Verhaltens bzw. der Kriminologie sieht delinquentes Verhalten, Kriminalität und Verbrechen als in besonders starkem Maße der „Definition“ seitens der sogenannten Institutionen sozialer Kontrolle (Schule, Erziehungsheim, Jugendamt, Polizei, Strafvollzug etc.) unterworfen an. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß solche Institutionen die Macht haben, eine bestimmte Sozialperson zu „etikettieren“ und als abweichend „abzustempeln“. Diese ganze Forschungsrichtung heißt auch der „Labeling Approach“ (von englisch „Label“ = Etikett); sie rückt Etikettierungsprozesse im sozialen Raum ganz in den Vordergrund ihrer Betrachtungen.

- Abweichung als Gegensatz zu psychischer und geistiger Gesundheit: Hier wird abweichendes Verhalten als Persönlichkeitsstörung im psychiatrischen und psychopathologischen Sinne gedeutet. Diese Definition ist, wie Dreitzel, a. a. O., meint, besonders fragwürdig, da bisher keine objektiven Daten zur Kennzeichnung psychischer Gesundheit bestehen, soziale Voraussetzungen für die Entstehung abweichenden Verhaltens ganz vernachlässigt oder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen werden und manche Typen abweichenden Verhaltens geradezu eine robuste psychische Gesundheit und eine ungestörte Persönlichkeit voraussetzen. (Siehe Wirtschaftskriminalität!)

Man könnte Dreitzels Einwände noch verschärfen, denn ernstzunehmende Psychiater, denen man inzwischen das Etikett „Antipsychiatrie“ angehängt hat, sind der Auffassung, ein hoher Prozentsatz der heute nach herkömmlichen Methoden in Großkran-

kenhäusern psychiatrisch verarzten Patienten sei dort ganz fehl am Platze. Von einsichtigen jüngeren Fachärzten der genannten medizinischen Fachrichtung wird mit einer erheblichen „Fehlerquote“ in diesem Bereich der Krankenversorgung gerechnet.

- Abweichendes Verhalten als soziale Handlung und Beziehung, die die Stabilität des sozialen Systems stört: Voraussetzung für ein derartiges Verständnis des abweichenden Verhaltens ist Stabilität als höchstes Gut und Ziel gesellschaftlicher Verfassung; alles, was nicht funktional für die Erhaltung der Stabilität einer Gesellschaft erscheint, wird folgerichtig als abweichend charakterisiert.

Diese funktionalistische Definition ist in mehrererlei Hinsicht problematisch: Gesellschaft wird als gleichbleibendes System verstanden ohne Möglichkeit des Wandels. Auf Veränderung abzielendes Handeln wäre nach dieser Definition schon abweichendes Handeln und Verhalten. Zum anderen stellt es sich als praktisch unmöglich dar, genau zu bestimmen, welches Verhalten für das gesellschaftliche System als stabilitätserhaltend (= funktional) oder störend (= dysfunktional) gekennzeichnet werden müßte. Man kann in der soziologischen Theoriebildung für bestimmte Zwecke durchaus eine solche Stabilitätsannahme machen. Dieser extreme Standpunkt erscheint jedoch als wenig sinnvoll.

- Abweichendes Verhalten, Delinquenz, Kriminalität und Verbrechen sind oft nur die Vorläufer einer zukünftigen Moral: diese Annahme wird von Durkheim und Parsons aus der Sichtweise ihrer sogenannten strukturell-funktionalen Gesellschaftstheorie gemacht. Diese Kennzeichnung charakterisiert nach unserer Auffassung besonders gut die extreme Vergänglichkeit einiger Normen und ihrer Gültigkeit. Dieser Ansatz hat, wie wir meinen, einen ganz erheblichen Beitrag zur Versachlichung der früher noch mit erheblich mehr emotionalen Anteilen als heute geführten Diskussion über die „Verursachung“ abweichenden Verhaltens geleistet.
- Abweichendes Verhalten als oftmals einziges schöpferisches Ventil von gelangweilten Jugendlichen<sup>28)</sup>. Mit dieser gar nicht spaßhaft gemeinten Charakterisierung möchte Hauser nicht nur auf die Versäumnisse jener hinweisen, die Programme oder Ausbildung für Jugendliche „machen“, sondern, wie aus dem zitierten Buch auch hervorgeht, auf die großen noch ungenutzten Möglichkeiten planvoller und kompetenter Arbeit in sozialen Berufen, insbesondere innerhalb der Sozialarbeit und Sozialpädagogik.
- Abschließend sei noch der Versuch einer Definition abweichenden Verhaltens vorgestellt, der nach Möglichkeit alle besonders relevant erscheinenden Kriterien für abweichendes Verhalten mit einbezieht: „Abweichendes Verhalten ist ein Verhalten, das von den gesamtgesellschaftlich mehrheitlich (im Sinne sauberer erfahrungswissenschaftlicher Erhebung) akzeptierten und gültigen

<sup>27)</sup> Dreitzel, H. P.: Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft, dtv, Wissenschaftliche Reihe Nr. 4128, Stuttgart 1972, S. 60.

<sup>28)</sup> So Hauser, H.: Die kommende Gesellschaft, München, 1971, S. 334.

Normen abweicht, auch dann, wenn es nach gruppenspezifischen Verhaltensmustern und Normen ein besonders konformes Verhalten ist.“

Die obenstehenden Definitionen stellen einen Überblick über jene Charakterisierungen abweichenden Verhaltens dar, die man in der genannten oder in ähnlicher Form in Lehrbüchern und Fachzeitschriften – sehr verstreut – finden könnte. Ich räume ein, daß einige Personen sich, um mit einem kompetenten Autor der Sozialarbeit zu sprechen<sup>29)</sup>, durch diese Sachlage deutlich und bleibend verunsichert fühlen können. Wenn Verunsicherung jedoch zu vorsichtigerem und abgewogenerem Urteil und eventuell zur Erkenntnis führt, daß man über abweichendes Verhalten vermutlich nie Endgültiges und Bleibendes wissen werde, erscheint sie mir als unentbehrliche wissenschaftliche Notwendigkeit.

### **Umfangreiche Untersuchung in den USA**

Im vorangegangenen Beitrag erwähnte ich eine Reihe wichtiger Definitionsversuche abweichenden Verhaltens, um zu verdeutlichen, daß es prinzipiell eine große Vielzahl theoretischer Erklärungsmöglichkeiten solchen Verhaltens gibt und geben muß, wenn Vereinfachungen und Einseitigkeiten in der Beurteilung vermieden werden sollen. Die praktische Bewältigung der eher schwieriger als leichter werden den Probleme des Alltags in sozialen Berufsfeldern erfordert meines Erachtens diese große Vielfalt, mögen auch einige Autoren gegenteiliger Auffassung sein. Im Bereich der Sozialwissenschaften – hier: in der Soziologie – tut man sich ohnehin sehr schwer, wenn die doch wohl erheblich besser gesicherten Erkenntnisse der Naturwissenschaften zum Vorbild und Maßstab gewählt werden.

Bezüglich gesicherter Erkenntnis, die über den Rahmen von Teilerkenntnissen hinausginge, glaube ich noch nichts bemerken und aussagen zu können. So erhalten die folgenden Überlegungen vielleicht eher ihren richtigen – bescheidenen – Stellenwert.

Einen ebenso bedeutenden und – angesichts der oben geschilderten Situation – bemerkenswerten Ansatz stellen die umfangreichen vergleichenden Forschungen und nachfolgenden Kontrolluntersuchungen des amerikanischen Ehepaars Eleanor und Sheldon Glueck dar. Sie untersuchten in entsagungsvoller Kleinarbeit, die fast ohne Beispiel ist, über Jahrzehnte hin 500 delinquente und 500 nichtdelinquente Kinder und Jugendliche<sup>30)</sup>.

<sup>29)</sup> Ich beziehe mich hier auf Pfaffenberger. Zu einer sehr vorliegenden „Kontroverse“ mit ihm siehe: Leder, H.-C.: Sozialwissenschaftliche Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens. Einige Bemerkungen zu neuen „institutionellen“ Möglichkeiten, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 11/73; Heft 1/1974; Heft 3/1974.

<sup>30)</sup> Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor, T.: unraveling juvenile delinquency. Harvard University Press Cambridge, Mass., 1950 (Originalstudie); Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.: predicting juvenile delinquency and crime. Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1959; Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.: Delinquents in the making. paths to prevention, Harper and Brothers, New York, o. J. (vermutlich 1960), (vereinfachte Darstellung der Originalstudie); Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.: Jugendliche Rechtsbrecher – Wege zur Vorbeugung, Stuttgart 1963, 2. Aufl. 1972 (= Deutsche Übersetzung von „delinquents in the making ...“); Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.: Family environment and delinquency, Boston, Mass., 1962; Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.: delinquents and non-delinquents in perspective“, Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1968 (Nachfolgestudie); Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.: Criminal typologies, Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1970.

Es handelt sich dabei um Kinder und Jugendliche aus, wie sie sagten, fürsorgebedürftigen Großstadtvierteln in Städten der nordamerikanischen Ostküste. Man kann diese Forschungen als beispielhaften Versuch bezeichnen, aus der eigentlich unendlich großen Zahl möglicher Einflüsse und Bedingungen für die Entstehung abweichenden Verhaltens<sup>31)</sup> einige besonders wichtig erscheinende Gesichtspunkte herauszulösen und damit prognostische Aussagen zu wagen. Und zwar über die Wahrscheinlichkeit delinquenter „Karrieren“. Die Gluecks waren peinlich darauf bedacht, in beiden Kinder- und Jugendlichen- gruppen möglichst viele Merkmale konstant zu halten, etwa das Alter, das Geschlecht, den Gesundheitszustand, die Berufsausbildung, den Beruf, die Intelligenz, die soziale Herkunft usw.

Dieses Konzept der Vergleichs- und Nachfolgeuntersuchung über Jahrzehnte hinweg ist zwar mit hier nicht näher zu schildernden Mängeln behaftet. Aber vorweg sei schon betont, daß ich die Beschäftigung mit diesen Studien noch heute für sehr ertragreich halte. Selbst die Skeptiker im sozialwissenschaftlichen Bereich werden selten wieder derart breit und über lange Zeiträume angelegte Forschungen vorfinden. Wie ich schon erwähnte, gibt es diesbezüglich leider viel zu wenig größere erfahrungswissenschaftliche Erhebungen. Aber sehen wir näher zu.

### **Eine besondere Forschungstradition**

Die Gluecks stehen in einer besonderen Forschungstradition, die sich vor allem in den USA als kriminalsoziologische Betrachtungsweise abweichenden Verhaltens entwickelt hat. In den Vereinigten Staaten von Amerika betreibt man die Sozialwissenschaft Kriminologie in Forschung und Lehre vor allem innerhalb des Faches Soziologie<sup>32)</sup>. Dabei ging es um so spezielle Probleme wie Einwanderung, Rassenbeziehungen, Slums, Wirtschaftskriminalität etc.<sup>33)</sup>.

Typisch für diese Forschungen ist der multifaktorielle Ansatz, d. h. die Annahme einer Vielzahl von Einflußfaktoren bei der Entstehung von delinquentem Verhalten und (Jugend)kriminalität und außerdem das gemeinsame Arbeiten von Vertretern verschiedenster Fachrichtungen (Interdisziplinarität), dem das gemeinsame Arbeiten von Vertretern verschiedenster Fachrichtungen (Interdisziplinarität).

In den neuesten prognostischen Arbeiten der Gluecks wurden, wie man hört, nur noch drei Gesichtspunkte<sup>34)</sup> zugrundegelegt, und zwar:

- die Beaufsichtigung des Kindes oder des Jugendlichen durch die Mutter;
- die Beziehung des Jugendlichen durch die Mutter (etwa überstreng, nicht konsequent oder gleichgültig als ungünstigste Formen der Erziehung);

<sup>31)</sup> Ich vermeide hier, wie nach dem früher Erwähnten verständlich, ganz bewußt den Begriff „Ursache“.

<sup>32)</sup> So zutreffend: Niggemeyer, B.: / Gallus, H. / Hoeveler, H.-J.: Kriminologie, Schriftenreihe des Bundeskriminalamts (Hrsg.), Wiesbaden, 2. Auflage 1971, insbesondere S. 18 ff.

<sup>33)</sup> Niggemeyer (et al.) und Andere bezeichnen als besonders einflußreiche Vertreter der kriminalsoziologischen Richtung neben dem Ehepaar Glueck: Sutherland, Sellin, Tappan, Barnes, Teeters.

<sup>34)</sup> Gegenüber mehreren hundert Gesichtspunkten und Faktoren in den vorangegangenen Studien.

- der Zusammenhalt innerhalb der Familie, etwa wenn die „Familienatmosphäre“ kein Zusammengehörigkeitsgefühl bei den Kindern und Jugendlichen aufkommen lassen kann.

Diese Gesichtspunkte sollten eine spätere delinquente „Karriere“ schon im Alter von sechs Jahren prognostizieren helfen, lange vor der ersten Straftat. Und das sei mit einem erstaunlich hohen Grad an Genauigkeit gelungen<sup>35)</sup>. Bei einer Untersuchung in New York war beispielsweise 33 von 301 sechsjährigen männlichen Kindern eine delinquente Entwicklung vorausgesagt worden – ohne Wissen der Eltern, der Kinder selbst, der Lehrer, der Nachbarschaft. 28 oder 84,8 Prozent waren vor Erreichen des 17. Lebensjahres in schwere Delikte verwickelt. Von 243 Jungen, die günstig beurteilt worden waren, hatten 236 oder 97,1 Prozent keinerlei „Probleme“. Wie die „Zeit“ erfahren haben will, wurde die Prognose „Treffsicherheit“ inzwischen in mehreren Ländern bestätigt<sup>36)</sup>.

Vermutlich sind diese Ergebnisse nicht mehr als einige Bausteine zu einer Teil-Theorie. Man sollte sie deshalb jedoch nicht geringschätzen. Es ist nämlich denkbar, daß schon dieser Ansatz eine planvolle Verwendung in großangelegter vorbeugender sozialer Arbeit – speziell auch innerhalb der Sozialarbeit und Sozialpädagogik – finden könnte, wenn von seiten des Staates andere soziale Akzente gesetzt würden. Die Sozialstaatsforderung unseres Grundgesetzes wäre für eine derartige Neubewertung der geeignete Ausgangspunkt. Dann entstehende ungeheure Kosten könnten m. E. auch nicht in einem gewissen bescheidenen Umfang von privater Seite oder durch private Initiative aufgebracht werden.

In einer der Nachfolgestudien zu „unraveling juvenile delinquency“, nämlich in „delinquents and non delinquents in perspective“, wird die damals provokante Meinung geäußert, die mittlerweile von vielen Autoren in aller Welt geteilt wird, der Jugendstrafvollzug nach dem in den USA überlieferten Muster habe wenig Sinn und Erfolg, wenn er ohne großangelegten Plan und ohne ein ganz individuelles Eingehen auf die je spezifischen Verschiedenheiten der Inhaftierten erfolge. Ein Einsperren und der momentane „Schutz“ der Gesellschaft vor den Inhaftierten sei dann der alleinige erbärmliche Ertrag der getroffenen Maßnahmen. Darauf ist noch zurückzukommen sei damit der übereinstimmende Ertrag der getroffenen Maßnahmen. Darauf ist noch zurückzukommen.

Auf dem „3. Weltkongreß der UNO (in Stockholm 1965) zur Verhütung von Verbrechen und zur Behandlung von Rechtsbrechern“ herrschte nach Niggemeyer und anderen<sup>37)</sup> die übereinstimmende Auffassung vor, steigende Kriminalität sei ein Jugendphänomen; ihre Ursachen seien im wesentlichen im Zerfall der Familientradition zu suchen, womit an die Glueckschen Studien, wenn auch in vergrößernder Weise, angeknüpft wurde. Daß es auch ganz andere

Erklärungsversuche gibt, die möglicherweise ebenso einleuchtend sein können, hatte ich mit der Aufzählung verschiedenster Definitionsversuche andeuten wollen.

### Weitere Anhaltspunkte für eine „Teiltheorie“

Zurück zu den ursprünglichen Glueckschen Untersuchungen. Neben den schon genannten drei „Familienfaktoren“ – Beaufsichtigung des Kindes oder des Jugendlichen durch die Mutter, Erziehung des Kindes oder Jugendlichen durch die Mutter, Zusammenhalt innerhalb der Familie – finden sich dort weitere Anhaltspunkte für den Aufbau einer „Teiltheorie“ abweichenden Verhaltens, speziell im Hinblick auf jugendliche Delinquenten<sup>38)</sup>. Solche Ansatzpunkte sind die folgenden:

- Die untersuchten Delinquenten<sup>39)</sup> hatten viel öfter Ersatzeltern, d. h. Stief- oder Pflegeeltern, als Nichtdelinquenten<sup>40)</sup>.
- Weniger delinquente Jugendliche konnten ihren Vätern und Müttern herzlich und liebevoll begegnen oder eine Beziehung aufbauen, die zu einer gesunden Identifizierung mit dem Vater führte (S. 61–64).
- Jeder dritte Delinquent, dagegen nur jeder zehnte Nichtdelinquent hatte häufiger oder dauernd geographische Veränderungen (= elfmaliger Wohnungswechsel und mehr) erlebt. Ein „Wurzelschlagen“ war nicht möglich, da noch Hilfsschule-, Ausreiß-, Weglauf- und Strafanstalts-erfahrungen etc. hinzukamen (S. 78–79).
- 50 Prozent der Delinquenten, dagegen nur 25 bis 30 Prozent der Nichtdelinquenten waren von frühester Jugend an außerordentlich unruhig (S. 82)<sup>41)</sup>.
- Delinquente hatten eine deutlich ausgeprägtere Vorliebe für besonders abenteuerreiche Beschäftigungen (S. 80 ff.).
- Die delinquenten Jugendlichen hatten eine deutlich größere Abneigung gegen organisierte Freizeit und die Beaufsichtigung während der Freizeit, z. B. in Jugendclubs, bei Jugendfreizeiten, auf Spielplätzen etc. (S. 80–87).
- Bei Delinquenten gab es einen erheblich höheren Prozentsatz an Bettnässern (S. 109).

<sup>38)</sup> Die Bezeichnung „Teiltheorie“ soll zum Ausdruck bringen, daß meist nur ein kleiner Ausschnitt eines Fachgebietes überblickt werden kann, daß deshalb auch der Anspruch jeweils sehr bescheiden bleiben muß. Für eine aussagekräftige Theorie müßten im Idealfall alle relevanten Fächer der Sozialwissenschaften Berücksichtigung finden. Nicht nur das: vermutlich wäre ein gemeinschaftliches Vorgehen unerlässlich. Bei den Gluecks gab es bereits gemeinsame Erhebungen. Echte interdisziplinäre Forschung gibt es in nennenswertem Umfang leider noch nicht.

<sup>39)</sup> Die Gluecks sprechen fast immer von „Kriminellen“. Ich ziehe es vor, stattdessen von Delinquenten (auch nicht gerade eine schöne Bezeichnung!) oder von Jugendlichen mit abweichendem Verhalten zu sprechen.

<sup>40)</sup> Glueck, Sh. / Glueck, E. T.: Jugendliche Rechtsbrecher . . . S. 64 – im folgenden geben wir nur noch Seitenangaben.

<sup>41)</sup> Wie Sie erkennen, ist hier keine ganz präzise Bestimmung von „außerordentlich unruhig“ vorgenommen worden. Es ist aufgrund von Untersuchungen jedoch sehr wahrscheinlich, daß verschiedene Institutionen sozialer Kontrolle, wie wir sagen können, den Sachverhalt „Unruhe“ ganz verschieden definieren und die Beteiligten schon dadurch in unterschiedlichem Umfang „etikettieren“ und benachteiligen.

<sup>35)</sup> Lausch, Erwin: „Es begann in der Kinderstube“, Zeit-Serie „Kind und Mutter“, Die Zeit, Hamburg 19. 10. 1973, S. 78. Die dort nicht erwähnten wissenschaftlichen Trugschlüsse, die diesem erfolgreichen Verfahren zugrundeliegen können, sollen hier ausgeklammert bleiben.

<sup>36)</sup> Die Glueck'sche Art der Prognose könnte man als Prognose „individueller“ sozialer Entwicklung oder als „Sozialprognose“ bezeichnen, die natürlich nie den Einzelfall genau erfassen kann, sondern nur wahrscheinlichkeitstatistische Annahmen macht.

<sup>37)</sup> A. a. O., S. 359–360.

- Bei Delinquenten waren athletische Typen mit 60 Prozent (31 Prozent bei Nichtdelinquenten) vertreten (S. 96).
- Die Delinquenten hatten einen ebenso guten Gesundheitszustand wie die Nichtdelinquenten (S. 109).
- Die Delinquenten waren viel häufiger ressentimentgeladen (S. 139).
- Die untersuchten Delinquenten waren in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu jenen, mit denen sie zusammenlebten, auffallend weniger kooperativ. Sie hatten, bewußt oder unbewußt, viel feindseligere Impulse. Sie waren viel argwöhnischer, destruktiver, hatten eine viel ausgeprägtere defensive Haltung gegenüber dem Leben (S. 143).
- Die Delinquenten zeigten zweieinhalbmal häufiger emotionales Ungleichgewicht, impulsive Gefühlsausbrüche und überhaupt einen Mangel an Selbstbeherrschung (S. 147).
- Eltern, Großeltern, Verwandte der Delinquenten litten zu einem höheren Prozentsatz an schweren körperlichen Krankheiten, Trunksucht, Gemütskrankheiten, geistiger Zurückgebliebenheit, krimineller „Karriere“-Vergangenheit (S. 171).
- Bezüglich des Intelligenzquotienten bestand kaum ein Unterschied (S. 175).
- Eine erheblich größere Zahl an Sonderschülern fand sich unter Delinquenten verglichen mit Nichtdelinquenten.
- Fast ausnahmslos waren Delinquenten mit Delinquenten befreundet. Die Hälfte der Delinquenten gehörte einer Bande an. Sie waren aber schon vor ihrer Zugehörigkeit zur Bande anpassungsunfähig. „Die Zugehörigkeit zur Bande mag zwar ihre antisozialen Umtriebe vervielfacht haben; aber sie ist selten der Ursprung für ihre anhaltende Kriminalität“ (S. 84).
- Delinquente lösten in höherem Maße als Nichtdelinquente (68 Prozent zu 31 Prozent) ihre Konflikte, indem sie sie in unmittelbare Aktivität umsetzten, d. h. durch Gefühlsausbrüche usw. Dabei lehnten sie es aber ab, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen. Sie handelten sofort und ohne Überlegung, ob die Tat delinquent sei oder nicht (S. 145 ff.).
- Schulschwänzen war bei 95 Prozent der Delinquenten, nur bei 10 Prozent der Nichtdelinquenten üblich. Das ist nach Auffassung der Gluecks ein deutlicher Hinweis auf mangelnde Anpassung in kleinen Gruppen, wozu sie auch die Schul-situation rechnen (S. 76).

Mit diesen Ansatz- und Gesichtspunkten kann es sein Bewenden haben, denn insgesamt 402 Faktoren wurden untersucht, davon 149 über die soziale Lage, 55 über die körperliche Beschaffenheit, 30 über die medizinische Untersuchung, 56 über psychologische Befunde, 57 aus dem Bereich der Testpsychologie, 55 aus der psychiatrischen Begutachtung. Ihre vollständige Wiederaufbereitung wäre heute vermutlich nur unter größten Schwierigkeiten möglich, denn es fehlt einfach an Zeit, Personal, Geld – überhaupt an Forschungspotential.

## AKTUELLE INFORMATIONEN

54 500 Häftlinge in der Bundesrepublik

54 500 Häftlinge in der Bundesrepublik

Die Zahl der Gefangenen im Bundesgebiet betrug am 28. Februar 1974 54 511 (davon 1 577 weibliche). 16 073 – darunter 3 300 Minderjährige – befanden sich am Stichtag in Untersuchungshaft. 5 750 Jugendliche (davon 1 50 weibliche) waren im Jugendvollzug, 30 792 im Vollzug der Freiheitsstrafe und 377 in Sicherungsverwahrung. Jeweils 25 Prozent der Gefangenen, die sich im Vollzug der Freiheitsstrafe befanden, hatten eine Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten und von sechs Monaten bis zu einem Jahr; 50 Prozent hatten eine Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr. Die Vollzugsanstalten waren zu 95 Prozent belegt.

### Stiftung für Entlassene

In Stuttgart wurde im Oktober 1974 eine Stiftung errichtet, die dem Zweck dient, Straftentlassenen bei

ihrer Wiedereingliederung finanziell behilflich zu sein und ihnen eine eventuell nötige Umschulung der Ausbildung zu ermöglichen. Die für die Bildung dieses Resozialisierungsfonds erforderlichen Gelder sollen durch Spenden aufgebracht werden. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart (Justizministerium).

### Resozialisierungsberater

Das Arbeitsamt Mannheim hat eine neue Planstelle geschaffen, um Straffällige während der Haftzeit über Möglichkeiten der Berufsausbildung zu beraten und Straftentlassenen Arbeitsplätze zu beschaffen. Der „Resozialisierungsberater“ soll zugleich Gefangenen, die sich in anderen Vollzugsanstalten befinden, aber später in Mannheim arbeiten wollen, auf beruflichem Gebiet behilflich sein.

## Kurse und Jahrestagungen in 1975

In der Zeit vom 3. bis 7. März veranstaltet die Konferenz der katholischen Geistlichen an Justizvollzugsanstalten in Verbindung mit der katholisch-theologischen Fakultät Würzburg und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an Justizvollzugsanstalten sowie der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Erlangen im Burkardushaus in Würzburg einen Einführungskurs für Seelsorger und Sozialarbeiter im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe sowie für Studierende. Das Rahmenthema lautet: „Die Schuld und ihre Bewältigung im modernen Strafvollzug“.

In der Zeit vom 19. bis 22. Mai findet in Siegburg die Jahresarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. statt.

Die Jahrestagung der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundes-

republik und in West-Berlin findet in der Zeit vom 2. bis 6. Juni in Flensburg statt. Das Grundthema lautet: „Der Dienst des Anstaltspfarrers im Spannungsfeld von Kirche und Staat“. Vorgesehen ist eine Exkursion nach Dänemark zur Besichtigung dortiger Vollzugseinrichtungen.

Vom 24. bis 26. September 1975 findet in Karlsruhe die 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe statt. Das Grundthema heißt: „Gemeinsam den Rückfall verhindern“.

Die Jahrestagung der Konferenz der katholischen Geistlichen an Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik mit West-Berlin findet vom 27. bis 31. Oktober 1975 in Hamburg statt. Das Grundthema lautet: „Der Priester im Vollzug“.



... für Sie gelesen

## Jugendliche in Elendsvierteln der Großstädte

**Trutz von Trotha:** Jugendliche Bandendelinquenz. Über Vergesellschaftungsbedingungen von Jugendlichen in den Elendsvierteln der Großstädte (Soziologische Gegenwartsfragen NF Nr. 39). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1974, 182 S. DM 28,—.

Jugendliche in den Elendsvierteln der Großstädte. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1974, 182 S. DM 28,—.

Jugendkriminalität ist häufig Bandenkriminalität. Jugendliche schließen sich gern Gruppen von Gleichaltrigen an. Namentlich in sozialen Brennpunkten, wie Obdachlosenvierteln und Slums der Großstädte, führt und verführt das leicht zu kriminellem Verhalten. Wo die erzieherische Funktion der Familie nachläßt oder ganz entfällt, tritt die Anziehungskraft der Gruppe, der Bande an ihre Stelle. Einstellung und Verhalten des einzelnen Jugendlichen werden dann weitgehend von der Gruppe und deren Führern geprägt. Solche Entwicklungen vollziehen sich vor allem in Elendsvierteln, in denen gestörte Familienverhältnisse, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Krankheit an der Tagesordnung sind.

Die vorliegende Arbeit berichtet über amerikanische Untersuchungen, die sich mit der Entstehung und Lebensweise von Banden in derartigen Stadtteilen beschäftigen. Mit Recht macht sie darauf auf-

merksam, daß dieses Thema hierzulande wenig diskutiert wird, obwohl seine praktische Bedeutung längst erkannt ist. Der Anteil gemeinsamer Begehung von Straftaten Jugendlicher wird bei uns auf etwa 40 Prozent geschätzt. Dabei spielt das Phänomen der „Rocker“ eine wesentliche Rolle. In den USA mit ihren weitaus größeren Zusammenballungen von Menschen verschiedenster Abstammung und sozialer Herkunft bedeutet Jugendkriminalität sogar überwiegend Bandenkriminalität. Das ist überall dort der Fall, wo die Bezugsgruppe, an der sich der Jugendliche orientiert, selbst kriminell ist.

Dem Verfasser ist es nun nicht so sehr um die Beschreibung solcher Verhaltens- und Lebensweisen als vielmehr um eine Auseinandersetzung mit jenen (zahlreichen) Theorien zu tun, die die Entstehung jugendlicher Banden (Gangs) zu erklären suchen. Was sind denn im einzelnen die Gründe, die einen Jugendlichen dazu veranlassen, die Werte und Verhaltensmuster einer kriminellen Bande zu übernehmen? Die Feststellung, daß Elendsviertel derartige Handlungsweisen begünstigen, ist nicht nur sehr all-

gemein – sie ist auch reichlich vordergründig, weil sie nicht genügend verdeutlicht, worin die besonderen Entwicklungsbedingungen solcher Jugendlicher zu erblicken sind und wie Lebensverhältnisse dieser Art denn von den Betroffenen erlebt werden.

Zur Beantwortung jener Frage hält der Verfasser ein reiches Material bereit. Er kommt zum Ergebnis, daß das Verhalten jugendlicher Banden praktisch in Einklang mit illegalen Tendenzen der Bewohner von Elendsvierteln selbst steht und mit dem Fehlen geregelter Ordnung in derartigen Verhältnissen zusammenhängt. Danach hält die Bande all das bereit, was der Jugendliche in seiner häuslichen (und weiteren) Umgebung vermißt: Normen und Verhaltensweisen, an denen er sich orientieren kann, Möglich-

keiten des Zusammenlebens – die freilich unter kriminellen Vorzeichen stehen. Die Bande erscheint gleichsam als Lösung der Schwierigkeiten, die dem Jugendlichen in Elendsvierteln widerfahren. Sie prägt seine Entwicklung und prägt sich in dieser aus.

Die Arbeit von Trothas ist stellenweise recht anschaulich ausgefallen. Ihre Lektüre setzt allerdings soziologische Fachkenntnisse voraus. Die Frage, ob und inwieweit die Ergebnisse des Verfassers sich auf unsere Verhältnisse übertragen lassen, bedarf sicher noch weiterer Diskussion. Das Buch dürfte vor allem für diejenigen von Nutzen sein, die sich – etwa in Jugendstrafanstalten – mit straffälligen Jugendlichen zu befassen haben.

H. Müller-Dietz

## Kleines Kriminologisches Wörterbuch

**Kleines kriminologisches Wörterbuch** herausgegeben von Günther Kaiser, Fritz Sack, Hartmut Schellhoss, Herder-Taschenbuch 479, Freiburg i. Br. 1974, kart. 448 Seiten, DM 8,90.

Die Alltagssprache der in Strafrechtspflege und Strafvollzug Tätigen hat eine Fülle von humanwissenschaftlichen, meist dem kriminologischen Bereich zuzuordnenden Fachworte aufgenommen. Diese Erscheinung läßt sich als Indiz dafür werten, daß wir uns um ein tieferes Verständnis für das bemühen, „was wir ‚kriminell, delinquent, asozial, abweichend oder auffällig‘ zu nennen gewohnt sind“. Der Informationsstand ist allerdings sehr unterschiedlich, die Standpunkte divergieren weit, wie Schlagworte wie „alte und neue Kriminologie“ andeuten. Die Verständigung wird deshalb oft durch eine erhebliche Sprachunsicherheit erschwert.

Die Herausgabe eines „Kleinen kriminologischen Wörterbuchs“ für die Bedürfnisse von „Studenten, Lehrern und Schülern, Sozialarbeitern und Vollzugsbeamten, Rechtspraktikern und Rechtswissenschaftlern, Psychologen und Psychiatern, Polizeibeamten, Richtern und Staatsanwälten, Soziologen und Sozialmedizinern ...“ bedarf deshalb keiner Begründung. Es geht den Herausgebern darum, dem Benutzer einen „umfassenden wie systematischen Einblick in die Erscheinungsformen der Kriminalität und in die Möglichkeiten, die zu ihrer Bekämpfung“ und zur Behandlung des Rechtsbrechers und seiner Wiedereingliederung zu Gebote stehen, zu vermitteln.

Die Verfasser der 75 Artikel sind Mitglieder des „Arbeitskreises junger Kriminologen“ oder stehen ihm nahe. Sie verleugnen ihr Bekenntnis zur „neuen Kriminologie“ nicht. Artikel unter Stichworten wie „Anlage/Umwelt“ und „Psychopath“ sucht man deshalb vergebens. Mit Hilfe des ausführlichen Sachregisters und einiger Mühe und Geduld finden sich schließlich knappe Ausführungen zu diesen Themen (Anlage/Umwelt S. 40, Psychopath S. 347). Das Ergebnis ist aber doch recht knapp, wenn man bedenkt, wie stark diese Begriffe und die dahinterliegenden Vorstellungen die Denk- und Sprechweise und das

Verhalten vieler Menschen bestimmen. Dabei erwarte ich von den Verfassern durchaus nicht Rücksichtnahme auf den „konservativen“ Leser, sondern einfach ein Mehr an Auseinandersetzung mit den „alten Lehren“.

Ein wichtiges und empfindliches Reizwort ist für viele gewiß der „labelling approach“. Er wird von Albrecht unter dem Stichwort „Stigmatisierung“ nüchtern und abgewogen erörtert. Hier – wie auch sonst ganz allgemein – ist die Darstellung zwar durchaus engagiert, aber doch so zurückhaltend, daß Leser, die der neuen Entwicklung abwartend gegenüberstehen, nicht abgeschreckt werden sollten.

In dem Artikel Strafvollzug gibt Kaiser einen sachkundigen Überblick über die vielfältige Problematik. Die Erörterung der Grundlinien der Reform entspricht dem neuesten Stand. Der Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes und die neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der Behandlung des Straffälligen sind berücksichtigt (S. 325 f.). Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die Strafvollzugsreform die „Gruppe der Aufsichtsbeamten ... den schwerwiegendsten Rollenkonflikten aussetzt“. Über die Auffassung, daß die Aufsichtsbeamten für eine erzieherischsten Rollenkonflikten aussetzt“. Über die Auffassung, daß die Aufsichtsbeamten „für eine erzieherische Einwirkung auf den Gefangenen“ nicht ausgebildet sind, läßt sich wenigstens diskutieren. Schwer verständlich ist allerdings die unzutreffende Bemerkung über die „Kurzausbildung“ dieser Beamten (S. 330), da Ausbildungsfragen seit 1963 (The Status, Selection and Training of Prison Staff, Europarat Straßburg) immer wieder in der Literatur erörtert wurden.

Da die kriminologische Wissenschaft noch für geraume Zeit in Bewegung bleiben und ein Standardwerk sich kaum schreiben lassen dürfte, ist ein Wörterbuch wie das vorliegende eine wichtige Bereicherung des Bücherangebotes. Es kann Anstaltsbüchereien uneingeschränkt zur Beschaffung empfohlen werden und lohnt darüber hinaus den Kauf zum persönlichen Gebrauch.

K. P. Rothaus

## Forschungsberichte zur Behandlung von Delinquenten und Drogengeschädigten

**Heinz Müller-Dietz** (Hrsg.), *Kriminaltherapie heute, Forschungsberichte zur Behandlung von Delinquenten und Drogengeschädigten* — Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York 1973, X, 152 S., gebunden 34,— DM.

Das Thema der Behandlung des Straftäters stand im Mittelpunkt des 8. Kolloquiums der kriminologischen Institute der südwestdeutschen Universitäten, das am 24. und 25. Juni 1972 in der Europäischen Akademie in Otzenhausen (Saar) stattfand. Die dort vorgetragenen Forschungsberichte sind von den Verfassern überarbeitet und erweitert worden und werden im vorliegenden Sammelband allgemein zugänglich gemacht.

Im ersten Beitrag gibt Günther Schmitt einen Überblick über „Theorie und Praxis der Sozialtherapie im Strafvollzug, insbesondere der Verhaltenstheorie“. Er schildert zunächst die verschiedenen Versuche sozialtherapeutischer Vollzugsarbeit auf dem Hohenasperg, in Berlin, Düren, Erlangen und Hamburg, um dann die von ihm im Rahmen der sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen eingeführte und entwickelte Verhaltenstherapie theoretisch darzustellen und anschließend auf der Grundlage eines eindrucksvollen Einzelfalles anschaulich zu machen. Bemerkenswert und sympathisch erscheint mir, daß Schmitt als unangenehmen Stimulus nicht chemische oder elektrische Reize einsetzt, sondern dem Probanden die abschreckenden Vorstellungen in der Entspannung verbal vermittelt.

Der Beitrag von Hans-Jürgen Horn beschäftigt sich mit der „Behandlung der Sexualdelinquenten (unter besonderer Berücksichtigung der somatischen Behandlungsmethoden)“. Einleitend weist der Verfasser mit Recht darauf hin, daß der Kreis der aktuellen und potentiellen Täter begrenzt ist und es für den „Durchschnittsmann“ kaum des Strafgesetzes bedarf, um ihn von Notzuchtverbrechen, unzüchtigen Handlungen mit Kindern und exhibitionistischen Handlungen abzuhalten. Die Betrachtung kann sich deshalb auf die Behandlung des Täters unter sozialpräventiven Gesichtspunkten beschränken. Hier stehen die chirurgische und stereotaktische Methode mit ihren unwiderruflichen Folgen neben den chemischen Methoden zur Wahl.

Der Verfasser erörtert eingehend die Fragen der

Der Verfasser erörtert eingehend die Fragen der Behandlungsbedürftigkeit und des Behandlungswillens der verschiedenen Tätergruppen, die er im Anschluß an Witter nicht nur nach der Art des sexuell devianten Verhaltens, sondern vor allem nach ihrer Sozialschädlichkeit einteilt. Besonders die Aufstellungen der „Determinanten des Behandlungswillens“ und zur „Mehrdimensionalen Indikationsstellung“ (S. 28 f.), die unter Heranziehung von Beispielen diskutiert werden, geben Hilfen für die Arbeit des Gutachters oder des Therapeuten.

Unter dem Thema „Staatliche Reaktionsmechanismen und Therapiekonzepte bei Drogengeschädigten — ein unauflöslicher Konflikt?“ erörtert Hans Heike Jung die unterbringungsrechtlichen und die sonsti-

gen staatlichen Sanktionen auf den Rauschmittelgebrauch und stellt ihnen die gängigen therapeutischen Konzepte (einerseits die Motivationstherapie, andererseits die chemischen Behandlungsverfahren) gegenüber. Der Verfasser setzt sich mit Nachdruck für ein „Desengagement“ des Staates gegenüber den „passiven Tätern“ ein, die durch kriminalisierende Maßnahmen weiter geschädigt und gehindert werden, sich für eine Therapie zu entscheiden. Staatliche Unterstützung fordert er mit Recht für die Prophylaxe und für freie Zusammenschlüsse zur Übergangsbetreuung von Drogenabhängigen, wobei dem Entstehen „therapeutischer Subkulturen“ freilich vorgebeugt werden müsse.

Die Arbeit läßt die ganze Hilflosigkeit unserer Gesellschaft einer neuen Form devianten Verhaltens gegenüber deutlich werden. Sie hat ihre Aktualität nicht dadurch verloren, daß sich die Situation auf der „Drogenszene“ inzwischen etwas stabilisiert zu haben scheint. Es wäre bedauerlich, wenn dieses Gebiet an den Rand unseres Gesichtskreises rücken würde. Bei allen Schwierigkeiten, Drogengeschädigten nachhaltig zu helfen, besteht andererseits hier doch die Chance, zu einem besseren Verständnis für die Außenseiter unserer Gesellschaft zu finden.

Mit demselben Sachgebiet befaßt sich die empirische Studie von Hans Heiner Kühne über „Motivationsverläufe bei Rauschmittelgeschädigten“, der seine Datensammlung in einer längeren Zeit teilnehmender Beobachtung am Leben der Saarbrücker Drogenszene aufgebaut hat. Der beobachtete Personenkreis umfaßte etwa 100 Personen. Der Verfasser hat die Methoden seiner Untersuchung offengelegt und diskutiert sie ebenso wie seine Ergebnisse kritisch.

Im Ergebnis ist er sich mit dem vorhergehenden Beitrag in seiner skeptischen Beurteilung strafrechtlicher Sanktionen gegenüber Drogenabhängigen einig. Nach seinem Eindruck waren es meist „kleine Leute“, die von der Polizei ermittelt und verurteilt wurden, während es den „wirklichen Händler(n), von denen die Drogenversorgung abhing“, gelang, im Hintergrund zu bleiben.

Im Anhang ist ein außerordentlich anschaulicher und leicht verständlicher Katalog von

Im Anhang ist ein außerordentlich anschaulicher und leicht verständlicher Katalog von „Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit Drogengebrauch“ abgedruckt. Es handelt sich hier um eine überarbeitete und auf europäische bzw. bundesrepublikanische Daten umgestellte Übersetzung einer entsprechenden amerikanischen Schrift (US Government Printing Office, 1971, O 425 – 256).

Der umfassende Titel des Sammelbandes ist irreführend. Das ist aber auch das einzige, was an dem Buch zu kritisieren ist. Wer eine sorgfältige Information über die von den Verfassern erörterten Themen wünscht, dem kann das Buch zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. Rotthaus

## Die Tat und ihr Nachweis aus medizinischer Sicht

**Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen.** Hrsg. von Georg Eisen unter Mitarbeit zahlreicher Fachwissenschaftler. Mit einer Einführung von W. Hallermann. Bd. I: Die Tat und ihr Nachweis. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973. XVI, 447 Seiten. 37 Abbildungen. DM 150,—. Subskriptionspreis bei Abnahme des Gesamtwerkes DM 127,50.

Seit 1966 erscheint in zweiter Auflage, von Rudolf Sieverts herausgegeben, das bekannte „Handwörterbuch der Kriminologie“. Es handelt sich dabei um ein Werk, das für jeden mit kriminologischen und Strafvollzugsfragen Befassten praktisch unersetzlich ist. Eine vergleichbare Arbeit auf rechtsmedizinischem Gebiet, die die neuesten forensisch bedeutsamen medizinischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse systematisch darstellt, fehlte hingegen bis vor kurzem.

Der Begriff „Rechtsmedizin“ ist 1968 an die Stelle des bis dahin üblichen Ausdrucks „gerichtliche Medizin“ getreten. Er meint jenen Teil der Medizin, der die rechtlich relevanten Erkenntnisse der Anatomie, der Pathologie, der Physiologie, der inneren Medizin, der Psychiatrie und der Nachbarwissenschaften zusammenfaßt. Sie spielt namentlich bei der Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen und damit für die Zusammenarbeit zwischen Sachverständigem und Gericht eine große Rolle. Das letzte vergleichbare Werk, das „Handwörterbuch der naturwissenschaftlichen Kriminalistik“, ist 1940 erschienen, in etlichen Punkten also durch die rasche Entwicklung der Wissenschaften überholt.

Nunmehr hat ein Psychiater und Neurologe den ersten Band eines auf insgesamt drei Bände angelegten „Handwörterbuchs der Rechtsmedizin“ vorgelegt. An dem Werk sind zahlreiche bekannte Fachwissenschaftler beteiligt. Der 1. Band ist der Tat und ihrem Nachweis gewidmet. Er führt zunächst in das Gebiet der Rechtsmedizin ein (Hallermann) und vermittelt dadurch eine Vorstellung von Gegenstand und Bedeutung dieser Disziplin.

In übersichtlicher und allgemeinverständlicher Weise werden hier die Schwerpunkte der Rechtsmedizin umrissen, die vor allem die Tataufklärung, Täterermittlung, Begutachtung des Täters und dessen strafrechtliche Behandlung vor Gericht und in Haft betreffen. Dabei geht es nicht zuletzt um die strafrechtliche Behandlung vor Gericht und in Haft betreffen. Dabei geht es nicht zuletzt um die prognostische Beurteilung des Täters im Hinblick auf etwaige Rückfallgefahren und um die Frage einer sinnvollen Einwirkung auf den Täter zur Verhinderung weiterer Kriminalität. Damit beschäftigt sich die Rechtsmedizin auch mit den Bedingungen, die zur Entstehung von Kriminalität führen. Hier überschneiden sich demnach vertraute Fragestellungen der Kriminologie mit solchen der Rechtsmedizin. Hallermann weist in seiner Einführung denn auch auf die engen Beziehungen dieser Wissenschaft zu Theorie und Praxis (jugend-)strafrechtlicher Maßnahmen und zur kriminologischen Forschung hin.

Der erste Band hat freilich überwiegend medizinische und naturwissenschaftliche Fragen der Tataufklärung zum Gegenstand, die ja in der zeitlichen und

prozessualen Abfolge allemal am Anfang des Strafverfahrens steht. Diese Thematik interessiert neben dem medizinischen Sachverständigen in erster Linie den Kriminalisten, dessen methodisches Instrumentarium in letzter Zeit erheblich verbessert worden ist. Der Band gliedert sich in vier Teile: Gesundheitsschäden und Tod durch gewaltsame äußere Einwirkungen, plötzlicher Tod aus natürlicher Ursache, Vaterschaftsnachweis und Verkehrsmedizin.

Der Schwerpunkt liegt – schon dem Umfang nach – im ersten Teil. Denn hier kommen die verschiedenartigsten Methoden und Straftaten zur Sprache; ausgenommen bleiben praktisch nur die Verkehrsdelikte, deren Darstellung in bezug auf Ermittlung und Nachweis dem 4. Teil vorbehalten ist. Das reicht von Abtreibungsdelikten über alkoholbedingte Straftaten, Giftbeibringung, Kindsmißhandlungen und Kindstötung, Mord, sonstige Formen der Gewaltanwendung bis hin zu den Sexualdelikten. Da geht es beispielsweise um den Nachweis von Alkohol im Blut oder von Giften im Körper, um die Identifizierung des Opfers, um die Feststellung bestimmter Gewaltwirkungen.

Während die verkehrsmedizinischen Fragen naturgemäß auch von strafrechtlicher Bedeutung sind, namentlich den Strafrichter interessieren, sind die Probleme des Vaterschaftsnachweises mehr für das Zivilrecht von Gewicht, etwa für die Klärung von Unterhaltsansprüchen und Verwandtschaftsverhältnissen. Natürlich ist es für den Kriminalisten und den Strafrichter wichtig zu wissen, ob ein plötzlicher Tod auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist. Insofern ist der zweite Teil des Bandes gleichermaßen für die Ermittlungstätigkeit im Rahmen des Strafverfahrens von Interesse.

Stichproben haben ergeben, daß der Band sehr sorgfältig und präzise über sein Thema informiert. Dazu tragen nicht zuletzt zahlreiche Tabellen und die übersichtliche Darstellung bei. Ausgiebige Literaturhinweise geben Gelegenheit zur Vertiefung des Stoffes. Die einzelnen Stichworte sind gründlich gearbeitet. Weiterverweisungen unter zusätzlichen Stichworten erleichtern das Nachschlagen.

Obwohl erst ein Band des Gesamtwerkes vorliegt, so

Obwohl erst ein Band des Gesamtwerkes vorliegt, wird man schon jetzt sagen können, daß es sich zu einem unentbehrlichen Ratgeber für jeden entwickeln wird, der im weitesten Sinne mit rechtsmedizinischen Fragen zu tun hat. Für den im Strafvollzug Tätigen werden natürlich vor allem Band II und III von Bedeutung sein, die die Persönlichkeit des Täters, sein Verhalten, seinen sozialen Bezug, seine Begutachtung und seine Behandlung zum Gegenstand haben sollen. Gerade deshalb darf man auf diese Bände besonders gespannt sein. Auf Grund seines Umfangs und seiner Thematik wird das Werk vor allem zur Anschaffung für Bibliotheken in Betracht kommen.

H. Müller-Dietz

## Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes

**Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes,** Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Hrsg. von Heike Jung und Heinz Müller-Dietz (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, H. 15), Bonn-Bad Godesberg 1973. 66 S.

Nachdem der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nach Stellungnahme durch den Bundesrat nunmehr im Bundestag behandelt wird, legt der Fachausschuß I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe mit Professor Dr. Heinz Müller-Dietz (Saarbrücken) als Vorsitzendem seine in Gemeinschaftsarbeit mit Praktikern erarbeiteten Vorschläge zu dem Gesetz der Öffentlichkeit vor. Der Ausschuß hat bereits 1969 unter Vorsitz von Professor Dr. Thomas Würtenberger (Freiburg) eine „Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzuges“ sowie eine Denkschrift über „Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung“ veröffentlicht.

Die auf der Grundlage dieser Vorarbeiten sowie des Regierungsentwurfs jetzt vorliegenden Vorschläge beschränken sich unter dem Aspekt der Straffälligenhilfe auf Stellungnahmen zu wenigen ausgewählten Vorschriften des Gesetzes und insoweit auf neue Gesetzesformulierungen. Die Vorschläge zu Fragen z. B. des offenen Vollzugs, des Urlaubs bei lebenslangem Gefangenen, der Inanspruchnahme sozialer Hilfe, der verschiedenen Anstaltstypen, Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Anstaltsleitung, Gefangenenmitverantwortung bringen im wesentlichen keine bedeutenden Änderungen in den Grundsätzen und Tendenzen des Regierungsentwurfs.

Dagegen wendet sich der Bundeszusammenschluß entschieden gegen die Regelung des § 180 Abs. 2 des Regierungsentwurfs (Inkraftsetzen der Vorschriften über Arbeit und berufliche Bildung erst durch besonderes Gesetz). „Es dürfte in der Gesetzgebungspraxis einmalig sein, etwas als Gesetz zu bezeichnen, von dem nicht einmal feststeht, ob es je Gesetz wird.“ Die Vorschläge verkennen die finanzielle Belastung der Länder keineswegs, halten aber dennoch – im Hinblick auf das normierte Behandlungsziel und die Grundsätze über die Gestaltung des Vollzugs – Übergangslösungen nur für einen kurzen Zeitraum für vertretbar und schlagen dazu einen m. E. vernünftigen Stufenplan vor.

§§ 22, 38 und 39 könnten sofort wirksam werden, da sie bereits praktiziert werden. Bei den Vorschriften über Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Ausfallentschädigung handele es sich in weitem Umfange um bloße Kostenverlagerungen, so daß §§ 37 und 40 bis 49 spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung kommen könnten, § 40 Abs. 2 (Höhe des Arbeitsentgelts) allerdings mit der Maßgabe, daß bis zum 31. 12. 1982 50 Prozent des Mindestentgelts und von diesem Zeitpunkt an der volle Betrag zu zahlen sind.

Die o. a. Vorschläge sind als Heft 15 der Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, 53 Bonn-Bad-Godesberg, Friedrich-Ebert-Straße 11 a, im Selbstverlag erschienen und von dort zu beziehen.

P. Kühling

## Zur Situation der Aufsichtsbediensteten in den Niederlanden

**Dr. L. J. Blockland,** „Werken achter tralies“ (eine Untersuchung über die Aufsichtsbediensteten in 33 niederländischen Strafanstalten. Alboru-Arendonk 1974).

L. Blockland stützt seine Untersuchung auf die Lektüre publizierten Materials, auf die Beobachtung von zwei Gefängnissen über zwei Monate hinweg, auf eine schriftliche Umfrage in 33 geschlossenen Anstalten, zwei Gefängnissen über zwei Monate hinweg, auf eine schriftliche Umfrage in 33 geschlossenen Anstalten, persönliche Interviews bei Gefangenen und Beamten von drei Institutionen und Interviews mit dem niederländischen Justizminister und den Leitern von sechs Gefängnissen. Das holländisch geschriebene Buch enthält eine englisch geschriebene Zusammenfassung, der die Angaben dieser Besprechung entnommen sind.

Der fachkundige bundesrepublikanische Leser denkt, wenn er die Untersuchung gelesen hat, unwillkürlich „wie sich die Bilder gleichen“. Er ist ja mehr oder weniger gewöhnt, dem holländischen Strafvollzug einen weiten Vorsprung vor dem eigenen einzuräumen, mit wesentlich besseren Arbeitsbedingungen und entsprechend besseren Erfolgen. Bei der Lektüre stellt er dann fest, daß trotz der sicherlich besseren Bedingungen die vorhandenen Probleme außerordentlich ähnlich sind, daß offenbar gute äußere Be-

dingungen – wie kleinere Anstalten, größerer Einsatz von Personal u. ä. – die Ansprüche eines modernen „Strafvollzugs“ noch nicht wirklich erfüllen können.

Das holländische Strafvollzugsgesetz von 1953 hält nach der Darstellung Blocklands – im Gegensatz etwa zu dem in der BRD vorliegenden Entwurf – ausnahmslos am Strafgedanken fest und fügt die Resozialisierung als weiteres Ziel des Strafvollzugs hinzu. Jedoch – so der Autor – habe sich daraus bisher ein Bildungs- und Behandlungsprogramm und die Zusammenarbeit von behandelungswissenschaftlichen Fachleuten nicht ergeben. Bisher sei es vor allen Dingen um die Entwicklung von mehr Menschlichkeit, d. h. von möglichst normalen Beziehungen zwischen Gefangenen und Beamten gegangen. Vor dem auch bei uns stärker werdenden Rollenkonflikt zwischen Wahrung von Sicherheit und Ordnung und menschlicher Betreuung der Gefangenen hat selbst diese Bemühung die Vollzugsbeamten nicht bewahren können.

Noch immer gebe es keine Richtlinien für die persönlichen Beziehungen in der Anstalt, und noch immer sei der Ausbildungsstand der Beamten zu ge-

ring. Aus einzelnen Umfragen wird Eindrucksvolles über die Einstellung der Beamten ihrer Arbeit gegenüber berichtet, die aufs Haar der in den bundesdeutschen Anstalten vorherrschenden entspricht.

- Über 50 Prozent der Aufsichtsbeamten sieht sich von den Gefangenen ausgenützt und zu wenig respektiert.

- Weit über 50 Prozent glauben, daß Gefängnisstrafen wenig Einfluß auf die Resozialisierung der Verurteilten haben und daß sie dazu auch zu wenig genützt werden.

- Über 50 Prozent meinen, daß sie kaum auf die Gefangenen einwirken können. Sie wünschen deshalb den immer gleichen Einsatz auf derselben Station und mehr Teilnahme an den Entscheidungen und der inneranstaltlichen Gliederung der Gefangenen. Vermehrung der allgemeinen, informellen Kontakte mit den Gefangenen jedoch wünschen nur 40 Prozent, und nur ebenso viele möchten von den Aufgaben der Aufsicht befreit werden bzw. lehnen die alten Strukturen des Strafvollzugs ab.

- Etwas über 50 Prozent glauben sich nicht genügend von ihren Aufsichtsdienstleitern unterstützt und beklagen die zu geringe Beratung. Die meisten klagen auch über zu geringe Beziehungen zu den Anstaltsleitern. Sie glauben zu geringe Möglichkeiten zur Äußerung ihrer Meinungen zu haben. Andererseits jedoch wagen sie auch nicht, ihre Ansichten zu äußern. Vor allem fühlen sie sich nicht genügend in ihren Leistungen anerkannt, auch weniger unterstützt als die Gefängnisleitungen selbst es annehmen.

- Über die Beziehungen untereinander klagen nur wenige. Lediglich einige jüngere Beamte fühlen sich hinter den älteren zurückgesetzt.

- Die meisten halten ihre Aufstiegschancen für zu gering. 70 Prozent wünschen als Grundlage für ihren Aufstieg objektive Tests und die Ableistung von Ausbildungskursen anstelle von schematischem Altersaufstieg und der Beförderung aufgrund von Leistungsberichten.

- Eine deprimierende Angabe ist die, daß Beamte im holländischen Strafvollzug zu etwa 20 Prozent weniger Freude an ihrem Beruf haben als im Durchschnitt anderer Berufe.

schnitt anderer Berufe.

Die Befragung der Gefangenen ergab den Widerspruch, daß die Aufsichtsbeamten ausgesprochen wenig geschätzt wurden, daß die Gefangenen aber trotzdem gerne engere Kontakte zu ihnen hätten. Zwischen den Gefangenen ergab sich wenig Solidarität, sie empfinden einander in erster Linie bedrückend.

Blockland macht aufgrund seiner Feststellungen einige Veränderungsvorschläge:

1. Teilung in bewachende und behandelnde Aufsichtsbeamten-Gruppen. Auch in der BRD wurde diese Frage diskutiert, jedoch mehrheitlich abgelehnt.
2. Gliederung der Gefangenen nach Wohngruppen und Aufstellung von Behandlungsprogrammen aufgrund des Gruppenverhaltens.
3. Einsatz eines Behandlungsteams in jeder Gruppe bei Unterstellung unter Supervision.
4. Ein Verbindungsmann für jede Gruppe für Außenkontakte, auch zur Stütze des Teams.
5. Zwei Vertreter für den Anstaltsleiter, für Behandlungs- und für Verwaltungsaufgaben.
6. Verstärkung der anstaltsinternen Beziehungen durch häufige Aussprachen innerhalb der Beamtenschaft.

Es wird also nur ein Teil der z. Z. laufenden Diskussion angesprochen. Die Ähnlichkeit der Bedürfnisse in beiden Ländern, Holland und BRD, ist jedoch überraschend. Wahrscheinlich ist das in den meisten Ländern nicht viel anders. Es zeigt wohl vor allem, daß es wirklich Kriminaltherapie mit allen hierfür entwickelten und zulässigen Mitteln bisher offenbar kaum gibt. In den USA treffen wir auf heftige Kritik gegenüber der dort entwickelten Behandlung als weitgehend gefährlicher Manipulation (ein Bericht über Jessica Mitfords Buch über den amerikanischen Strafvollzug wird folgen). Noch immer sind offenbar auch fortschrittliche Länder allzusehr dem Strafgedanken verhaftet. Bernhard Shaws Satz, daß man dem Verbrecher Schokolade geben müsse, wenn das ihn vom Verbrechen abbringe, würde wohl – wäre er nicht so bekannt – noch immer überall schockierend wirken.

H. Einsele

H. Einsele